

an 2

Unterricht,

und



von demjenigen,

mas

in den Königl. Groß=Britan= nischen und Chur-Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen,

wegen

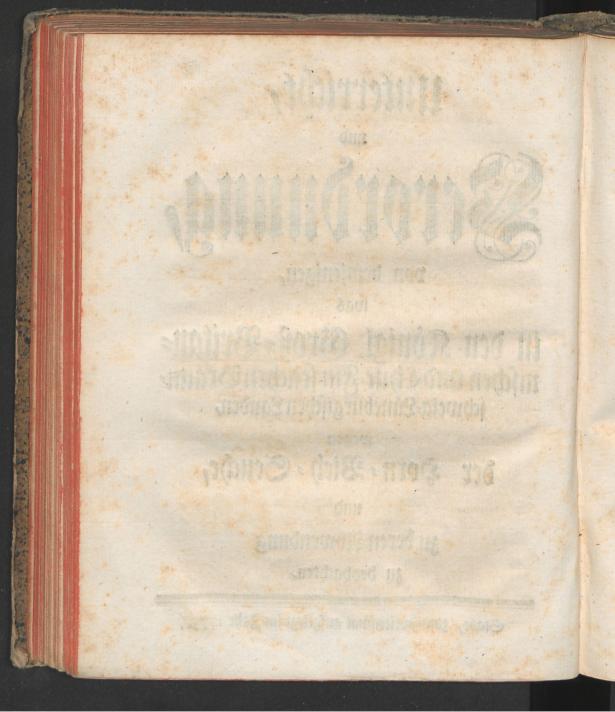
der Horn - Vieh - Seuche,

und

zu beobachten.

Stade, zum zweitenmal aufgelegt im Jahr 1775.







wegen der Horn-Nieh-Seuche abgefaßten Berordnung.

Norbericht.

so ist nothia gefunden, die bisherige wegen der Horne Bieh Seuche ergangene Verordnungen, in eine zus sammen zu ziehen, und folche anderweit publiciren zulaffen.

Caput I.

Non demienigen, was gegen benachbarte mit der Dieh- Seuche behafftete auswärtigelander zu veranstalten, um zu verbindern, daß aus selbigen die Seuche nicht in hiesige Lande verschleppet und hereingebracht werde.

5. 1. nie Beranlaffungen, wodurch die Geuche verfchlepe pet werden fan.

5. 2. Die Beamte und Obrigkeiten follen auf dasjenige, was in benachbarten Landen in Absicht der Biehe Seuche vorgehet, fleißig achten.

5. 3. Sollen auf erhaltene Nachrichten von der Bieh: Seus che, fofort Postierungen anordnen, und das Commercium, insonderheit aber den horn, Bieh bandel auf heben.

5.4.

5. 4. Die Vostierungen auf dem Lande, find von den famts lichen Landes Unterthanen zu verrichten.

S. 5. Wie folche zu verrichten. S. 6. Wie diese Postierungen zu Sicherheit des Landes eins zurichten, und die Rebeni Bege zu fperren.

5. 7. Worauf die Poffierungs 2Bachren zu feben haben.

§. 8. Was ben Postierungen für Aufsicht zu führen. §. 9. Bondemjenigen, was wegen der aus inficiten Gegenden kommenden ordinairen fahrenden: auch extra-Posten, imgleichen,

6. 10. Wegen der mit ohnverdachtigen Waaren beladenen

auswärtigen Fracht Wagens zu beobachten.

S. 11. Die Postierung soll nicht ehender, als wann die Geuche Sechs Wochen vorher, ganglich aufgehös ret hat, abgehen.

S. 12. Dagegen der Dieb/Sandel nicht ehender, als nach

Drev Monatens

6. 13. Die Bereinbringung des heues und Strobes aber, nicht ehender als nach Sechs Monaten gestattet werden.

5. 14. Die Imders follen auswärtige verdächtige Gegens

5. 15. Die auswärtige Obrigfeiten, find von den Urfachen der angeordneten Postierung, und worauf selbige achten solle, zu benachrichtigen.

S. 16. Gine gleiche Notification muß auch denen einlandis schen benachbarten Beamten und Obrigfeiten ges

schehen.

Caput II.

Von demjenigen, was zu des Landes Sicherheit, in Unsehung der innerlichen Verfassung,

und in Absicht des Einlandischen Horn-Bieh Handels, zu verfügen.

5. 1. Allgemeine Behutsamfeit wird recommendiret.

6. 2. Es sind Præservativ-Mittel zu gebrauchen. 5. 3. Das Bieh ist nicht zu frühzeitig auf die Weiden zu treiben, noch zu spat darauf zu laffen.

6. 4. Raffe und verschlammete Bieh: Beiden find mog:

lichst zu meiden.

6. 5. Micht weniger diejenigen Derter, wofelbft vorhin frantes Wieh auf den Weiden gestanden, oder wol gar eingescharret ift.

6. 6. Desgleich n find Roth Schneeden zu errichten, ohne daß solche jemanden an seiner Weide, Gerechtigkeit

præjudiciren follen.

a) Der horn Dieb handel, und

b) Die Dieh Marche, find in den Hemtern, woselbst das Contagium in der Rabe ift, abzustellen.

5. 8. Auf auswärtigen Bieh : Marctten foll fein Borns

Bieh angekauffet werden.

5. 9. Den einheimischen Bieh Bandlern, ift bis zu weiterer Berordnung verboten, in auswartigen Landern und Bieh Beiden, horn Bieh, zum ungewissen Ders trieb, anzufauffen, und ins Land zu bringen.

S. 10. Gelbige follen bagegen das Bieh im Lande felbit fauf fen, und zum Bieder Bertauf, an gewiffe Derter oder Stad e bringen, und follen die Beamte und Ges richte über dergleichen Schlacht, Bich, Daffe ertheilen.

S. II. Auf ungewiffen Sandel, und ein andischen Bertrieb, hat die Landes Regierung felbst, Paffe zu er heilen.

5. 12. Was wegen der auswärtigen Dieb Sandler zu beobachten, wenn von selbigen, ausserhalb den Diebe Marckten Horn-Wieh in hiefigen Landen angekaufe fet wird.

5. 13. Das angekauffte Vieh darf nicht ohne Paß abgetrie: ben werden.

5. 14. Erinnerung an die Beamte, wegen vorsichtiger Erstheilung solcher Bieh Passe.

5. 15. Die im Lande vorkommende Dieb Marcte betreffend, und die Zulaffung auswärriger Bieh Bandler auf selbigen.

5. 16 Das auf die einlandische Dieh Märckte treibende Horn Bieh, muß mit Obrigfeitlichen Paffen versehen werden.

5. 17. Es follen, wenn Vieh-Marcte einfallen, Postierun, gen ausgestellet werden.

5. 18. Das auf solchen Vieh-Märckten angekauffte Horn-Vieh, muß vor dessen Abtreibung, anderweit mit Vässen versehen werden.

5. 19. a) Die hiesige Landes Unterthanen werden verwarenet, ihr Dorn Bieh nicht nach auswärtigen Diehe Alarcken zum ungewissen Derkauf zu treiben.

b) und soll dasselbe nachmahlen nicht wieder zurück gelassen, noch von andern hiesigen Landes Unterthanen, angekausset werden.

5. 20. So bald fremdes Hern Bieh an einen Ort kommet, foll die Obrigkeit inquiriren, woher es sen.

Caput III.

Von demjenigen, was zur Sicherheit, des Landes, in Absicht der von der Seuche gänzlich befreheten auswärtigen gen Länder, auch des auswärtigen Bieh Handels, zu verfügen nothig gefunden wurd.

§. I.

5. 1. Der Bieh Handel mit folchen Ländern wird in ges wisser Maasse gestattet.

5. 2. Jedoch foll ohne Obrigfeitliche Paffe fein Sorn Bieh

eingelassen werden. 6. 3. Wie solche Passe von der auswärtigen Obrigkeit

eingerichtet werden muffen.

5. 4. Es sind solche auf der Route bis in hiesige Lande, von der auswärtigen Obrigkeit zu unterschreiben, und zu attestiren.

5. 5. Die auswärtige Obrigkeiten sind wegen Ertheit und Einrichtung folcher Bieh Paffe zu requiriren.

S. 6. Das mit solchen richtigen Paffen versehene Horne Bieh, kan in hiesige Lande eingelassen werden.

5. 7. Bas zu beobachten, wenn denen Paffen einige Requisitea fehlen.

5. 8. Mit auswärtigem Biehe sollen keine Neben/IBege, noch Neben/Zolle passiret werden.

§. 9. Was auf den ersten Grenze Sollen, wegen Obrig- feitlicher Examinirung des Biehes, zu beobachten.

5. 10. Bas daselbst ferner zu beobachten, sals etwa kein Obrigkeitlicher Paß ben dem Bieh vorhanden, noch mit dem Vieh zugleich produciret wird.

5. 11. Ben Meben Tollen soll überall fein Horn Wieh

durchgelassen werden.

9. 12. Die öllner ic, sollen deskals genaue Aufsicht führen. 9. 13. Auch ben allen Soll/Stätten im Lande, die Vieh-

Paffe gleichfals unterschreiben.

9. 14. Die mit dem Vieh durch das Land zu nehmende Route, soll vorgeschrieben werden.

S. 15. Die Passe sollen von 21mt zu 21mt examiniret: und

unterschrieben werden.

S. 16. Kein Unter Amts Bedienter soll befugt seyn, eis nen Vieh-Paß zu unterschreiben.

S. 17.

5. 17. Und wenn dergleichen Unterschrifft, aus böslichen Absichten von ihnen gesuchet wird, so ist sowol der Bieh Händler, als das Bieh, anzuhalten.

5. 18. Wie eszu halten, wenn von dem durchtreibenden Born Dieh unterweges etwas verkauffet wird.

S. 19. Kein Dieh Zändler soll unterweges einiges Horn Wieh schlachten lassen, und das Fleisch davon verkauffen.

5. 20. Wer von einem durchtreibenden Vieh Händler einges Schlachte Dieh ankauffet, soll dasselbe Drey Tage, bevor es geschlachtet wird, stehen und bestichtigen lassen.

§. 21. Wenn von dem ins Land gebrachten oder aus einem Fürstenthum in das andere treibenden Horn Dieh, unterweges etwas erkrancket, oder wol gar crepiret, soll solches

a) Der Obrigfeit sofort gemeldet, und

b) Das übrige Vieh nicht weiter fortgetrieben, fondern dasselbe, bis auf obrigkeitliche Verfügung, an Ort und Stelle gelassen werden.

c) Bestraffung der Nachrichter und Halb Meister, deren Knechte sich an solch crepittes Bieh vergreiffen.

f. 22. Fremdes horn Bieh, soll in besondere Ställe gebracht, und auf den Weiden absonderlich gehüs tet werden.

J. 23. Die Pferde fremder Juhr/Leute sollen gleichfals in besondere Ställe gebracht werden.

5. 24. Die in allerhand Ländere umher streichende Leute, sollen gänzlich zurück gewiesen, und im Lande nicht geduldet werden.

Caput

and another applications

Caput IV.

Von demjenigen, was zu verfügen, fals die leidige Horn-Vich-Seuche sich in hiestgen Landen selbst aussert.

Sect. I.

Von demienigen, was in genere zu verfügen, fals einige Krankheit unter dem Horn-Riehe an einem Orte sich hervor thut; auch den äusern Veransfealtungen, gegen einen insierten Ort.

5. 1. Die Krankheit soll schleunig gemeldet, und das Bieh abgesondert werden.

5. 2. Bestraffung derjenigen, welche die Krankheit wissen, oder wissen können, aber verschweigen, und nicht so fort anmelden.

5. 3. Das Kranke Vieh foll Obrigkeitlich besichtiget

5. 4. Und wenn es Merkmahle der Seuche hat, getödtet, auch nach Besichtigung der innern Theile, unabges decket, nebst dem Misse eingegraben, das Stück Bieh aber, wenn die Seuche dadurch abgewendet wird, dem Eigenthümer vergütet werden.

S. 5. Die Deffnung, und inwendige Besichtigung des gestödtet en Biebes, ift mit Zuverläßigkeit zu veranstalten.

S. 6. Do ficht, in Unsehung der zu solchen Besichtigungen, gebrauchten Personen.

§. 7. In wie ferne das ben franken Vieh in einem Stalle g standene annoch gesunde Dieh gleichfals getödtet, und dessen Werth vergutet werden solle.

25

\$. 8.

S. 8. Der hof, worauf das franke und getodtete Bieh gestanden, ift von auffen mit einer Postierungs 28as che einzuschlieffen.

5. 9. Bon demjenigen, was zu veranstalten, wenn die Geus che von neuen ausbricht, und das Wieh auf mehrern

Bofen eines Ortes, ergreiffet.

S. 10. Bon demjenigen, was zu beobachten, wenn das Bieh auf den Weiden befället.

S. 11. Das auf den Weiden frank werdende Bieh, foll nicht in die Dorffer zurud gebracht werden.

§. 12. Was die angeordnete Postierung zu beobachten, 5. 13. Wie solche anzuordnen, auch mit Feurung und Butten zu verfehen.

§. 14. So baid ein Ort gesperret, darf niemand durch

die Postierung schleichen.

5. 15. Bie es an einem folchem Orte mit denen Geiftlichen Ministerial-handlungen einzurichten.

5. 16. Die durch einen gesperreten Ort gehende Passage ift zu verlegen.

§. 17. Die Reifende find in Zeiten zu warnen.

5. 18. Wie es zu halten, wenn die Verlegung der Passage und Poffen nicht geschehen fan:

a) Das horn Bieh iff aus denen an der Paffage bes

legenen Säusern wegzuschaffen.

b) Desgleichen aus den Wirths Saufern und Krugen.

e) Oder es ift die Treibung der Wirthschafft zu uns tersagen.

d) In inficirten Birthe, Saufern coffiret ohnehin alle Wirthschafft.

e) Die Durchreisende durffen sich nicht aufhalten

noch einkehren.

f) Die fahrende Posten sollen ben der Postierung ans hal

halten, und bescheinigen, was für Personen das mit reisen.

5. 19. Die Nachbaren sind wegen der Seuche zu benache richtigen.

§. 20. Die eingesperrete Einwohner sind mit nothigem Unsterhalt zu versorgen.

Sectio II.

Vonden innern Veranstaltungen, an einem mit der Vieh-Seuche behaffteten und deßfals durch Postierung eingeschlossenem Orte.

5. 1. Es sind besondere Ausseher anzuordnen, welche

a) Auf die Absonderung des franken Viehes,

b) Auf die Berschüttung der Milch,

c) Auf die Reinigung des Mistes, und Hinwegschaffung anderer Unreinigkeiten,

d) Auf die ohnabgedeckte tiefe Einscharrung des Wiehes,

e) Auf die Wieder Zuwerffung der Gruben.

f) Auf die Erhöhung folcher Plate.

S. 2. Die Bunde find anzulegen, oder zu todten, die umher lauffende Bunde aber todt zu schieffen.

S. 3. Rein todtes Bieh foll ins Baffer geworffen werden.

5. 4. Einem jeden ist verstattet, crepirtes Bieh, durch die Seinigen hinaus schleppen, und eingraben, auch hies zu die Gruben verfertigen zu lassen.

5. 5. Die Abdecker werden verwarnet, deßfals niemanden etwas vorzurücken, noch Verdruß und Hinderung zu machen.

5. 6. Wie viel dem Abdecker für die Einscharrung, auch Berfertigung der Grube, zu bezahlen.

25 2 5.7.

S. 7. Auf was Urt die Reinigung der Ställe zu veranstalten.

§. 8. Wie auch der ben dem Dieh gebrauchten Geräthschafte. §. 9. Wie sich die ben dem Vieh zur Aufsicht und Wartung gebrauchte Personen zu verhalten.

S. 10. Was mit den erbaueten Kranken Dutten vorzu-

§. 11. Wie es mit dem Vieh, welches die Seuche überstans den hat, zu halten sen.

§. 12. Die Postierungen sollen nicht ehender, als nach Sechs Wochen, von geendigter Seuche anzurechnen, aufgehoben werden.

S. 13. Der Bieh Handel, und der Wieder: Ankauf des verslohrnen Biehes, soll nicht ehender, als nach Dren Monaten verstattet senn.

S. 14. Berwarnung, wegen des angeblich durchgeseuchten Horn Diehes, und dessen frühzeitiger Wieder: Alnschaffung, auch Bestraffung derjenigen, so die Unterthanen hiezu verleiten.

§. 15. Sen und Strob soll nicht ehender als nach Sechs Monaten an andere Derter verfahren werden.

Section III ...

Vondemsenigen, was wegen der Städte, zur Vorsicht und Abwendung, nicht weniger zur Tilgung des Contagn, zu veranstalten.

S. 1, a) Borstellung wegen des denen Städten, aus dem Contagio, vorzüglich treffenden Schadens, nebst

b) Erinnerung, zur möglichsten Vorsicht in Vieh:

c) nochmablige Wiederholung desjenigen, was sob cherhalb unterm 30 Sept. 1750 verordnet worden.

§. 2.

5. 2. Rein Schlachte Biehe foll ohne Obrigfeitliche Conceffion, auf die burgerliche Weide ze getrieben werden.

§. 3. Auch fein Burger Dieh, fo von andern Orten ange-

fauffet ift.

5. 4. Kein fremdes nach andere Oerter vorben treibendes Dorn Bieh, ist auf die burgerliche Bieh Weide zu laffen.

5. 5. 2Bie es mit den Schlachte Ralbern, so von den nach

ften Dorffern, zu halten fen.

5. 6 Niemand soll dem andern von seinem haltenden Ruh-Biehe etwas verkauffen, es sen denn davon die Ursache untersuchet, und Vergönstigung hiezu ertheilet.

S. 7. Es foll fein Horn Bieh, ohne vorgängige wiederholdte Besichtigung, geschlachtet, noch das Fleisch davon

werfauffet werdenann soa nopor pumpor

5. 8. Die Saute des Schlachter Viehes, follen ben der Ver-

S. 9. Wenn die Seuche in der Nachbarschafft ift, so muß das Kuhr Werkmit Zug Ochsen verboren werden.

5. 10. Der Magistrat hat vor die Sicherheit der Stadt gegen die Vieh Seuche, gehörig zu sorgen.

S. 11. Die Bürgerschafft hat die Anzahlihrer Rühe in Zeis

ten zu vermindern.

S. 12. Von demsenigen, was zu veranstalten, wenn die Seuche in einer von den groffen Städten, in mehrern Ställen ausbricht; und soll alsdann das Horne Vieh insgesamt aus der Stadt gebracht werden.

5. 13. Mit was Bedingungen der Bürgerschafft zu gestate ten, ihre gesunde Rühe, zu eigener Consumtion zu

schlachten.

S. 14. Es sollen besondere Bieh-Visitatores bestellet werden.

9. 15. Die Häuser, worin die Seuche sich geäussert, sind zu

25 3

5. 16.

5. 16. Die Rieh Ställe sollen auf zwen Monate verschloffen werden.

S. 17. Die Obrigkeit hat wor einen sichern Plat, zu Ausbes wahrung des Biches, ausserhalb der Stadt, in Zeisten zu sorgen.

S. 18. Wenn es daran fehlet, foll das famtliche Ruh Bieh, entweder geschlachtet, oder getodtet werden.

S. 19. Wie mit Wartung des aus der Stadt gebrachten Horn Viehes zu verfahren.

5. 20. Was wegen der Post-Alemter und Post Ablager zu verfügen.

\$.21. Nach geendigtem Contagio, ist auf das schärsste zu untersuchen, woher solches entstanden sen.

Caput V.

Von Bestrassung der jenigen, welche gegen diese Verordnung und Anweisung, auch die darin besohlene Obliegenheiten, kunstzig handeln werden.

Schließliche Erinnerung.



Wir

ir Georg der Andere, von Gottes Gnaden Ronig von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beichützer des Glanbens, Herzogzu Braunschweig und Luneburg, des Beit Rom Reichs Ery Schatzmeiner und Chur Furft, ec.

sügen hiemit zu wissen; Nachdem Wir dien- Vorbefam und nohtig gefunden, wegen der unter dem Es ift nothig Sorn Dieh seit geraumen Jahren leider ver gefunden, die souhrten und bis jeho noch anhaltenden Seuche, dasjenige, bisherige wes mas von Uns, und Unfer Landes Regierung, zu Sieberheit gen ber Sorns Unfer teutschen Lande, nach den befondern von Zeit zu Zeit Bieb : Gen vorgekommenen Umftanden, folderhalb vorhin verfüget de ergangene worden, anderweit nachsehen, und zu defto genauerer Berordnun: Beobachtung, in eine Berordnung zusammen ziehen, und gen in eine solches alles hiedurch nochmalen durch den Druck publici- zusammen ren zu laffen;

So wird, allen und jeden Unsern Beamten und Ge, weit publicirichts Obrigfeiten, nicht weniger den famtlichen in Unfern ren ju laffen. teutschen Chur Landen befin lichen Unterthanen,

Zu Abwendung tiefer Land verderblichen Plas ge, auch deren desto baldigern Tilgung, fals selbige sich von neuen an einigem Orte weiter äusern solte,

folgendes, zu deren pflichtschuldigen auch gehorsamlichen Bes

richt. ziehen, und folche ander:

Befolgung und Gelebung, als ein allgemeines Landes Gefet, hiedurch befannt gemachtz mudiel nerding Durch das an inkciereneOrien achiblachrerenvegen der

CAPUT I

Von demjenigen, was gegen benachbarte mit der Bieh-Seuche behafftete auswärtige Lander, zu veranstalten, um zu verhindern, daß aus selbigen die Seuche nicht in biefige Lande verschleppet und herein gebracht werde.

1. Die Bergen Gil In Die erfte und vornehmfte Corgfalt wird darauf anlassungen, zu richten senn, daß nicht aus denen benachbarten wodurch die Marsch Landern, und denen darin befindlichen Dieh: Seuche ver: Weiden wofelbft die Bieh Seuche bisher gemeiniglich uns ter dem Born Bieh fich zuerft geaufert hat, diefe Plage ben fan. 2. Die 95.

1. Weder durch einiges Sorn Dieh, welches

a) Entweder bereits auf rliche Zeichen der Krank,
heit svuren lässer, oder

Ben dergleichen inficirtem Biehe, einige Zeit auf einer Beide benjammen gewesen, oder auch 1917adebar. 1110(1116) Unterweges, wegen der Seuche verdachtige Ders Enensand die et alle ter, Stallungen, und Weiden, berühret, oder

menden von dem Gifft der Seuche heimlich angestecktem Vieh, in einem Hauffen weiter ensigne sunt sell mit fortgetrieben wird; noch

2. Durch Diebe Sandler Dieh Treiber Dieh Mertte, mid andere Merfonen, welche ben dergleichen infigirten Wieh umgangen fenn, daffelbe cuviret oder gewartet,

mithin von diesem Bieh die aifftigen Ausdunftungen in ihren Rleidungs Studen aufgefangen baben, ober 2. Durch das an inficirten Orten geschlachtete wegen der Seuche verdachtige Dieb, wenn davon

Aleisch, - Eingeweide, rohe Dieh- Saute und Kelle, Haare, ungeschmolzen Talg zc.

an andere gefunde Derter gebracht wird, oder auch

4. Durch das dem inficirten Biebe nabe gelegene Sen, Stroboder Bederling, wenn deraleichen nachmahe len nach andern gefunden Dertern verfahren, und zur Kutterung des horn Wiches gebrauchet, oder sonft nas he ben dem horn Biebe hingeleget wird, verschleppet, und in die hiefige Lande gebracht werden moge.

6. 2. Damit nun foldem auf viele und mannigfaltige 2. Die Bes Art und Beife von gewiffenlofen Leuten bislang versuchten amte und Unheil und Schaden, auf alle ersinnliche Art vorgebauet Obrigfeiten und in Zeiten begegnet werde; fo wird Unfern an den Gren, follen auf zen Unfer Lande befindlichen Beamten und Obrigfeiten hie, basjenige, mit betohlen, auf dasjenige, was in ihrer Nachbarschatt, nachbarten und denen nahe belegenen auswärtigen Provingien, in 216, Landen in 216; ficht der horn Dieh Seuche vorgehet, ju allen Zeiten, in: ficht der Biehe sonderheit aber, wenn das magere Horn, Bieh in die Beiden Seuche por gebracht, und das fettgeweidete Biehaus den Weiden wie gebet, fleißig Der juruck genommen, und an andere Derter jum Berkauf achten. vertrieben wird, so lange nicht diese Landverderbliche Plage nach göttlicher Kügung ganzlich aufgehöret hat, die allergenaueste Aufmerksamkeit zu begen; wie es um den Gefundheits Zustand des Horn Viehes in solchen Ländern bemandt

wandt fen, auch was, wegen Gin und Austreibung des Beide Biehes für Veranstaltungen daselbst vorgefehret werden, von Zeit ju Zeit zuverläßige Erkundigung einzugieben, und deffals mit denen benachbarten Beamten und Obrigfeiten felbst, eine fleißige Freundnachbartiche Cor-

respondentz zu unterhalten.

3. Gollen \$. 3. Go bald aus folchen Erfundigungen und erfolge auf erhaltene ten Rachrichten fich ergeben folte, daß es wegen der horn: Bieh Seuche in folden Gegenden nicht gar zu ficher fen; daß von der Bieh: davon einige auferliche aus denen bisherigen Borfallen zur Seuche, for Gnuge befannt gewordene Zeichen, Unzeigen und Bermus fort Postie thungen in der Nachbarschafft sich hervor thun; und daß ordnen, und von dem in solchen Gegenden befindlichem Horn Biehe et Com- was erfranfet; welches gemeiniglich im Unfange, und um fich immittelft von dem Bieh, fo weit es möglich ift, lofizumercium. insonderheit machen, allerhand natürlichen Zufällen pfleget bengemes aber den fen zu werden; fo haben Unfere Beamte und Obrigfeiten Born: Bieb: an den Grengen Unfer Lande, hiemit generaliter Befehl Handel auf und Unweisung, fich durch dergleichen Vorgeben nicht eine schläfern zu laffen, sondern sofort, ohne desfalls weitere Berfligungen zu erwarten, gegen folche benachbarte Lander, die bisher gewohnte Postierungen von neuen wieder aus zustellen und anzuordnen; das Commercium, infonder: beit aber den Sorn-Bieh Bandel, mit folchen Landern als fobald aufzuheben, zugleich aber auch an Unfere Landes Regierung von denen besondern Umftanden, und deffalls erhaltenen Nachrichten zu berichten.

4. Die Pos 11 S. 4. Diefe Positierungen follen von denen famtlichen Unterthanen, fo wie felbigen in je dem Umre oder Gerichte, auf dem fan von welchem die Postierung veranstaltet werden muß, die de, sind von Reihe und Ordnung trifft, ohnweigerlich verrichtet werchen Landes den; und bleiben niemand, als die adeliche und frene Bofe, Unterthanen insoferne selbige fein Dorf-Rocht mit genieffen, und die dar-

flierungen zu verrichten.

Machricht

auf wohnende Bermaltere oder Pachter, davon befrenet: wie dann auch die Ausschöffer ferner die in unfern Hemtern melir mohnende einer fremden Jurisdiction untermorfene Unterthanen, nicht weniger Diejenigen Guthe Leute, morie ber Untere Pralaten, oder begüterte von Aldel, die Gerichte bergebracht haben, fooft fie die Reihe trifft, und felbige ben diesem Mothstande von Unfern Beamten zu denen Postie: rungs 2Bachen mit gefordert werden, zu erscheinen, und die Postierung nachbarlich zu verrichten, schuldig und verphichtet find manigalant mons

5. Es werden ferner samtliche Haus Wirthe ben Bermeidung der scharffen Ahndung, auch der im V. Capi- de zu verriche te graenwartiger Ordnung mit mehrern berührten und ber ten. ftimmten Bestrafungen biemit bofehliget, zu denen Poffies runas Wachen feine Dienit Magde oder Jungens zu fenden, sondern solche persontich zu verrichten; wenn selbige aber durch Rranfheit, oder andere erhebliche Unfern Beams ten fattfam befannte Bufalle baran behindert werden, for de dann einen vollig erwachsenen zuverläßigen Sohn oder Knecht, oder einen andern Saug Wirth für fich zu ftellen, und auf die Postierung zusenden; auf dem einem jeden ans gewiesen n Poften, bis daß er wieder abgelofet wird, zuverbleiben; unter keinerlen Borwand, weder ben Tage noch zur Machtzeit von feinen Potten zu weichen, und felbigen zu verlaffen; dasjenige, was ihm daben zu beobachten befohlen wird, getreulich auszurichten; und mit niemand, weres auch senn moge, durchzustechen, noch zu conniviren.

5. 6. Es follen diefe Poffirungennicht blos von demieni, 6. Wie bieje gen Umte, welches unmittelbar an die mit der Bieh Geuche Poffierungen behaftete Lander und Provinzien grenzet, sondern auch von ju Sicherheit den nachstfolgenden, welche sowol an der Grenze, als Seit, einzurichten, werts belegen, und dergestalt siewiret find, daß durch selbige, und die Reaus der inficirten Gegend, durch den mehrmalen practifir- ben Wege ju

die

ten Gebrauch genommener, durch andere auswartige Mem tergehenderUmwege, einiges born Bieh, in oder durch die hiefige Lande getrieben werden fonne, angeordnet, und nach Beichaffenheit der befondern Umftande eines jeden Umies, auch der sowol in als durch daffelbe gehende öffentlieben Palfagen und heimlichen Schleich Bege, in dermaffen reguliret werden, daß wenn auch jemand den erstern Poffierungs, Wachen, ben Machtzeit oder durch genommenellnimege, wie folches verschiedentlich versuchet worden zu entgeben, Geles genheit finden follte, ein folder dennoch der zweiten oder fol genden Poffierung nothwendig in die Bande fallen muffe;

Bu welchem Ende alle und jede Meben, 2Bege, auf das forgfättigfte gesverret, mit Schlag Baumen und aufgeworfenen Grabens verseben, oder fonft, wie es nach Beschaffenheit eines jeden Dures am füglichften geschehen fan, unbrauchbar gemacht oder dem Befinden nach, mit einer

Postierung besetzt werden follen, aus auffin

Desgleichen follen die Postirungs Bachen nicht allein auf alle Mothfalle mit geladenem Gewehr verfehen, fondern auch dergestalt reguliret werden, daß die ausgestellten Do. ffen, durch Ruhrung einer ben fich habenden Trommel, oder ein sonfliges aufferliches Zeichen, einer dem andern, schleu: nig zu Gulfe kommen können; falls fich jemand wollte ben fallen laffen, entweder für feine Perfon, oder mit einigem ben fich habenden horn Bieh mit Gewalt durchzudringen.

7. Worauf . S. 7. Die Postierunge Wachen werden ju dem Ende Poffie angeordnet, um dahin zu feben, daß aus den benachbarten runge Bach wegen der Bieh Geuche verdachtigen, oder damit offenbar ten ju feben behafteten Diftricten und Gegenden, mit welchen daher das reciproque Commercium, so bald die Bieh Seuche eintritt, damit sofort verboten ift, nationaland nunge

1. Rein Sorn Bieh oder Kalber, weder mit noch ohne Paffe, 2. Reine robe Bieh Baute, mille auf Chapetingene

3. Reine

- 3. Reine Baare von folchen Sauten, mange buande net
- 4. Rein frifch oder eingefalzenes Fleifch, oder Gingeweides
- 5. Kein ungefchmotzen Talg, vorver wederrieg odne Legiteid
- 6. Rein Deu, man adudioni i mustipatato inchapadings

auch berfemolin ale dind danielben vobo, oder and daniel bein Pal

fagen und hermlich en Schiede in den frei puilvede guliert

in Uniere Lande hereingelassen werde; es mag nun soler ches für einen einfandischen Ort bestimmet seine, oder nur durch einen Theil Unser Lande unmittelhardurche gefahren und durchgebracht werden sollen.

Es haben die Postierungs Wachten ferner, und

- 7. Darauf zu achten, daß aus denen mit der Seuche wurflich insicirten Orten, Städten oder Dörfern, jedoch mit
 Alusnahme desjenigen, was wegen der fahrenden Posten und Frachofuhren in Jund 10 & verfügenworden,
 überall niemand, wenn er auch mit einem Paß follte
 versehen senn; aus den übrigen gesünden Gegenden u.
 Orten eines solchen benachbarte Landes aber, niemand
 ohne Vorzeigung eines Obrigseitlichen GesundheitsDaffes, in hiesige Lande eins oder durchgelaffen werde.
- 8. Hat die Postierung nicht weniger darauf zu achten, und zu verhindern, daß nichtsliefige Landes Unterthanen, wegen ihres in den auswärtigen Weiden habenden Horn. Biehes, oder aus andernUrsachen, sich an die mit der Souche behaftete Oerter begeben; oder wenn selbige sich allda besinden, in hiesige Lande, ohne vorgangig gehaltene Quarantaine, und von Unserer Landes. Regierung erhaltene besondere Erlaubnis, wieder herstellte werde, aus hiesigen Landen einiges Horn Bieh, es habe nun dergleichen die Seuche vor hin überstanden oder nicht, nach solchen auswärtigen Orten oder auch nach auswärtigen Vien andes zu treiben.

6 3

9. 8

führen.

chen:

8. Wasben G. 8 Die foldbergeftalt ausgestellte Postierungen, den Postice muffen nicht bloß von denen Unter-Amts. Bedienten, sone rungen für dern von denen Beamten und Obrigf itlichen Personen felbft, auf das fleißigfte, und von lettern insonderheit uns vermuthet, genau visitiret werden, um zu examiniren, ob auch ein jeder, nach denen davon zu baltenden Rollen, auf feinen Posten fich befinde, und dasjenige, was ihm auferleget ift, gehörig verrichte und beobachte. worder den

Solten auch folche Grenz Paffe, oder andere Paffagen fich finden, ben welchen, mehrer Zuverläßigfeit halber, denen auszustellenden Postierungs Wachen zu deren Beobach tung, auch Examinirung der Paffe, ein Ausschuß Unter-Officier, oder Pag. Schreiber zuzuordnen; fodann haben Unfere Beamte, nach ihren Pflichten, fo weit fie folches ohnumganglich nothig finden, desfals das nothige zu veranstalten, jedoch davon zu gleicher Zeit an Unfere Landes: Regierung zu berichten, und deren weitere Berfügung destals einzuholengiani and and meldoje donibiliodopa immen

5. 9. Die aus einem folchen auswartigen, wegen der jenigen mas Bieh Geuche versverretem Lande, mit Extra-Poffen, oder wegen der aus inficir auf der ordiairen fahrenden Poft durch unfere Lande reiten auswar fende Perfonen, wenn felbige fein Beu, Stroh oder andere tigen Gegen Futterung ben fich führen, und in foferne die fahrende Do: den kommen ffen nicht etwan auf andere Routen verleget werden konden ordinal- nen, als woven fodann Unfere Beamte ben Unfer Landes, een fahren Regierung in Zeiten besondere Vorschlage zu thun, find von Extra - Do den Postierungs Wachen mit der Erinnerung durchzungs fien, imglei fen, daß felbige fich an feinem Orte unterweges, wofelbit ei niges Dorn Bieh ift, aufhalten oder einkehren.

S. 10. Micht weniger find, zu moglichfter Benbehaltung der mit ohn des Commercii, die durch dergleichen inficirte Gegenden verdächtigen kommendes die hiefige Lande nothwendig paffirendes mit Waaren be: ohnverdachtigen Waaren und Kauffmanns. Gutern belade:

ne Fracht Dagens, von den Postierungs , Wachten zwar martigen ferner dur daulaffen; zuforderft aber auf den Grenzen, ben gracht : Ba: ben Doft rungen, Paffen, und Bollen, jedesmahl genau gu gens, ju ber vifiriren, ob auch felbige robe Bieh Baute, ober Daare, obachten : oder ungeschmolzen Tala, und, auffer demjenigen, mas zu der Kuhr Leute Befoftigung erfordert wird, robes, ein: gefalzenes, geräuchertes, oder sonst zubereitetes Rieisch ben fich führen, und geladen haben? in welchen Källen, wenn Dieserhalb feine hinlanaliche Attestate zu produciren, viele mehr dergleichen aus denen mit der Dieh Geuche behaftes ten Gegenden und Provinzien kommet, fo foll daffelbe an den Grengen Unfer Lande gurud gewiesen, falle es aber, an den Grenzen niebt betroffen, sondern bereits heimitch uns Land hineingebracht ift, folches an dem Drie, mo man es findet, auf Obrigfeitliche Erfanntniß, eingegraben, und der Contraveniente ernstlich dafür bestrafer merden.

Roben denen auswärtigen Fracht Kuhrleuten zugleich hiemit nachdrucklich befohlen wird, in die auf ihre Route bes findliche wegen der Bieh Seuche verdachtige Derter gar nicht einzufehren, oder daf ibft fille gu halten, und ju fut: Die Do: tern; fondern felbige, fovielimmer möglich, ganglich zumgte flierung foll den; feine Sunde ben fich firhren; fich auch wegen der durch nicht ehender: hieffae Lande zu nehmende Route zeitig zu erfundigen.

5. 11 Die ausgestellte Postierungen sollen nicht ehen. Geuche fechs der wieder aufgehoben werden, bevor man nicht vollig und Wochen vorzuverläßig versichert ift, daß binnen Sechs Wochen, die ber ganglich Seuche erweißlicher maaffen ganglich aufgehoret hat.

S. 12. Rach Abgang der Postierung, soll nichts desto we hat, abgeben. niger, aus denen mit der Seuche behaftet gewesenen Orten gen der Horns oder 28 iden fein Gornnich raha Cocht oder 28 iden, fein Hornvieh, robe Biebhaute, Bictualienic, Bieb! Sandel ben denen Bollen und Paffen, ehender ein oder durchgelaffen nicht ehender werden, bevor niebt ganger Dren Monate, von der Zeit an, als nach dren daß die Seuche ganglich coffiret hat, gurud geleget find, und Monaten-

als menn die aufgehöret

solches

school foldes in denen zu producirenden Vaffen befcheiniget wird: androsnue gestalten derjenige, so dawider handelt, mit seinemiben sich seroud - 6110 wenn er aber im Lande felbit damit betreten wird, feines Bies hes verluftig fenn, und daffelbe, nach Befinden der Ums stande, auf Obrigfeitlichen Befehl gerodtet, der Hebertre ter felbit aber, an Gut und Leib, auch wol aar, wenn das Bieh inficiret gewesen, am Leben bestrafet werden foll.

ehender Stattet

hen. ders perdåchtige Gegenden meiden.

73. Die Ber: 6. 13. Desgleichen wird ben ohnvermeiblicher Strafe einbringung des Rarrenschiebens hiemit verboten, daß fich feiner geluffen Beues laffen folle, aus einem mit der Bieb Geuche inficirten oder und Strobes damit vorhin behaftet gewesenem Orte, wenn auch gleich als mit demfelben das übrige Commercium wieder fren aeaes Gedis ben fenn follte, vor Ablauf von Gedis Monaten, etmas an Monaten ge: Beu, Stroh oder Deckerling fommen zulaffen, oder herein wer: 24 bringen nach den genicht aniel in

6. 14. Denen in Unfern Landen befindlichen Emders. 14. Die 3m welche mit ihren Bienen Stoden an benachbarte Derter zu follen ziehen gewohnet find, wird ben Berluft der Bienen, und schwerer Leibes Strafe, hiemit untersaget, weder in noch auffer Landes, an einigem Orte Immen Stellen zu mies then, und folche mit Bienen zu besetzen, woselbst die Bieh: Seuche fich auffern, oder in der Dabe fenn mogte; fondern fich folcher Derrer ganglich zu enthalten; und wenn wider Berhoffen an einem gefunden Orte, allwo die Simder gefes get, ben mahrenden ihrem Aufenthalte die Sorn Biebe Seuche fich hervorthun follte, mit Beibringung eines Obrige Feitlichen Atteftati, fofort von da wegzuziehen, und fich mit den Bienen überhaupt von allen Dertern zu entfernen, in Deren Nachbarfchaft die Seuche verspühret werden mogte.

15. Die & 15. Go bald gegen einige benachbarte Lande dergleichen auswartige Doffierung angeordnet, fo ift zu aleicher Zeit der Obrigfeit Obrigfeiten bes Ortes, oder Landes, gegen welche folche gerichtetiff, davon find von der Mach:

Rachricht zu geben; und derfelben, woraufdie Vostierung Urfache der ju achten habe, zu erofnen; mit dem Erfuchen, folches ih angeordneten ren Landes Gingeseffenen zu ihrer Berhaltung, und um fich besto ehender für Schaden und Bestrafung buten zu können, bekannt zu machen; woben ferner dahin anzutras follen, zu bes gen, damit es nicht bedürfe, das gesamte Commorcium nachrichtischne North ganglich zu sveren, diejenigen ihrer Landes Im gen. terthanen, welche nicht an deraleichen inficirten Orten wohnhaft sind, noch sich daselbst ben währender Biehe Seuche aufgehalten haben, auch erweißlich ben fein inficirtes Bieh gefommen find, in soferne selbige in Unfern Landen zu verrichten haben, mit Obrigfeitlichen Gefunde beits Vaffen zu versehen; und darin sowol die Person, worauf der Daß gerichtet, als das Vorhaben feiner Reife, and und wohin er folde eigentlich anstellen wolle, deutlich zu beichreiben; und follen felbige fodann, nach deren Borgeis auna, und an den Baffen Unfer Lande zu beforgenden Unterschrift, in hieffae Lande eingelaffen werden: woben Wir jedoch zu denen benachbarten Obrigfeiten eines folchen usligt inficirten Diftricts, das in gleichen Kallen zu erwiedernde nachbarliche Bertrauen hegen, es werden felbiae, vor Gre theilung solcher Gefundheits Daffe, eine genque Erfors schung anstellen; mithin solche niemanden zufommen las fen, von dem man entweder verg wiffert iff, oder auch nur Bermuthung haben fan, daß er an einem mit der Genche behafteten Orte, oder ben einiges inficirtes Bieh aes wesen senguan aunur director attendance and der adouate feirtichen Arcellach fofortwonda wegguziehen, und nat mit

Postieruna. und worauf

5. 16. Go bald ferner ein oder ander Unfer Grenze 16. Gine Beamter erfähret, daß die horn Dieh Seuche inder Macht gleiche Notibarschaft ausgebrochen sen, mithin derselbe nothig findet, sicarion muß deffalls Postierung auszustellen; so ift auch denen benach, auch denen barten Beamten und Obrigkeiten in Unfern Landen felbit, einlandischen Da benachbarten

Beamte und davon Nachricht zu geben; um gleichfalls auf ihrer huth Obrigfeiten zu sepn, und durch auszustellende Postierungen und Sper rungen der Mebenwege zu verhindern, damit nicht auf fonft ungewöhnlichen Routen, einiges Born Bieh aus den Inficirten Gegenden herein practifiret werde.

Caput II.

Von demjenigen, was zu des Landes Sicherheit, in Ansehung der innerlichen Berfas sung, und in Absicht des einlandischen Horn-Wich Handels zu verfügen.

1. Allgemeis S. 1. Se mehr die Gefahr der Seuche in den benachs ne Bebut: barten Provingien überhand nimmet, und denen hiefigen samteit wird Landen sich nähert, besto mehr haben Unsere Landes Unterrecommen- thanen alle ersimnliche Vorforge von felbst zu hegen, diese Land verderbliche Plage von fich abzuwenden, und ihr horn Bieh dafür in Sicherheit zu fellen.

\$ 2. Es haben daher Unfere Landes Unterthanen gue Prafervativ- forderft ben ihrem horn Bieh, alle dienfame zu Abmen-Mittel ju ge Dung eines peffilentialischen Gifftes bentragende Prafervativ Mittel, deren ihnen vorhin ein guter Theil befannt gemacht worden, sowie ein jeder, dem ein oder andern diefer Mittel vorzüglichen Glauben zustellet, zu gebrauchen; Desgleichen durch Adertaffen, durch Legung einer Fontanelle, oder Saar Seils, das Dieh moglichft zu præferviren.

3. Das Das Dieh im Fruh Jahre nicht zu fruhzeitig, oder auch ben nicht an fruh: gar zu früher Tages Beit, und starken Rebel, bevor folcher vollig gefallen, auf die Beiden hinaus getrieben, fon: dern dem Vieh vorher im Stalle, two immer möglich, ein Beitig auf die Kutter gereichet; noch auch daffelbe zur Herbst Zeit gar zu treiben, noch spat auf den Weiden gelassen, oder auch des Albends erff zu spat dar fpat : und nach gefallenen Rebel wieder eingetrieben werde. auf ju laffen

- 6. 4. Huch muffen die gar zu naffen und wohl gar verfchlammete Bieh Beiden möglichft vermieden und fo felten auch es immer geschehen fan, betrieben oder auch deren Abmaf schlammete ferung und Meinigung durch gehörige Mittel zuvor beforget Bieb : Weis werden; um zu verhuten, damit das Bieh fich nicht fauf den find mogfresse, oder eine innerliche Kaulnig befomme; mithin ben licht zu mei: einer folchen ungesunden Disposition des Corvers, und der den. angegangenen inwendigen Theile, das Gifft der Seuche nicht desto ehender einziehen moge; auch dieses nachmalen desto schleuniger und heftiger würfen fonne.
- 6. 5. Nicht weniger find diefenigen Derter und Ge: 5- Dicht megenden auf den Weiden, woselbst etwa in den nachft vor, niger diejenie hergehenden Jahren krankes Wieh geftanden, wofelbst vor: wohl gar eingescharret worden, möglichst zu vermeiden; woselbst vor: und sind die Vieh Hirten von den Obrigseiten ausdrücklich die Kieh auf den bergehenden Sahren frantes Bieh gestanden, oder auch gen Derter, dahin zu beaidigen, daß selbige fich mit dem Bieh von der Beiden gealeichen Dertern, fo weit es nur immer geschehen fan, ent fanden, oder fernet halten: Und damit nicht ein oder ander, das auf wohl gar ein folden mit der Bieh Beide verschoneten Plagen, etwa gescharret ift, bervor fommende Graf, vermeffener Weise abschneiden, und für fein Bieb zur Kutterung gebrauchen moge: fo ift daffelbe in Zeiten abzubrennen, oder fonft zu verderben.
- 6. 6. Da auch durch die Erfahrung bestärfet worden, 6. Desgleis daß fleine Beerden, welche von einander abgefondert, in be chen find fondern Saufen auf der Beide gehütet werden, defto eben Lochder von der Gefahr der Infection bewahret bleiben, oder Schneeden doch die gröfte Angahl desto sicherer davon gerettet werden zu errichten, fan : ohne daß fol:

che jemanden an Geiner rechtiafeit foll.

fan; fo werden diejenige Communen und Dorfschaften, welche gemeinschaftliche Hued: und Weide mit einander Weide : Gie haben, hiemit erinnert, ben der noch anhaltenden Gefahr der Seuche, Noth: Schneeden zu errichten, und fich mit præjudiciren einander friedfertig dahin zu vereinbaren, daß ein jeder Theil fein Bieh, auf dem durch folche Schneeden ihm ans gewiefenen und zugefallenen Plate befonders huten moge: und wurd denen Dued . und Weide Intereffentenhiemit die Berficherung gegeben, und declariret, daß fothane Abson: derungen und Noth Schneeden, ihre hued, und Beide-Gerechtigfeit in den folgenden Zeiten im geringffen nicht præjudiciren, noch von andern zwihrem Nachtheit ange, Rogen werden follen; mare Louis din grapes

das Contaaustellen.

7. Der J. J. Gleichwie dem treibenden horm Bieh handet Horn : Bieh: fürnemlich, die Fortschleppung des Contagii an so manche Handel, und Derter und Gegenden, benzumessen ift, und je mehr folcher fliglich eingeschrenket werden fan, defto ehender bas Markte, find Wet fuglid) eingefahrentet werden fan, desto ehender das in den Hem. Land von der Gefahr in Sicherheit gestellet bleibet; also tern, woselbg wird hiermit überhaupt verbothen: conference in Merchant an arrhen, und des 1910

gium in ber a) Aus denjenigen Memtern, welche mit andern wegen der Rabe ift, ab. Bieh: Seuche verdachtigen Dertern, in: oder aufferhalb Landes, grenzen, fo lange die Gefahr dauret, und zu deren Abwendung Postierung angeordnet ift, einiges horn Bieh in andere benachbarte Memterund Gegenden hiesiger Lande zu vertreiben, oder auch aus den benachbarten und andern Gegenden anzufaufen; und werden die in folchen Revieren befindliche Landes Unterthanen hiemit befehliget, fich entweder bis auf fünftige gesicherte Zeiten, mit ihrem vorrähtigen und fünftig weiter zuzuziehendem horn Bieh zu begnugen; oder, wenn fie ja eines mehrern bedürfen, fot

des mit Borwiffen ihrer Beamten innerhalb dem Todas Umte felbit, nicht aber von andern Orten anzufaufen ; madnomen 11 b) Micht weniger find die Dieb Martte in denjenigen Demtern, welche mit einigem wegen der Seuche verdachtigen oder damit würflich behafteten eine oder auständischen Orte gränzen, so bald einige Postie rung ausgestellet wird, bis auf Oren Monate nach wollig geendigter horm Biely Seuche, hiemit generaliter verboten; und haben die Beamte und Gerichtes Obriafeiten, wegen deren Abstellung in folden Gegenden, ohne weitere Amfrage, noch deßfals zu er: wartende besondere Resolution, das nothige jedesmal zu verfügen, und weiter befannt zu machen; wie sol ches geschehen sen, an Unsere Landes Regierung zu berichten; auch nicht zu gestatten, daß dem ohugeach tet einiges horn Bieh, entweder auf dem gewöhnlig de Benock chen Mark. Plat, oder an andere öffentlichel Derter zusammen gebracht, und damit Sandelung getrieben werde: gestalten diejenigen, welche fich beffen dem ohn-and and habite geachtet unternehmen follten, es fenn Raufer, oder mais nod Berkaufer, in Berhaft zu ziehen, und des folcherges stalt gekauften oder verkauften Biebes verluftig zu erklaren, auch davon an Unfere Landes, Regierung zu weiter Berfügung zu berichten. 20mpe dind

6. 8. Keinem Unfer Landes Unterthanen, Dieh: 8. Muf aus: Bandler, oder Schlachter, foll, wegen der damit verknupf: wartigen ten Gefahr, gestattet feun, auf einem benachbarten aus; Dieb : Mart: wärtigen Dieb Markte, Horn Bieh anzukaufen, und ten foll kein ins Land zu bringen. Wer fich deffen, bevornicht Die Wer Sorn : Bieb fahr von der graffirenden Seuche vollig überstanden ift, ang efautt unternimmt, derselbe soll nicht allein des Diebes ver-

luftig feyn, sondern auch, nach Befinden der Umftande, noch besonders dafür bestrafet werden, at and ann §. 9.

9. Denen §. 9. Alls auch verschiedene Unser Landes Unterthate einheimischen nen, sowol Angesessene, als Hänglinge, ihres vermeintlisten ist den Bortheils halber, sich disher auf den Horn Vich Hanweiter Ber del geleget, dasselbe sowol auf auswärtigen Märkten, als ordnung ver in auswärtigen Bieh Weiden ausgekausset, und damit im boten, in aus: Lande auf ungewissen Jandel umhergetrieben haben, wärtigen län um solches an denjenigen Orten, woselbst sie ihren mehres den u. Bieh sten Bortheil zu sinden geglaubet, adzuschen; sowird als Weiden, len und jedenUnsern Landes Unternhanen, den Consiscation Jorn: Bieh, des Biehes, und emvsindlicher Leibes Straffe, ein tolcher wissen Ders auswärtigem Korn Bieh, bis zu weiter Berordnung hies kausen, u. ins mit gänzlich verboten.

5. 10. Wannaber solche Personen sich immittelst ja mit einigen Bieh Handelabgeben wollen, so haben seibige

a) Das in Unfern Landen selbst, und dessen gesunden Gegenden befindliche und geweidete Horn, Bieh dazu anzukauffen;

b) solchen Handelnicht aufungewissen Vertrieb, sondern auf gewisse bestimte Derter und Städte, zu deren Verforgung, lediglich zu richten; und soll Unsern Beamten auch Gerichts Obrigseiten gestattet seinn, über der gleichen Horn Vieh und Schlachter Kälber, welches von bekandten Vieh Handlern und Schlächtern, zu Verforgung hiesiger Landes Städte, in denen von der Vieh Seuche gänzlich befreyeten Alemtern, worzin der Vieh Handelnach Inhalt des 7 s. des H. Capitis dieser Verordnung nicht verboten ist, angesaufft, oder von denen Amts Unterthanen selbst, in gleicher Albssicht, in Unsere Land Städte, zu deren Versorgung gesandt wird, die Vieh Päße zu ertheilen; jedoch soul der Ort der Bestimmung, in solchen Päßen jedesmal ausdrücklich gemeldet, das Horn Vieh mit dem Umtse

die Beamte und Gerichte über derglei: chen Schlach: te: Bieh, Pafi fe ertheilen.

Land zu brin:

ge follen da:

Bich im Lans

de felbst fau:

fen, und jum

Mieder: Ber:

faufan gewiß

fe Derter und

Stadte brin:

11nd follen

aen:

10. Gelbi:

gen.

Gisen, nicht aber mit einigem den Bieh händlernzusstehenden Privat-Eisen, an den Hörnern gebrannt, die Kälber nach ihren Farben beschrieben, und das Bieh auf einen solchen Paß, nicht weiter, als nach ders in dem Passe gemeldeten Stadt, oder sonstigem Orte, getrieben werden; und ist wegen dersenigen Schlackste Kälber, welche in den nächstebelegenen Oorfern, einer Stadt fallen, und zur Stadt gesandt werden, im Cap. IV. Sect. 3. § 5. das notthige disponiret worden.

5. 11. Sollte jemand Unser Landes Unterthanen, wei 11. Auf eine gen ganz besonderer Umstände, intendiren, eine Anzahl ländischen einländischen Horn Biehes, zum ungewissen Sandel ungewissen innerhald Landes umber zu treiben, soll solches nicht Bertrieb, anders, als nach Ermäßigung aller und jeder Beweg Ur hat die Laussachen, auf einen von Unser Landes Regierung selbst er des Regies theilten Paß verstattet, und dieser nicht ehender bewilliget rung selbst werden, devor nicht Obrigseitliche Bescheinigung benge passe zu ers bracht worden, daß das Bieh binnen Dren Monaten an theiten. einem von der Bieh Seuche gänzlich bestrepeten und zusgleich namhaft gemachtem Ort im Lande gestanden, serz ner, was is für Farben und Brand Zeichen habe, und was man für eine Route damit zu nehmen gewillet sen.

J. 12. Anlangend die auswärtigen Bieh-Händler wegen der und deren Zulassung in hiesigem Lande, um darin eine auswärtigen Anzahl mageren oder sonstigen Horn-Viehes, wie solches Wieh: Hänsgar vielfältig geschiehet, von Unsern Landes-Unterthanen veler zu beobzusammen zu kaufen, und solches nachmalen geraden We, achten, wenn ges ausserhalb Landes zu treiben; so soll ein solcher aus; von selbigen wärtiger Vieh Händler zuforderst schuldig senn, sich ben ausserhalb der Obrigkeit dessenigen Umtes oder Gerichts zu melden, Märkten eis in welchem er den Unkauf des Viehes intendirer, und wenn niges Hornser hierauf, nach vorgezeigtem: und richtig besundenen

Ge:

Bieh in hie Gesundheits Passe, auch nach Ermäßigung aller übrigen, angekausset fenden Umsächigesessen selbst und deren Bedürsniß betrest wird. fenden Umsäche, hiezu eine schriftliche, auf eine gewisse bestimmte Zeit eingerichtete Bergönstigung von der Amtsoder Gerichts Obrigkeit wird erhalten haben; sodann sou zwar einem solchen auswärtigen Vieh Händler, der Imkauf gestattet, jedoch, zu desto mehrer Behutsamseit, dowstelbe nicht ben das Horn Vieh in die Ställe gelassen, sond dern dasselbe auf einen offenen Platz herausgesühret, ihm vorgezeiget, und, ohne, daß er solches betaste, nach dem Augenschein von ihm angekauset werden.

13. Das § 13. Das solchergestalt in einem Amte oder Gerichengestuffte te angekaufte Zieh aber, darf hierauf, ben Verlust des Bieh darfselben, nicht ehender fortgetrieben werden, bevor nicht dass nicht ohne selbe mit dem gewöhnlichen Brand-Zeichen versehen, und Pahabgetrter nach seiner Farbe auch sonstigen Beschaffenheit genau ber Werden. Schieben, nuthin von den Beamten und Obrigseiten, jes doch nicht ehender auch nicht anders, als nach vorgängiger Beschutzung des Ziehes, der erforderliche Paß darauf ertheilet und darin præcise die Route, welche mit dem Biehe bis ausger Landes zu nehmen, vorgeschrieben ist.

14. Erinne de Halle Ge werden anben Unsere Beamte und Gerung an die uchts Obrigkeiten hiemit ernstlich, und ben Bermeidung Beamte wer Unser höchsten Ungnade, erinnert, mit Ertheilung solcher tiger Ertheir passe medt zu voreilig zu seinn; noch auch in dem Passe eit ung solcher nige nothwendige desfalls vorgeschriebene Requisita auszus Wiehpasse. lassen; noch, wegen eines solchen Bieh Handels, sich auf dem Bericht der Unter Amts und Gerichts Bedienten, oder auch der Amts Unterthauen selbst, lals angebieben Borschut daben zu versaffen; sondern mit der größen Borscht daben zu versahren, und alle Umstände ihres Amts oder Gerichts Insorderst genau zu untersuchen: ob

auch ein folcher Pag mit volliger Zuverläßigfeit ertheilet werden fonne, oder ob etwa an einen foldem Orte, oder Der Nachbarschaft, einige Merkmale der Seuche bereits gemuhret, und folche von den Unterthanen, umlfich ims mittelft von einigem Biebe logzumachen, und daffelbe zu perfaufen, beimlich gehalten, und verschwiegen werden; damit nicht ein folder Daß, weder zu Verschleppung des Contagii in andere gesunde Gegenden, noch in andere 28es ge, und wohl gar, um aus der Nachbarschaft fremdes Born Bich ins Land zu bringen, oder weiter fortzutreie ben, und folches nachmalen, als ware es einheimisch, und in dem Imte, worauf der Pag gerichtet ift, angefaufet, gemißbrauchet werden könne; als von welchem allen es nicht an Eremveln bisher gefehlet hat: und foll derjenige Reamte, wilcher n diefer dem Lande so bochft angeleges nen Sache in Zufunft nicht alle erfinnliche Aufmerksamfeit beobachtet, fondern durch voreilige Ertheilung, auch imzulanaliche Abfaffung eines folden Bieh Paffes verans laff t. daß er tweder derfelbige zu Bereinbringung oder weie ter Forttreibung fremden Biebes, aus folden Gegenden, mit welchen der Bieh Bandel verboren ift, gemigbrauchet, oder wohl gar die Seuche durch Borfchub eines folchen Pafe ses an andere gesunde Derter verschlepvet wird, nicht als lein seines Amtes entseget, sondern auch zu Erstattung des durch einen folchen unvorsichtigen Vag denen gefunden Gies genden zugefügten Schadens, fo weit fein Bermogen reis det, angehalten werden bis der alla end anderen von von

S. 15. Die im Lande jum Beffen der Landes Untertha: nen angeordnete Bieh Diarfte, bleibengwar, auffer anden lande vor: Drien, wofelbit folche nach Maagaabe des 7. S. Cap. II. nach fommende Beschaffenheit der Umstande, ad tempus eingestellet und Bich: Mard: verboten find, in andern Gegenden Unfer Lande fernerhin, te betreffend,

bis und die Bulaf

fung auswar, bis dahin fren gelaffen und verftattet, daß von tinfer Pantiger Bieb: Des Regierung ein anders zu verordnen gut gefünden were handler auf den mogte: es werdenaber auswartige Dieb Bandler, welche nicht notorisch aus gang gesunden G. genden fin', und durch Obrigfeitliche Bescheinigungen erweisen fonnen, daß felbige binnen Drey Monaten, weder ben frankem Bern Biebe, noch an einem inficirten Orte gewegen, ganztich davon ausgeschlossen, d olio gundraar soullinger p

Es fell demnach ein jeder ausländischer Bieh Sand: ler, welcher auf einem Dieb Martte in Unfern Landen eini ges Soin Bich anfaufen will, schuldig und gehalten finn, Lages zuvor, ben der Obrigfeit, unter deren Gerichts. Zwang bas Dieh Mardt gehalten wird, fich zu meld n, feinen Paggu produciren, und nach deffen Examinirung gu gewärtigen, ob er mit zugelaffen werden folle? als web thes fodann fofort unter bem Dag zu notiren. Derjenige aber, welcher folches verabfaumet, und fich tem ohnge. achtet auf bem born Bieh-Mardte finden laffet, und ente weder felbit, oder burch andere emiges horn Bieh aufzufauffen intendiret, foll, fo bald er ento det wird, eine gezogen, und des horn Biches, oder des dafür bezahlten Rauf Pretii verluftig erklaret werden.

16. Das auf ... 16. Ein jeder unfer Landes Unterthanen, welcher die einlandi von feinem jum Berfauf übrighabendem Dorn Bieb, fche Bieb: oder Ruben, eingeine oder auch mehr Stude auf ein in marche treis der Mahe vorfommendes einlandisches Bich Marcht gutreis bende horn ben gewillet ift, muß von der Obrigkeit des Ortes, wormie Drigfeit, unter er gehoret, einen auf das Bieh gerichteren Doffnehe lichen Dagen men; und wer folches aus Unachtiamfeit verabfaumet, derverfeben wer, felbe foll mit dem Bieb gurud gewiesen, wenn aber gegen demfelben ein fonftiger Berdacht fich aufert, warumerauf das ben fich habende Dorn-Bieh feinen Pag erhalten fon-一年127

nen.

nen, fo foll der felbe nebit dem Bieb angehalten. Die Gache untersuchet, und davon an Unsere Landes Regierung berichtet werden nitradistante vada nad variable variable a

6. 17. Gleichwie, wegen des von gefunden auslan: biffben Orten in und durch hieffge Lande, mithin auch auf fen, wenn hieffae Bich Marette fommenden Sorn Biebes, und wie Biebmarctte es damit zu halten, in dem folgenden III. Capite das nothi einfallen, Doe ge reguliret worden; alfo haben die Obrigfeiten jeden Or, flierungen tes, an dem Lage, wenn dergleichen Bieh Marct in ih rem Gerichts Zwang einfallt, und zwen Tage vorher, Postierungen auszustellen, welche dahin sehen sollen, daß dasjenige, mas im vorstehenden & verordnet worden. von jedermann in allen Studen beobachtet werde.

5. 18. Da auch das auf einlandischen Bieh-March ten angekauffie Born. Bieh, zu beffen weitern Bertrieb, entweder in oder aufferhalb Landes, bis an den Ort feiner Biebmarch, Bestimmung, mit einem Obrigfeitlichen Daffe verfeben ten angefauf: merden muß, fo follen zuforderft Diejenigen Daffe, auf welthe das Bieh von andern Orten zu Marcte gebracht mor ben, von den Berkauffern der Obrigfeit, in deren Begitch tung, ander. Das Bieh Mardt gehalten wird, getreulich eingeliefert weit mit Dafe werden, um das angefommene Bieh nach beren Inhalt fen verfeben au examiniren.

Ge follen darauf diese Paffe dem borigen Gigenthis man mer und Verkauffer des Viehes, oder welche von ihnen and einiges Bieb a fauffet haben, nicht wieder zurück geges die ben, fondern vielmehr, nach geendigtem Birb Marcte, den sie nebst einer Designation, an Unfere Landes Regierung ein deliefert werdenouse dass Isie auf mamis direction is word

Dagegen aber wollen Wir die Obrigfeiten, unter deren Gerichts Zwang das Bieh-Marcht gehalten wird, hiemit authorifiren, auf dasjenige Rieh, welches folchergestalt verkauffet worden, oder auch von den Berkauffern ohnver-

merden.

18. Das auf solchen te horn Bief muß vor def fen Abtres werden.

kauffet wieder zurud gebracht wird, ju deffen weiterer Korrereibung bis an den Ort der Bestimmung, oder des Käuffers Benmaht, Die benorhigten Paffe, nach angelegter Bent. Lie. A. Borfchrifft zu ertheilen, welche jedoch, wenn das Bieb in andere Bande fommet, oder nach einen andern als den int Paffe angezeigten Ort vertrieben werden foll, von keinem 3 296 B3277 dies gron weitern Gebrauch noch Gultigkeit fenn follen. and mis sepliant, in threm Gerichts Iwang lathe arrantalianged in theat we

19.19.19 Die 19. f. 19. Es werden anben Unfere famtfiche Landes Une hienige tan terthanen verwarnet, von ihrem entweder fettgeweideten des Allniers oder andern Horn Bieh, etwas zum ungewissen Ders thanen wer, Couf auf auswärtige Bieh Marcte, oder fonit auffer Lannet, ibr Born, Des zu bringen, wann felbige nicht von beffen Berfauf und Bieb nicht bollig in Abfaß zum Boraus verfichert find: gestalten dass nach auswar jenige Born Bieh, fo in mabrender Beit, daß die leidige tigen Bieh Beiche noch weiter verspuhrer werden monte, entwes Marcten Der von Unfern Landes Unterthanen, oder auch ven fremden jum ungewif Rauffern einmahl aus hiefigen Landen jum Berkauf abge fen Bertauf trieben, ober auf auswaringe benachbahite Dien Mardie b) Und foll gebracht ift, fodann nachmahlen unter temerlen Bormand daffeibe nache ins Land wieder zurud gelaffen, noch von einig n Unferer mahlen nicht Unterthanen, Bieh Bandlern oder Schlächtern, meldre 3. E. wieder juruet etwaim Fürstenthum Gottingen, Grubenhagen, oder fonft gelaffen, noch in andern Begenden hiefiger Lande, angefeffen find, von von andern Der gleichen auswärtigen Diten oder Bieh Mardten wieber hieugen tam angefauffet, und nach den Ort ihrer heumath in biefige des : Unter: Lande zurud gebracht, noch der ben foldbem auffer Lantes thanen ange getriebenen horn Bieb vorhin ertheilte einlandische Pag, fauffet wer wenn auch foleber, von einer Unfer Land & Regierungen felbit, ausgefertiget ware, von teiner weitern Gultigfeit geachtet, noch zu der incendirenden Zurücktreibung bes mehrgedachten Biebes gemigbrauchet wirden foll: und has ben die Beamte und Gerichts Obrigteiten, fais auf dergieis

20. Gobald

fremdes

den nach auswärtigen gesunden Orten zu vertreibenden horn Bich, von ihnen ein Pag begehret werden folte, fols ches nicht allem den Gigentkumern oder Berfäuffern des Biebes zu verständigen, fondern auch daffelbe zu jeder mans Rachricht mit unter den Paß zu seten.

5. 20. Und damit man hievon um fo mehr verfichert fenn konne, fo wird eines jeden Ortes Obrigfeit hiemit be gorn : Bich fehliget, in ihrem Gerichts Zwang folche Beranffaltungen on einen Dre au machen, daß ihnen jedesmal fofort angezeiget werden commet, foll muffe, fals etwa von andern auch nur benachbarten Dr Die Obrigteit ten einiges horn Bieh, jum schlachten, oder zur Bieh inquipren, Rucht, in den Bezird ihren Jurisdiction eingetrieben wird; woher es feg. und haben felbige fodann nicht allein zu inquiriren, woher daffelbe fen, und obes etma wieder den 8. 6. diefer Berorde nung auf auswärtigen Bieb Mardten angefauffet, ober, wieder den 19. 6. an einheimischen Biebe, von folchen ausmartigen Marcten zurück gebracht fen, und fich zu dem Ende Die Voffe vorzeigen zulaffen g fondern auch, ben vers fwiibrenden Unterschleif, das Bieb anhalten, und bis nach 3mo ausgestandener Quarantaine, auf des Eigenthumers Rog ffen, an einen Abort, ausser Communication mit anderm Bieh, bewahren zu laffen; wenn aber alles feine Richtig. feit hat, die Passe den Ciaenthumern des Biebes entwes der abzunehmen, und zu cassiren, oder doch mit einem folden Meramabl zu bezeichen, damit selbige nicht zu Bereinbruigung nich mehrern Biehes gemißbrauchet werden fonnen. Tenso mentiod and unduling achancia bairus adna?

getriebeten Sorte Die Caputo Hill aroce unteberran

Von demjenigen, was zu Sicherheit des Landes, in Arbsicht der von der Seuche ganglich be fleheten auswartigen Lander, auch des auswartigen Bieh Dandels, zu verfügen, nothig gefunden wird.

1. Der Bieb: 5. 1. Es bleibet zwar der horn Bieh. Bandel aus Sandel mit andern benachbarten gefunden Landern, in welchen von ber folden gefun leidigen Born Bieh Geuche nichts gefrühret wird, folange wird in ge:

5-110 PT 7

spirrhen

nicht von Unfer Landes-Regierung, nach Beschaff nheit der wiffer Maaffe Umftande, aus fattfam erheblichen Uriachen, ein anders gestattet. 3.4 verfüget werden mögte, überhaupt verftattet.

2. Teood fon \$ 2. Damit aber nicht, durch verfdigtene auswartige obne Obrig Provingien und Lander, auf folden Umwegen, die man feitliche Daffe gar nicht vermuthen fonnen, aus denen mit der Seuche betein Sorn haffteten oder deffals verdachtigen Diffricten, und über Bieb einger haupt aus folchen Gegenden und gandern, mit welchen, laffen wer, den horn Bieh handel zu verbieten, nothig erachtet wer ben. Bieh, ce gefchen born Bieh, ce geschehe nun durch Alle in fremde, oder durch Unfere eigene Landes Unterthanen hereingebracht werden moge; fo fell, ju Berhitung alles Unterfcbleife, in denen Beiten, wem in einigem benachbarten auswartigem Lande die Bieh Seuche graffiret, fein horn Bieh es fomme her, aus welchem Lande es molle in die hiefige Lande eine oder durchgelaffen werden; wenn nicht daffelbe mir beglaubten Obrigfeitlichen Paffen, und Tall Brichtigen Brand Beichen verseben iff

6. 3. Wenn wolche Paffe gultig fenn follen, fo ift erfori Paffe von der Derlich, Das folde von der Obrigfeit des Ortes, wofelbit das auswartigen Bieh aufferhalb Landes g franten hat, eigenhandig unter Obrigfeit ein fchrieben, mit dem Amte oder Gerichte Giegel beffarchet, gerichtet wer, und darin forvol die Verfonen und Ramen des Bich Bande den muffen. lers oder Treibers, als die Angahl des Biebes, beffen auffere liche Farben und Beschaffenheit, auch Brand Zeichen, jerner der Ort, woselbst das Bieh die lette Zeit gestanden, deutlich beschrieben werden, mied aprilied and ein nachna

Es muß darin ferner glaubmurdig acrestiret fenn, daß das Bieh in den lettern drepen Monaten, bis zu der Beite da es in oder durch hieffae Lande getrieben wird, an einem foldem zuverläßigen gleichfals nahmhafft zu machendem Det geffanden, oder geweidet fen, wefelleft man von eine ger Krandheit unter dem horn Bieh überall nichts gefouret: auch, daß, in wahrender folder Zeit, das Bieh meder auf Bieh Marchen, noch fonsten, ben andern fremden horn Bieh gewesen sen.

5. 4. Es muß ein folcher Obrigfeitlicher Daß, von de Paffe auf Ort zu Ort, woselbst das Bieh passiret, bis in Unsere ber Route Lande, von den auswärtigen Obrigfeiten unterschrieben, bis ir biefige und zugleich artestiret werden, daß das Bieh, worauf der Pag gerichter ift, auf folder Route, weder auf Obrigfeiten einem daselbit gehaltenem Buh Mardte gewesen fen unter noch einen, wegen ber Geuche vertachtigen Det, über fcreiben unb ouer durch Univer starme Laced harding up

6.5. Damit es anfolden auswartigen Deriafeitlichen Bieh Daffen, und deren Unterschrifft von Ort wu Dre, bis in die huffige Lande, um fo weniger fehlen moge, mithin Obrigieiten Diejenige, welche aus gefunden auswartigen Provingien find wegen einiges horn Bieh in und durch hiefige Lande treiben wol ten, ohne Noth, um so wenigern Aufenthalt finden, so haben die an den Grenken Unfer Lander befindliche Beam te und Obrigfeiten, denen auswartigen Obrigfeiten derje nigen Lander, mit welchen der horn Bieh Sandel in gefunden Zeiten gemeiniglich getrieben wird, von demiente gen, was Wir, in Absicht des auswartigen Born Biele Handels, zu verordnen nothig gefunden, Machricht zu geben, und felbige zu erfuchen, in deffen Conformität, zu fetbit eigener Sicherheit, die Bieh Paffe einzunichten, und zu unterschreiben, und dagegen wegen des aus hiesigen Landen in die dortige Gegenden einzutreibenden Sorne Biebes, so weit sie solches begehren, das reciprocum zu erwarten.az osa anadmistik ururra murikal siri su drifz ago

120

4. Es find fols auswärtigen ju atteffiren.

> 5. Die aus: martige Ertheil: und Einrichtung folcher Biebs Vaffe zu requiriren.

396 130 a 31 14

6 Das mit S. 6. Das mit folchen Obrigfeitlichen Pagen aus folden richtis gefunden auswärtigen Ländern fommende Dorn Bien, gen Paffen fan fodann von Unfern Greng: Beamten in Unfere Cange Born : Dieb weiter durchgelassen werden.

fan in hiefige

Beobachten,

6. 7 Kals aber an den Pagen einige von obigen Re-Lande einger quifitis fehlen, fodann wird Unfern Grente Beainten und taffenwerden. Obrigk iten hiemit befohlen, entweder das Born Bich, ben dem geringften Berdacht simpliciter gurud zu weiten, menn benen und auch den benachbarten Hemterndavon Machricht zu de: Daffen eini ben, um auf ihrer Suth zu fenn, fals man etwa die Durch ge Requifita treibung des Diehes dafeibit versuchen megte: ed reaffeibe. nach befinden der Umfrande, unter gewiffer deffals zu be: ftellender Auflicht, an der Grenge Quarantaine halten zu laffen; oder, es haben fetbige, infonderheit, wenn die Gi genthumer des Biebes felbft daben vorhanden find, und nicht etwa daffelbe durchgedungene Bieh Treiber durchgebracht wird, als deren Quesagen wenig Gtaube zuzustellen ift, von dem Gigenthimer mit einem corverlichen Ende dasseniae erbarten zu laffen, was in den producirten aus wartigen Pagen, an denen vorbin bestimten Requisitis et ma fehlet: und ift jodann, das folches geschehen fen, mit unter den Dag ju fe Ben; damit, ben deffen Berabfaumung. denen Gigenthumern diefes fremden Biebes, ben deffen weiter Forttreibung, an den folgenden Orten auf ihrer au nehmenden Route, fein ohnnothiger Quifenthalt daber verursachet werde, and de de de de de

den.

8. Mit aus: 30 5. 8. Gleichwie Unfern Landes Unterthanen zu bewartigem fchwerlich fenn wurde, in Absicht des aus gefunden benach Biebe follen barten Landen fommenden in und durch hiefige Lande treis feine Reben benden Horn : Biehes, ju Berhutung alles Unterschleiffes, Deben: Bolle die Grengen Unfer gesamten Lande mit Postierungen befes paffiret wer Bet ju halten; alfo follen fomohl auswartige Bieh Bandler.

wisenheit statt sinden soll, als Linsere Landes Untershanen ander in wisenheit statt sinden soll, als Unsere Landes Untershanen ander in selbst, bey Verlust des eintreibenden fremden Joris not verpflichtet sein, mit solchen fremden, aus acsunden Landes dern kommenden Horn Vieh, keine Ueben Wege, noch wieden dur einige Teben Jolle zu treiben, sondern vielmehr auf vernen von Alters dazu eingeführten Haupt, und Jolle matten der

Straffen damit zu bleiben. Mandas & it

5. 9 Es sollen selbige ferner schuldig senn, auf dem erften Grentz Jolle, fals folder ehender, als das Umt, den erfien Greng : 366 over der Ort, wofitiff die nachfie Greng Obrigfeit ihre Wohnung hat, von thnen berührer wird, die ben sich ha Obrigfeitlilen wegen benden Bich Bage benen Boll. Pedienten dafelbit einzulie der Examifern, mit dem ben fich habenden Biehe vor dem Bolle, oder nirung des der Weg Geldes Storte, fille zu halten, auch den Daß, be Biebes zu bevor die Verzollung des Biebes geschiebet, und angenommen obachten. wird, au das zu nachft belegene Umt voraus zu fenden, um die vorgangine Wesschrigung bes Bielies, nan demjenis gen Greng Orte wofelbit es fich befindet, die Examinirung dis Vages nach denen deffals vorgeschriebenen Requisitis, und deifen nachmahlige Unterschrifft, von Seiten der Ams tes, oder der Gerichts Obrigfeit zu gewärtigen. Ind minn

Unsere Zoll Einnehmer auch Zou und Beg Geldes Pachtere aber sollen schuldig sein, ben Straffe der Remotion, und Verlust ihrer habenden Pachtung, kein Hoin Vieh ehender weiter durch und ins Land zu lass sein, noch den Zoll ehender dasur anzunehmen, bevor ucht der Paß, auf vorgännige Besichtigung des Viehis, von der Emts. Obriakeit attolhiret worden; da selbige sodann den Zoll zu erheben, und den Paß gleichfals zu unterschreiben haben.

9. 19. Benn es aber an dergleichen Obrigfeitlichem 10, Was ba: France

porhande ift. Wieh zugleich producitet wird.

ju beobach. Page felbst fehlet, und entweder vorgegeben werden will, ten, fals etwa daß der Eigenthumer des Biehes mit dem Page nach fomfein Obrig- me, oder auch, wie mehrmahlen vorgekommen, der Bieh keitlicher Pas Bandler einen Pag an den Zoll vorans fendet, und, von dem darin gemeldtem Biehe, den Zott im voraus bezahlen noch mit dem will, mit dem Borgeben, "Die Durchtreibung des nach-"fommenden unter Weges fich verspäteten horm Biehes, "welches vielleicht ben dem Bolt erft gegen die Nacht, oder "gegen den anbrechenden Morgen eintreffen mogte, dadurch zu beschleunigen;,, in der That aber, um seine vorhabende Unterschleiffe, wo möglich, desto ehender dadurch auszuführen; fo foll erffern Salles, und wenn es an dem Page fehlet, das ben dem Zolle ankommende Dieh gar nicht, lettern fals aber, auf einen vorausgesandten Dag, der Zoll, oder das Weg Geld, ben exemplarischer Bestrafe fung, von deffen Ginnehmer nicht ehender angenommen werden, bis das Dieh gleichfals ankommet, und von Geiten der Obrigkeit mit dem auf felbiges vorhin producirtem Pag zusammen gehalten, mithin beides mit einander examiniret und richtig erkandt worden.

fein Sorn:

11. Ben Re: S. 11. Golte ben einem: aus andern Urfachen zu Ber ben : 3ollen quemlichkeit des Commercii angeordneten Reben Bolle, foll überall einiges Horn Bieh wollen du chgetrieben werden; welcher an der fonft gewöhnlichen Route, fo mit derglochen Born-Bieh durch Bieh paffiret werden muß, nicht belegen ift; und auf wel gelaffen wer den Neben Zoll zu andern Zeiten fein horn Dieh zuge trieben wird; fo foll der Einnehmer oder Pachter eines fol chen Reben-Bolles, oder WegeGeldes, wegen feines daben findenden Bortheils, bey Dermeidungschwerer Strafe fe, nicht befuegt fenn, den Zoll, oder das Weg Geld das für anzunehmen, und das horn Bieh weiter durchzulaffen; es mogen Page daben vorhanden fenn, oder nicht; auch

dasselbe, entweder von auswärtig ins Land kommen, oder aus einem Unfern Fürstenthumern in das andere, undz. G. aus dem Bremisch n in die Luneburgische ober Sannoperiche Lande mollen getrieben werden; fondern, gleichwie der Bieh Sandler oder Bieh Treiber, durch den Gebrauch eines folchen Meben Wegestich fattsam verdachtig gemacht hat, also in das Bieh ben einem solchen Neben Rolle anzuhaiten, und der nechsten Obrigfeit, wohin der Boll geho. ret, zu weiter Untersicht und Verfügung davon Nachricht au geben: und foll einem folden Roll oder Weg. Geldes, Einnehmer oder Vächter eines aus andern Ablichten er richteten Reben Rolles, wegen seiner Vigilantz und Aufmerdfamfeit, ein Ehitl berjenigen Etraffe, zu deren Erles aung der Bieh Sandler wird vertheilet werden, von Unfer Landes Regierung, ju feiner Aufmunterung, zuerkannt merden.

6. 12. Dahingegen aber follen auch famtliche Boll: 12. Die Bollund Wea Geldes Ginnehmer ober Dachter, fowot ben den ner ac. follen Haupt als Iteben Bollen, vor ihre zu Erhebung des Bot deffals geles oder Wea Geldes eima gebrauchende Leute einstehen naue Auflicht und hafften, und, wenn diese mit dem Bieh Sandler oder führen. Treiber durchstechen, oder, in ihrer Abwesenheit, von demjenigen etwas verabsaumen, was in den vorstehenden 9. 10 und 1 6 6 ihnen zuihrer Beobachtung vorgeschrie ben ift, die darauf gesette Straffe ohnabbittlich buffen.

S. 13. Und damit zu allen Zeiten, aus Examini-13. Huch ben rung der Dage befandt werden moge, was für Bolle oder allen übrigen 2Beg Geldes Stotten, deraleiden von außen ins Land fom, Boll: Stetten mende oder aus einem Fürstenthum in das andere gerrie im Lande, die bene Born Bieh paffiret fen; fo ift nicht blos ben den Grent, gleichfals une Bollen, wie im vorhergehenden 9. § verordnet, fondern auch terfchreiben. ben allen übrigen Zollen und Weg-Geldes Stetten im Lan-

de, woselbft dergleichen horn Bieh, entweder eingeln oder in Erifften durchgebracht wird, der Bieh Paß, mit Unfuh, rung der Zeit, um welche das Bieh daselbst durchgetrieben wird, zu unterschreiben; und wenn solches an ein oder ans derm Orte verabsaumet und entdecket wird, fo foll der Bollner ober Weg Geldes Einnehmer, nach Beschaffen heit feines Bergebens, und der daraus entstandenen Fol gen, cernstlich dafür bestraffet werden. De noonsplat mille

den.

S. 14. Bir verordnen ferner hiemit, ju Sinmeg mit dem Bieb raumung aller nur möglichen Entschuldigungen, als ob ein durch das folcher ein oder ausländischer Dieh Treiber, mit dem ins Land zu neh: Land bringenden: oder durch daffelbe treibendem hornmende Route Biebe, des rechten Weges verfehlet, oder einen verbotenen schrieben wer: Meben-Weg und Neben-Zoll vor eine erlaubte Passage gehalten habe; daß an dem erften Greng: Orie Unfer Lande, woselbst das Bieh examiniret, und der daben befindliche Pag von der Obrigfeit, unterschrieben wird, der Biehhandler oder Bieh Treiber, in soferne es aus dem ben sich habenden Page felbft nicht erheltet, zu befragen, wohin er mit dem ben fich habenden Biehe gedenke? und foll fo dann demfelben, die damit gu nehmende Route von Ort au Bart, und wenigstens bie zu der zunechst belegenen Gradt. oder dem nechften Umte, welches auf folcher Route befind lich ift, und moselbst der Pag nebst dem Biehe fernerweit examiniret, auch unterschrieben werden muß, nicht allein mundlich angewiesen, sondern auch unter dem Page selbst gesetzet werden. wegen abrerend us allaur er ried gesch

15. Die J. 15. Gin folder Bieh Sandler darf die denen Be-Page follen amten benm Gintritt in Unferm Lande angezeigte Route, von Umt ju fo er mit dem Bieh zunehmen gewilletiff, nachmahlen nicht Umt exami- eigenmächtig verändern, noch einen andern 2Beg treiben, niret und un als welcher ihm deßfals vorgeschrieben, und unter seinen

Pag gemeldet worden; und damit man hievon um fo mehr terfchrieben gefichert fen, fo foll das Bieh nicht blog an dem erften Grenk werden. Drie, fondern an allen folgenden Orten, wofelbit es auf feiner angezeigten Route passiren muß, genau besichtiget, mit dem darauf gerichteten Page zusammen gehalten, ber noch weiter durch das Land zu nehmende Weg, bis an den Ort der Beffimmung, unter den Pag verzeichnet, auch ben allen folgenden Orten examiniret werden, ob das Biet, so wie es in den Vafe beschrieben ift, würcklich bezeichnet, daffelbe seiner Anzahl nach, noch insgesamt bey einans der, und auch vollig gestind, oder dem Bieh unterweges etwas zugeftoffen fen! und frehet den Bieh Sandlern fren, zu Beforderung ihrer Durchtrifft, jemand von Amt zu 31108.5 Amt voraus zu fenden, welcher anzeige, woher, und wie sprag ! bald das Bieh daseibst ankommen werde; um zu dessen Examinirung, und der nachmahligen Unterschrifft des Dages, in Zeiten Beransfaltung zu machen.

16. Rein

6. 16. Die Untersehrifft dieser Page, und was auf felbigen etwa zu acceltiren, muß nicht von einem Unter Unter Amte: Amts Bedienten, fondern in Unfern Memtern, von Unfern Bedienter foll Beamten felbft, in den Stadten und Gerichten aber, von befuegt fenn, einer Obrigfeitlichen Gerichts Person geschehen : und wird Daß ju unter: infonderheit denen famtlichen Unter Mimts Bedienten, ben fchreiben. Straffe der Caffation, hiemit ganklich untersaget, fich nicht geluften zu laffen, einen Biehe Daß, fo ihnen etwa produciret wird, es geschehe an welchem Orte, oder zu welcher Zeit es wolle, zu unterschreiben, um dadurch die weis tere Korttreibung einigen Horn Biebes zu befordern, fon-Dernes haben felbige vielmehr den Bieh Bandler oder Treis ber, an das Amt selbst zu verweisen.

5. 17. Golte jedoch ein folcher Amts Unter Bedien ter, aus der von ihm verlangenden Unterschrifft des Bieh wenn dergleis Vaf chen Unter:

schrift aus Pafes, und ben deffen Durchsicht mahrnehmen, daß der bosiichen 216. Bieh Sandler oder Treiber, entweder nieht auf der rechten sichten von ihr ihm vorgeschriebenen Route geblieben sey, oder die Unter, nen gesucher suchung der Beamten scheue, oder auf einen sonstigen Ne wol der Bieb, ben Wegemit dem ben fich habenden Birhe fich befinde, und Bandler, als auf felbigen um das Umt wegtreiben konne, mithin in bas Das Bieb an junechit belegene Umt oder Kurftenthum Unfer Lande, oder zuhalten. auch aus Unfern Landen in die Nachbarschafft derfelben eis miges horm Bieh respective durch oder eintreiben fonne, von dem man, aus Mangel hinlanglicher Gefundbeite Das fe, oder wegen fonftiger Gefahr, nicht vollig gefichert fen: forann wird ein jeder Unter Amis Bedienter feiner oblie genden Pflicht nach, hiemit erinnert, und befehliget, fomol einen folden Bieb Bandler oder Treiber, als das ben fich hab nde horn Bieh, durch Ausschöffer wohlbermahrlich anzuhalten, auch dem Umte zu weiter Unterfuchung davon Machricht zu geben: und foll demfelben nachmalen, zu fer nerer Aufmunterung in Brobaditung feiner Amts Pflicht, ein Theil Derjenigen Straffe jugebilliget werben, ju der Wir einen folden das Licht scheuenden, und allerhand Schleich auch Reben 2Bege fuchenden Bieh Bandler, von Unfer Landes Regierung wollen condemniren laffen.

18. Wie es dun S. 18. Fals von dem durchtreibenden frem'en ober ju halten, einlandischen Dorn Biebe unterweges in Unfern Landen et wen von dem mas abgesetzet und verkauffet wird, mithin die Anzahl des durchtreiben jenigen Biebes, morauf der Pag zuerft ertheilet worden, Dieb unter an dem folgenden Orte, wohin folch & weiter getrieben weges im fan werden follen, nicht mehr benfammen ift; fo hat der Bieh de etwas ver Bandler oder Treiber deffals beglaubte Bescheinigungen tauffet wird. bengubringen, und das verfauffte Bieh, an demjenigen Orte, wosetbit der Berkauf geschehen, von der Obrigfeit, ob es auch völlig gefund sen, besichtigen, und sowol dieses,

als

als ouch wer eigentlich das Bieh erhalten, auf dem Vak notiren zu laffen; damit man foldergestalt vollig verger wiffert fenn konne, bag bas fehlende, nicht erma unter meges an der Seuche verftorben fen, foldes verhelet, und dagegen der Berkauf nur vorgewendet werde.

5. 19. Ru Verhutung alles Unterschleiffes, bleibet 19. Rein benen Bieb : Bandfern, und allen fo fich mit deraleichen Bieb : Sande Sandel abgeben, ben Leib und Lebens Straffe verboten, ler foll unters von dem ins Land gebrachten, oder aus einem Kurften, weges einiges thum in dasandere treibenden sowol fremden als einlandi Sorn : Dieb schen Horn Viche, an einigem Orte unterweges, unter schlachten laf mas für Prætext es auch fenn möge, etwas schlachten zu Fleisch davon laffen, oder nachmalen von folchem geschlachteten Biebe, perkauffen. einiges Fleisch, Eingeweide, oder was es auch fen, zu verkauffen; und foll derienige, welcher einen Wieh Sand ter, daß er dawieder gehandelt, und fich beffen, zu Ber ten angiebet, helung der ben einigem Bieh erwa verswührten Kranckbeit, son so Athleunternommen, der Obrigfeit in Zeiten anzeigen, und da jur Beiohe durch zur hafft bringen wird, Junffzig Athlie. zur Be-nung haben. lohnung, von Unfer Landes, Regierung zu erwarten haben.

Wer aber foldhes in Bei:

5. 20. Wenn aber jemand Unfer Landes Unterthat von einem nen, von einem foleben Biebehandter, und deffen durch burchtreibentreibenden Schlachte: Biebe, in rechtmaßiger und erlaub: ben Biebe ter Absicht etwas fauffet, um daffelbe entweder zu eige Sandler einis ner Consumtion, oder, daferne er ein Schlachter ift, zum ges Schlachte feilen Berkauf ichlachten zu laffen; fodann foll ein folder, Bieh anfauf: foferne er in einer Stadt wohner, zuforderft all dasieniae fet, foll job beobachten, was im IV. Capite gegenwärtiger Berord, ches Drei Las nung Sect 3. und deffen 6. S. wegen des Schlachte Biebes ge, bevor es vorgeschrieben ist; wenn aber der Verkauf an jemand ge wird, siehen, schehen, so auf dem platten Lande wohnet, so soll ein sol und immit cher Rauffer, wes Umtes oder Standes er sen, ben Ber celft besichtis

met: gen laffen.

and (d dus fondern baf

meidung nachdrudlicher Uhndung, schuldig und vervflichtet fenn, das von einem durchtreibenden Bieh Sandler angefauffte Schlachte Bieh, wenigstens Dren Tade, bedoug spiedle por es geschlachtet wird, stehen, und daffelbe immittelst fowol von einem Umts oder Gerichts Bedienten, als von einem Bieh Birten oder Schlächter befichtigen zu laffen; was die Belichte auch, nachdem es geschlachtet ift, solche Besichtig silviolated aung nochmol zu wiederholen; mi. bin ob das Bieh völlig gefund fen, zu erkennen haben. anmel anna, an Dre

foll foldes

21. Wenn 5 21. Golte von dem ins Land gebrachten fremden von dem ins horn Bieb, oder welches aus unfern Landen felbst aus Land gebrach einem Fürstenthum in das andere vertrieben wird, einem ten: oder aus oder anderm Stude, unterweges etwas guficffen, wors einem Fur aus der geringfte Berdacht einiger auch nur naturlichen fienthum in Grancheit mahrzunehmen ift, oder auch wol gar ein Stud das andere Bieh unterweges ichteunig erepiren, wenn auch gleich ein Sorn Biebe, foicher Borfall aus gang unverdächtigen natürlichen Urfa unterweges chen sich begeben solte; so werden samtliche sowol ein als etwas ertran, Auslandische Bieh Bandler, und deren Bieh Treiber, b. v fet, oder wohl Leib, und Lebens, Straffe, hiemit befehliget, folches gar crepiret, nicht zu verbergen, und hemblich zu halten; noch der veranderten gutterung, oder dag das Bieh übertrieben fen, a) der Obrig guguschreiben; vielmeniger das etwa fallende Bieh heimlich. teit fofort ge zu vergraben, oder auch, ju fcheint arer Berhutung alles meldet Berdachtes, durch den Abdeder aufbauen und abziehen porder zu laffen; ale deffen Zeugniß ben einem folden fein eigenes et od Interesse angehendem Borfalle feinen Glauben verdienet: 50 Fomoste fondern, sobald einiges horn Dieb von einer durch das Sebond we Land treibenden oder, zu weiter Bestimmung vorerft in Campe gebrachten Deerde, entweder franck wird, oder mohl gar stiebet; so ist solches der Obrigkeit dessenigen Ortes, unter deren Gerichts Zwang dergleichen fich be------

giebet, sofort anzuzeigen, das crepirte Wieh, bis zu Obrige keitlicher Besichtinung unabgedecket an einen Abort brin: gen zu laffen, und zuglerch mit dem ben fich habenden ubri: und b) bas gen Biehe, an Ort und Stelle, woselbst es sich ben einem übrige Bieb folden Borfalle befindet, zuverbleiben; mithin der Obrig fortgetrieben, teit weitere Verfügung, auf vorgangig angestellte Unter fondern daß suchung auch Besichtigung, zu erwarten: und soll einem selbe, bis auf folchen Bieh Sandler, dem diefer Unfall wider fein Bet Obriafeitlis schulden begegnen wir de, wenn er fich deshalb der Gebullt de Berfüs justificiret, und den Borfail sofort der Obrigfeit anmel: gung, an Dre det, ju Erfetjung feines Schadens und Berluftes, mog und Stelle geficht verhoifen, derjenige aber, welcher diefe schleunige laffen werden. Ammeldung unterlaffer, die Kranfheit unter dem Bieb der berschweiget, und beschöniget, das crepirte Bieb, als ware es an einem naturlichen Unfalle gestorben, aufhauen laufet, und mit feinem ben fich habenden Bieh weiter forts treibet, derfelbe foll, nach Beschaffenheit der Umftande und Folgen, an Leib und Leben taffir beffrafer werben; Und werden zugleich jeden Oris Obrigfeit hiedurch erin nert, nicht aufein auf folche Borfalle genau zu achten, fondern auch die Bieh Bandler und Bieh Ereiber, wenn felbige einige Paffe von ihnen examiniren, und unterfebreis ben laffen, für dergleichen Unternehmungen, und der darauf gewiß erfolgenden harten Bestrafung, getreulich zu warnen: ros pund Berbacties, durch den Libbecter aufunutet u

Gleich dann auch die Nachrichter und Salbmeiffer jeden Nachrichter Ortes, deren Knechte sich unternehmen, ansdergleichen und Salb-Bieh, wenn selbige gleich dazu gefordert werden, ohne Meister, des vorgangigen Obrigkeitlichen Befehl und Vergonftigung) fich an fold sich zu vergreifen, und daffelbe aufzuhauen oder abzudet crepirtes fen, für ihre Knechte in allen Studen Desfalls einstehen Dieb ver: und hatten follen. 6. 22, es abdecfen.

greiffen, und

22. Frembes

5. 22. Es foll auch zu defto mehrer Borficht, das mit Sorn, Bieb Gesundheite Daffen versebene fremde Born-Bieb, wenn foll in besour folches in oder durch hiefige Lande getrieben wird, weder bere Stalle in die gemahnliche Wieh Gralle moselhet der Unterthonen gebracht, und in die gewöhnliche Bieh Ställe, woselbst der Unterthanen auf den Bei Dorn Bieh befindlich ift, eingenommen, noch, du der ben absonder: Beit, da das horn Bieh Unfer Unterthanen auf den 2Beitich gehüter den gehet, unter und ben daffelbe auf die Weide getrieben, fondern abfonderlich gehütet, und aufgestallet werden : auch feinem Unferer Unterthanen verftattet fenn, wenn er ein Stud auslandischen Born Biebes vor fich ankauffet, fol ches ohne vorgangige Anzeige, und erhalten: Obrinfeilliche Bergonstigung, ben Berluft des Biebes, und schwerer Straffe, auf die gememe Bieb Weide zu bringen.

23. DiePfera den.

5. 23. Damit von fremden Fracht Fuhrleuten, und de fremder deren Fuhrwerd, nachdem Wir deren Gin und Durchlaß Fuhrteute fung, mit der in Cap. I. S. 10. verordneten Borficht versollen gleich fattet haben, denen hiesigen Landen, wegen der Seuche, dere Stalle feine Gefahr zugezogen werden moge; fo foul, an denen gebracht wer Orten Unfer Lande, mofelbft bergleichen auswärtige Fracht Fuhrleute einfehren, und mit ihren Pferden fut, tern, benenfelben ein befonder Stall dazu eingeraumet, und angewiesen, und in felbigen tein fonfliges Bieh geftallet, ferner, der bon ihren Pferden gurud bleibende Mift, durch jemand, welcher ben fein Horn : Bieh kommet, fofort abfeite gebracht, desgleichen auch das Lager, Etrob, worauf die fremden Fuhrleute geschlaffen, ben dem Born Bieb, gum Unterftreuen oder fonft, nicht gebrauchet werden

24. Die in allerhand ruck gewiesen

S. 24. Endlich follen feine sogenannte Land: oder Olitanbern um, tæten Krahmer, Luckemahler, herumlauffende Mefferher freichen Krahmer, Scheerenschleiffer, Bahren Zieher, imgleichen De tente sollen keine, fo mit allerhand Spiel Wercf und Raritaten Kasten ganglich ju umbergiehen, oder für turdifche Gefangene betteln, noch ans

dere frem de Bettler, Bettel Juden und Landstreicher, und im tan: deren Ginlaffung ohnehin zu offt wiederholten mahlen auf de nicht ge: Das nachdrücklichfte verbotenitt, an den Grenken und Wag dufbet fen eingelaffen, fondern fofort zurück gewiefen, fremde Bett, den ler, Bettel Juden, und land Grreicher aber in Berhafft ac togenwerden: und find in Unfehring hiefiger Land Gradte, manife und von denen darin commandirenden Officiers, ben der Wade an den Thoren, defrals scharffe und genaue Ordres gu fiellen; auf dem Lande aber, find die verordnete Bettel 28achen, fo lange die Seuche continuiret, zu verdopreln, und derarstalt einzurichten, daß die intendirende Absicht, und Sicherheit unfer Pande, dadurch vollia erreichet werden moge: gestalten Dicienige Obrigfeiten, welche ihre Obliegenheit darunter verabsaumen, nach Gebuhr dafür angesehen werden sollen. Het modebn , bied

Adicet haben, benen biefigen Landen, wegen

Bondemienigen, was zu verfügen, fals die leidige Horn-Bieh-Seuche sich in hiesigen Landen selbst ausgert.

durch remaind, welder I being Section I represent the printer was

Non demienigen, was in genere zu verfügen, fals emige Krandheit unter dem Born Biebe an einem Drie fich hervor thut; und von den auffern Beranstaltungen -10 monden gegen einen inficirten Ort.

Sobald an einem Orte in Unfern Landen, oder Kranckheit in einer Bieh-Weide, einiges Horn Bieh befällt, vom Fref foll ichleunig fen ablaffet, nicht wiederfauet, trauria fiehet, trube und bas Bieb abtrieffende Augen, und zulett einen Durchfall befommet, gefondere oder werden.

oder ihm sonst etwas zustösset, woraus abzunehmen, daß es mit dessen Gesundheits Zustande nicht richtig sen; so soll niemand die Zeit mit vergeblichen Euren hindringen, sonz dern ein jeder, ohne Ausnahme, ben Vermeidung empfindlicher Leibes Strasse schuldig senn:

Die anseinem Bich verspührende Zufälle oder Kronke ichtung der geranken der der heit, der an solchem Orte besindlichen Obrigkeit, oder wer anstim deltwerten, der Entstehung, dem Amis Inter Bedienven, der nohmen alle Gohgrefen, Voigte, Schulken, Bauer Mersier, was indig inn den Geschwornen, oder wer sonst an solchem Orte zur Ausgesoch der Auflicht sich besindet, nicht weniger seinen Nachbarten, und übrigen Einwohnern des Ortes, sossor werlden; den Schulken, des Ortes, sossor werden, des Ortes, sossor des Ortes des Ortes

Das kranke Bieh von seinem übrigen Horn Biehe abzusondern, und an einem versondern Dir zu ftellen;

Das erstere, durch jemand der Scinigen, welcher gun nicht ben das übrige gesunde Bieh kommen darf, pflegen und warten zu lassen, auch mann darf,

nod) Sich immittelste nebsteden Seinigen, alles Umgangs die amit denen, so an selbigem Orte wohnen, ganglich ung enthalten od an felbigem Orte wohnen, ganglich ung enthalten od an felbigem orte wohnen, ganglich und enthalten od an felbigem of an od an

Der an dem Orte befindliche Unter. Amts oder Gerichts Bediente ist dagegen verpflichtet, von dem ihm gemeldten Borfalle, dem Beamren, oder Gerichts Herrn des Ortes, durch einen expressen Boten Machricht zu gerben; anden schuldig, den Hirten des Ortes zu sieh zu nehmen, sich mit selbigem nach dem Stalle, wosellsst das aufstößig gewordene Vieh siehet, zu begeben; und wenn die Krancheit nicht augenscheinlich, und mit der größen Gewisseit als unschädlich, und natürlich erkannt wird, sodann das Vieh ben vorhandener Ungewissheit oder Zweizsel, aus dem Stalle weg und an einen solchen Abort führen

du fassen, wohin sonst kein horn Dieh kömmet; um den Berlauf der Kranckheit, und die von der Obrigkeit des Orts, deßfals zu machende weitere Vorkehrung zu ern warten

S. 2. Solte der Eigenthumer eines folden krankfge 2. Bestafwordenen Stücke Biehes, sich straffälliger Weise benfalt sung der einis ken tassen, die Krankfeit seines Viehes muthwillig zu ver gen, welche belen, oder wohl gar dasselbe, wenn es crepitet, heimlich einzuscharren, es mag solches geschehen, wo es wolle, wissen, oder mithin keinen Bedacht auf den großen Schaden nehmen, nen; aber verwelcher ganzen Dorsschafften und Gegenden, durch ein schweigen und unzeitiges Verschweigen zugezogen werden kan; dorselbe nicht sost foll nicht allein, wegen seines erleidenden Schadens, gar anmelden. keine Hülffe nech Erlassung an seinen Gefallen, zwertwarten haben; sondern vielmehr, nach Bestaden der Almssände, seines Hoses entlezet, auch überdem mit den Straffe des Karrenschiedens von Linser Landes. Nogierung beleget werden.

Diese verordnete schleumige Anmeldung solliauch von den Bich Alersten, und andern, welche, um dem Buch et was zu gebrauchen, herbengerussen, oderzu Rathe gezogen werden, nicht weniger von den Nachbaren, und einem jeden Einwohner des Ortes, dersolches zuerst erfähret, in sofer, ne der Eigent hümer oder dessen Leute, es zu verschweigen such chen, jedesmal aeschehen: und soll allensals der Name des jenigen, der solches meldet, auf sein Berlangen von der Obrigseit verschwiegen werden; im Gegentheil aber auch ein jeder, welcher überzühret wird, wie er gewust, oder wissen sonnen, daß an seinem Orte, oder in der Nachbarschaftt, Franckes Wieh sey, und solches nicht sosort gemeldet hat, in eben der Maaße, als der Eigenthümer des Francken Bies, bestraffet werden.

113. 3. So bald die Anmeldung denen Beamten oder 3. Das Ge, francke Bieb

foll Obriafeit: Gerichts: Obrigfeiten gefchehen, muffen felbige die Befich, lich besichti tigung eines folchen franden Biebes auf eine juverläßige get: Alt nochmalen veranftalten, fich auch allenfals anden Ort selbst verfügen.

4. Und wenn . S. 4. Benn ben diefer widerholten Befichtigung, es Mercema aus denen fich auß enden Mercemalen und Zeichen im gete ber Senche ringffen zu beforgen, daß bas Bieh mit der leidigen Guebe hat, getodter, befallen fen, so ift daffelbe forort an einem Abort ju todten, auch nach Bes und, nach vorgängiger Eröffnung, auch Besichtigung der innern Theile, immern Theile und deren Beschaffenheit, absonderlich des unabgeoet, Galters, und des darin, als ein Kennzichen der conta-Ber, nebst dem gieulen Ceuche, gemeiniglich anturreffenden zusammen Mifte einge gevolleten harten unverdaueten futters, es finde fich nun graben das bergleichen ober nicht, nebit ber Daut, unabgebecket, auf Stude Bieh Ucht Fuß tief einscharren, nicht weniger der Mist von folaber, wenn die chem Bieh, gleichfals tief eingraben ju laffen: und wenn Senche ba: Durch die Todtung eines eingelnen Stude Biebes, eine gan: wendet wird, Be Commune von der Gerahr, oder dem Kortgang der dem Gigen Seuche befrenet werden fan; fo foll selbige ichuldig feun, thumer ver denjenigen, der feine Ruh, oder Rind deffals veelchren hat, gutet werden. schadlos zu fiellen. ad mad mad gradent ibis der inst

anstalten.

S. 5. Die Deffnung und inwendige Befiebrigung ei nung und in nes solchergestalt getodreten oder wohl gar bereits von fell f wendige Be crepirten Biebes, ift micht blos dem Abdeder zu überlaffen, sichtigung des noch deffen Aussage, wie er folches gefunden habe, lediglich getöbteten zu trauen; da felbige, wegen ihres Vortheils, und um for Viehes ist wol die Haut als den Talg zu erhalten, gemeiniglich eine mit Zuverlaß naturliche Urfache der Krandheir, oder des erfolgren Todes figfeit zu ver porzuwenden pflegen; sondern es muß die Orffnung und Besichtigung, wenigstens in Gegenwart eines zuverlaßt genlinter Umte Bedienten oder Gefchwornen, gefcheben, und dieser, worauf er zu sehen habe, von der Obrigfeit inArufret werden; derfelbe auch dahin achten, daß die haut auf dem Biche in feiner Gegenwart zerfchnitten, baffelbe under auch fofort nach der Befichtigung, Ordnungs mäßig einges scharret, und die Ruble vollig wieder zugeworffen und geebnet merde.

5 6. Begen der zu der Befichtigung, Todtung. Deff nung, und Einscharrung des also beschaffenen Dorn Biebes in Ansehung gebrauchten Berfonen, ift alle Borficht zu beobachten, da: der zu folden mit nicht f lbige, durch das von dem befichtigten Biche in Bidhtigum ihren Kleidungen etwa aufgefangene Gifft, fals daffelbe gen gebrauche mit dem Contagio inficiret gewesen, ander gefundes Born-Bieh anfreden mogen, und haben felbige daber die ben einer folden Berrichtung anachabten Kleider, fofort abzulegen, und thebtig auszuräuchern, oder auswaschen zulaffen, fich auch des Umganges ben andern gesunden Born Diebe, cheen Breth, gleichkals rief eingen in millen us fichilagin

5 7. Solte ben einem folden Francken und gerödee ten oder von fell ft crepircen Stude Birbes, noch mehrers ferne das ben Born Dieh in einem Stalle nahe ben einander geffanden haben, und aus der Deffnung des getodteten oder erepir-Bieb in eie ten Biebes, fich ergeben, daß daffelbe mit der Dieh Gen de behafftet gewesen, sodann bat die Obrigfeit sofort zu anoch gefunde veranstalten, daß ermeldtes annoch gefund scheinende ben Bieb, gleiche dem franden 3 eh gestandene horn Bieh, nach vorgan fals getobtet, giger Taxation des ohngefehrlichen Werthes, gleichfals und beffen getödtet, und ohnabgededet Ordnungs maßig eingegraben Werth ver: werde: und follnachmalen, wenn diese Todtung zu rechtet gutet werden Beit, und mit gehöriger Borficht, vorgenommen wird, folle? das ben dem francken und getödteten etwa gestandene gesimde Dieb, woran noch keine außerliche Merckmale der Seuche zu spühren gewesen, welches zu Abwendung

einer größern Gefahr obverordnetermaßen zu todten nos

7. In wies francken gestandene

6. Berficht

thig gefunden wird, nach einen billigen Wehrt, dem Gigen thumer vergittet, und von Unfer Landes diegierung dege fals das nothige verfüget werden.

8. Der hof, aetobtete che einzu fchlieffett.

S. 8. Wenn gleich die Todtung und ohnabgedettte worauf das Ginscharrung des in einem Stalle benfammen geftandenens france und fowol francen als gefunden horn Biebes gefcheben, nicht Bieb gefran weniger der Mift von diesem Biebe tief eingegraben ift; den fin bon fo muß dennoch, zu desto mehrer Borsicht, der Sot, auf angen mit ei welchen dieses Bieh befindlich gewesen, durch Vofterungs ner Poffier Wachen von außen eingeschloffen, und damit vorerft auf rungs : 28a: einige Bochen, nach Befinden der Umffande, continuiret werden; um zu erwarten, ob das Contagium dadurch ganglich und zuverläßig gestillet worden; oder ob biefe Kranabeit, welche offt einige Wochen, bevor folche zum Ausbruch kömmet, in dem Bieh verborgen bleiber, nach malen aber desto schleuniger und heffriger ausbricht, und Lleberhand nimmet, fich unter mehrern auf unterschiede nen hofen befindlichem horn Biebe von neuen aufere?

tion that

g. Bon dem: 9. Golte Diefes lettere fich nach einigem Beit; jenigen, was Berlauf ergeben, mithin daraus nur gar ju ficher mabre ju veranstal: zunehmen fenn, daß das gesamte, oder mehreite Dorne ten, wenn die Bieh eines folden Ortes, ba foldes entweder auf Der ger Seuche von meinschafftlichen Bieh Weide, in einer Beerde, oder sonft neuen aus; nahe ben einander, oder benfammen gewesen, bereite vors bas Bieh auf hin den Gifft und Zunder der Kranckheit eingezogen habe, mehren 56 fodann in mit Todtung des Diehes, in foferne deffen Gigen. fen eines Dr. thumer fich nicht von felbst bazu verstehen, um von der tes ergreiffet. Einschlieffung, und der damit verfrupften Befehmerde defto ehender befrepet zu werden, Unftand zu nehmen, und inne zu halten; und dagegen entweder

a) Das gesamte horn, Bieh aus dem Dorffe weg, und an einen von der öffentlichen Passage entlegenen Ort,

des Sommers auf die Weide, und des Winters in ab. gesonderte Stallungen und Behaltniße bringen, und bewahren zu laffen; oder

b) Wenn fich hiezu feine Gelegenheit auf dem platten Pande findet, der gange Ort durch ausgestellete Doffierungs Wachen völlig einzuschlieffen, und zu

10. Golte die Kranckheit unter dem Horn 10. Bon Bied in einer folden Gegend, und Jahrs Zeit fich außern, bemienigen, da das Vieh außerhalb den Dörffern und Stallungen, was zu beobs auf den Bieh : Beiden fich befindet, und aufbewahret achten, wenn auf den Bieff, Weiben fich befindet, und Aufderbahtet das Bieh auf werden kan, mithin die Seuche in der Weiden, nicht aber den Weiden in den Dorffern und Stallungen unter dem Biehe aust befollet. bricht; fodann muß baffelbe auf einen besondern abzurickenden oder fonft zu befriedigenden raumigen Wlag ge laffen, durch absonderliche Personen gewartet, durch Vostierungen eingeschlossen, das france von dem gefunden abgesondert, und ben Seite geftellet, und, fall nicht etwa zu mehrer Sicherveit norbig gefunden werden moas te, Den gesamten Sauffen todten zu laffen, der Erfola der Kranetheit abgewartet, immittelft aber in allen Stuß fen, wie in folgender Sect, 2. mit mehren vorgeschrichen ift, daben verfahren, nicht minder darauf geachtet wer be zone den, damit das Contagium weder durch Bieh, noch durch noo Leute, oder hunde, aus folder Weide, an andere Derter verschlevvet werde

6. 11. Das in den Dieh Weiden franck gewordene tr. Das auf Sorn Bieh, ju deffen defto mehrer Beruffegung in die Graf benen Weiden lungen, und Dorffer jurud zu nehmen, wird überhaupt francewer, lungen, und Sorger zurun nu nechticht, werde Abeide Noth bende Bieh, verhoren; und sind dagegen allenfals auf der Weide Noth foll nicht in Ställe zu bauene es mave denn, daß Unfere Landes Regie die Dorffer rung, wegen gang befonderer Umffande, erfteres ju ge juruch ges fatten, mogte bewogen werden. bracht wer:

0. 12. den.

sbachten.

12. Bas | G. 12. Die gegen einen folden: wegen der Bieh. Die angeord: Seuche eingeschloffenen Ort, ausgestellete Postierung, hat nete Postie: alldasjenige auf das genaueste zu beobachten, was im I. Capite des gegenwartigen Unterrichts, und deffen 4. bis 7. 6. 5. wegen der auswartigen mit der Geuche behaffteten ganber, vorgeschrieben und beføhlen ift.

16. Dix

3. Die St. 13. Bugleicher Zeit aber find diese Postierungen folde angu, außerhalb einem folden Orte, oder Bieh Beide, an einem ordnen, auch dazu bequemen und fichern Plats, mit der Borficht anguord wit Feurung nen, damit erffere, mit den Ginwohnern eines eingeschlof. und Sutten fenen Ortes, nicht die geringfie Gemeinfchaffe haben; noch m verfeben. Dadurch zu Berfehleprung der Seuche felbit Beranlaffung gegeben werde; wie denn felbige gu dem Ende nicht allein mit benothigten Wacht Sütten, sondern auch ben ein tretender falten Witterung unt Seurung ju verfehen; woanie derne mit jedoch in dermaffen haußzu halten, daß feine verschwenasserredis derische noch vergebliche Unfosten verantaffet werden; auch adnagig 170 die Mothwendigkeiteund Richtigkeit des berechneten Que of fregelie mandes, gehörig dociret werden konne.

14. Gobala durch die Do ft i er una schleichen.

5. 14. So bald ein mit der Bieh Seuche behaffreter ein Dre ge: Ort durch Postierung eingeschloffen ift, fo ift denen familisperret, darf chen Ginwohnern verboten, weder vor ihre Person fich aus dem Orte wegzugeben, und durch die Postierung, welche nicht alle Neben Bege und Fußsteige so völlig befegen fan, zu schleichen, noch auch einiges horn Bieh, an andere Orte in vermeintliche Sicherheit zu bringen : und foll berjenige, fodamider handelt, und Gelegenheit findet, der Poffierung ben Nacht Zeit, oder sonften zu entgehen, oder fich der durch einen folden Ort gehenden fahrenden Poffen, wenn folche nicht verleget werden können, mißbrauchet, von Unfer Landes Regierung ohnabbittlich mit der Karrebeffraß fet, und, nach vorkommenden besondern Umfranden, fo

fich ben einem folchem Berbrechen finden, die Dauer der 2000 .23 Straffe willführlich bestimmet werden.

6. 15. Da auch, in Unsehung eines folden, wegen 15. ber Bieh- Seuche durch Doffierung ganglich eingeschloffenen es mit dem Ortes, veranffaltet werden muß, daß es deffen Ginwoh Beifilichen nern, an der nothigen Geelen Pflege, und denen hiezu er Ministerialforderlichen Actibus ministerialibus nicht fehlen moge: Handlungen aleichwohl, wegen der gar ju fehr unterschiedenen Umftande, and ablo folderhalb nicht wohl erwas überhaupt zum voraus bestime den noneen met werden fan, fo foll ben vorkommenden Kallen, von der Dbrigfeit, worunter der eingesperrete Ort gehoret, deffennig and fals rflichtmäßiger Vorschlag geschehen, und nach solchem das nothige von Unfer Landes. Regierung weiter verfüget werden, dono musual matthe state of materialisms

6 16. Die durch einen wegen der Dich Geuche ges fperreten Ort gebende Pallage, für die Reifende, Doften, burch einen und fracht, fuhren, foll fofort, forveit immer modlich, gesperreten verlegetwerden; und haben die Beamte, auch jeden Ortes Drt gebende Obrigfeit, wie folches am füglichften zu bewerditelligen, Paffage ift zu Obrigfeit, wie soldes am jugnwhen zu befondern Fallen, an verlegen. und einzurichten, ben vorkommenden besondern Fallen, an Unfere Landes Regierung zu berichten.

6. 17. Nicht weniger foll außerhalb den Poffierun gen, auf denen an folche Derter führenden Straffen und fende find in Gingangen, einige Bundel Stroh oder Buichwerd, auf Zeiten, ju einer Stange zum Warmings Zeichen gefeget, auch die warnen außerhalb dem Orte an der Paffage tvohnende Kruger, oder sonftige Bewohner der an der Rouce belegenen Saufer, befehligetwerden, und schuldig senn, diejenige Reisende, wel the ohnwissend durch einen solchen gesperreten Ort ihren Weg nehmen wollen, in geiten zu warnen, um zu Kortfe Bung ihrer Reise eine andere Route zu wehlen. Gestalten die Postierungs Wachen nicht blos dahin zu sehen haben, dill

daß niemand aus einem folden gefperreten Ort heraus fom: men moge; fondern, daß auch niemand von Fremden oder Reisenden hinein: oder durchgelaffen werde.

IR. Diees gu balten, weñ die Berles gung der Paf-Schehen fan.

a) Das. Born : Bieh ift aus den an der Paffage belegenen Saufern und Ställen weg: zuschaffen.

b) Desaleis chen aus ben Wirths Sau: fern, und Kru: gen,

c) Deer es ift Die Treibung der Wirth:

d) In inficirté Wirthe: Bausern cesfiret ohnebin alle Wirth: Schafft.

e) Die Durchreisen:

f. 18. Solte ein wegen der Bieh Seuche eingeschloß fener Ort dergestalt sieuiret senn, daß derfelbe von den Reis senden, und Posten, auf ihrer nothwendig zu nehmenden fage und po. Route gar nicht vermieden werden fonne, sondern ohnum: ganglich berühret werden muffe, fo ift

a) Zu veranstalten, sobald nur die Scuche an einem folchen Orte im geringfien fich aufert, daß das gefamte horn Bieh aus den an der Pallage und der durch den Ortgehenden Strafe belegenen Saufern und Ställen, weggebracht, und ben andern von folder Haupt Paffage entfernten Ginwohnern aufgestallet werde.

b) Micht weniger muß aus den Wirthe Baufern und Rrugen, auch dazu gehörigen Stallungen, es mogen folche in oder außerhalb, und vor dem Orte belegen fenn, das famtliche Born Bieh, ben dem Ausbruch der Seuche sofort ganglich weggeschaffet, oder

Den Wirthen die Treibung der Wirthschafft oder Krug-Nahrung, so lange die Geuche an dem Dite, wo. hin diefe Kriige gehören, verspuhret wird, ben schwerer Straffe unterfaget werden; wie es fich denn auch

schaft zu un: d) Bon felbst verstehet, daß wenn in einem soichen Wirths hause oder Kruge und beffen Stallung, die Genche einfallet, fodann, wegen ber nach vorherges hendem 8. S. verordneten Ginfchlieffung eines folcben Hofes, oder Hauses, die Krug- Mahrung oder Wirthschafft, bis nach überftandener Quarantaine, fofort cessire: und ob gleich

e) Die Reisende an einem folden mit der Seuche behaffteten, auf der Route gar nicht zu vermeidenden Orte,

fich nicht aufhalten, noch einkehren durffen, fondern de durffen fich geradestweges durchzufahren schuldig find, ein gleiches nicht aufhal: auch von den Peffillions, ben Bermeibung fehre ten, noch ein: rer Straffe, gefchehen, und der Voft-Meifter jeden Ortes dafür hafften foll; Cowird jedoch die Borficht wegen der gefunden Wirthe Saufer und Aruge, und Dag aus felbigen das horn Bieh weggeschaffet werde, aus der lit suche nothig erachtet, damit die Commufage und Pos nication der Ginwohner eines solchen Ortes felbit, welche in den Krugen und Wirths Saufern geschiehet, mit desto weniger Gefahr verknuvtet fenn moge.

f) Damit man auch versichert fen, daß niemand aus et: nem folchen inficirten Orte fich der vorben oder durch: teude Poffen fabrenden Poften, jumahlen gur Racht Beit, miß, follen ben der branche, um der Wost erung zu entgebeu: so sollen famtliche setvol ordinaire, als Extra-Posten, wenn felbige durch einen folchen Ort bis an die Poffierung fommen, es fen ben Sage, oder ben Racht Beit, fille Derfonen babalten, und von dem Pofimeifter oder Pofthalter der mit fahren. lettern Station, wo fie abgefahren ift, einen Schein produciren, wer, und wie viel Versonen mit einer folchen Post abgefahren sind; nach welchem sodann die Anzahl der aufder Poft befindlichen Versonen, von der Vostierungs. Wache examiniret, und wenn sich befindet, daß jemand durch Conniventz des Vost Rnechtes, aus dem inficirten Orte mit durchschleichen wollen, soll derselbe angehalten, und wegen seines Unternehmens mit der Karre bestraffet werden:

6. 19. Bon der an einem Orte im Lande ausgebro! chenen Bieh: Seuche, und der deßfals angeordneten Postie. Machbabren rung, find die benachbarte Beamte, Stadte und Gerich, find mege der te, sowol in als aufferhalb Landes, fordersamst zu be: Seuche zu bes

20170 916

auna ber Paf-

sen nicht ge Scheben kan.

an CP (B

1) Die fah: Postieruna fille halten. und bescheint: gen, was für

ni do nod () (

e Treibung

chiriffe y

infrau uns

anderial of

19. Die nach, nachrichtigen.

nadrichtigen, damit ein jeder auf feiner but fenn, die gu eigener Sicherheit nothige Borficht in Zeiten nehmen, mit feinen Nachbaren weitere Communication pflegen, auch Juverläßig wiffen moge: ob, und an was Orten, die Seuche wurdlich ver fruhret werde, oder nicht: nicht weniger, ein jeder seines Ortes selbsten mit Acht habe, daß aus dem inficirten und gesperreten Orte niemand heimlich beraus schleichen, und sich nach einen benachbarten gesunand pan den Ort, ohne entdecket zu werden, verfügen konne.

b) Must

5. 20. Endlich ift von denen Beamten und Obrigfeis eingesperrete ten, welche die Sperrung eines Ortes in Unfern Landen Emwohner, verfügen, auch dafür zu sorgen, daß denen Einwohnern find mit no eines folchen gesverreten Ortes, so weit zu deren Berforthigem un gung der eigene Borrath nicht zureichet, es an demjenigen, terhalezu vers was fie zu ihrem nothigen Lebens Unterhalt bedurffen, nicht forgen. fehlen moge; fondern felbige damit aus denen zunechstbelegenen Alemtern versehen werden: und muß dasselbein solcher Absicht, mit diensamer Borsicht, innerhalb der Poflierung, an einen fichern Plat gebracht, und von einigen Einwohnern des Ortes, fo überall ben fein frances Dorn-Bieh kommen fenn, nachmahlen weiter abgeholet werden. r. baf bas crepirte Diefe, mittelff einer baru

affen an in the state of the st

Bonden innern Veranstaltungen, an einem mit der Bieh Geuche behaffteten und degfals durch Doitie, rung eingeschloffenem Orte.

1. Es find bes S. 1. Es mag nun das Contagium in den Beiden, ber anguord ober in den Dorffern ausbrechen, und überhand nehmen: nen, welche zu fo sind von der Obrigkeit an einem solchen Orte, absom reben? Der

derliche Dersonen zu bestellen, und zu begidigen, welche dahin jehen, und Auflicht führen:

(a) Daß das franctes auch wieder genesende Dieh a) Auf die yon dem übrigen gesunden, moglichst abgesondert, Absonderung und an einem besondern Ort, oder in verfertiaten des francen Biches. Rranden-Ställen autbewahret werde.

b) Belde ferner veranstalten, daß die etwa erfolgende Mild von dem francken Ruh Bieh weggeschüttet, Berschütz auch mit Erde bedecket, von dem wieder genefenden tung ber Biebe aber, nicht ehender gebrauchet werde, bevor Mild, das Bieh von der Obrigfeit vollig gefund erkannt ta activerrete morden.

c) Es foul die Obliegenheit der bestellten Aufseher, noch weiter darin bestehen, ju veranstalten, daß der Miff Reinigung von dem francken und daben febenden übrigen Biche, wo immer moglich, alltäglich gereiniget, und an ei nem Abort tief eingegraben, oder verbrannt, feines weges aber auf das Land gebracht werde! Defiglet nigfeit, chen, daß die von dem francen oder erepitten Biebe ben deffen hinausschleppung gehende Unreiniafeit, ie derzeit baldmöglichst ben Seite geschaffet und tief ein gegraben werde.

d) Kerner, daß das crepirte Dieh, mittelft einer dazu anzuschaffende Schleuffe oder Karre, binnen den er, ohnabgededes ften 24 Stunden an Aborter, wohin nicht leicht ei te tieffe Eins niges Bieh fommen fan, und welche demnediff zu um fcharrung des zäunen, oder fonft zu befriedigen, und mit der Sued und Weide geraume Zeit zu vermeiden, in ihrer Gegenwart, auf Acht fuß tief, ohnabgedecket einge scharret, die haut auf dem Bieh gelassen, und zere waande schnitten, oder zerkerbet, auch das Bieh, wo es zu baben, mit ungelöschtem Kalef, oder doch mit Alsche, of oder Sand beschüttet werder werder of the sea that of the age of so

d) Auf die

b) Muf die

c) Mufdie

des Diftes,

und Hinweg=

schaffung ans

derer Unreis

e) Def

e) Auf die Wiederzu: werffung der Gruben, e) Deßgleichen, daß die Gruben, nicht allein von der vorgeschriebenen Tieffe verferriget, fondern auch, so bald das Wieh hineingeworffen, völlig zugeworffen und wieder geebnet werden.

f) Auf die Erhöhung folder Plate.

tet, crepitt

THE ME TO

or flamon

diemanid 11

f) Solte der Erdboden, wegen vielen oder nahen Wassers, oder sonstigen Behinderungen, nicht zulassen, daß die Löcher, zum Berscharren des Biches, auf Acht Fußtief ausgegraben werden; sodann haben die Aucht Fußtief ausgegraben werden; sodann haben die Auchteher dasür zu sorgen, daß diese Plätze auf einige Kuß mit Erde erhöhet werden, um dadurch nicht allein die gifftigen Ausdünstungen des eingescharreten Biehes, sondern auch dieses zu verhindern, daßnicht etwa durch Sunde, von dem Aase etwas aus der Erde gerodet, und verschleppet werde.

2. Die Hun, J. 2. Und damit dieses um so weniger zu besorgen; de sind anzu so haben die Bramte und Obrigkeiten zu veranstalten, daß legen, oder die sämtlichen Junde sowot an dem Orte, woselbit die zu tödten, die Senche ausgebrochen, als ringsherum auf der Nachbar, sende hunde schaft, entweder getödtet, oder auf zwen Monate sest aber todt zu angeleget werden; gestalten jederman himit sien gelassen, schiesen. imsonder heit aber denen Possierungs Wachen hiedus de bestahlen wird, die in einer selchen Gegend, ohne Aussicht und Begleitung, sür sich unthertauffende, d. m Geruch eines solchen Alases nachgehende Junde, todt zu schiessen.

3. Keintod, § 3. Dergleichen crepirtes Horn Vieh in einen Bach tes Wieh soll oder Fluß zu werffen, um sich de sie ehender davon toß zu ins Waßer machen, bleibet ben Leib, und Lebens Straffe untersaget; ge worffen und soll die gange Gemeinde, bis dahin, daß der Thäter werden. von ihnen ausfündig gemacht, und angezeiger ist, dafür hafften; wie denn auch die sämtliche Einwohner eines Orts schuldig und vervflichtet sind, svfort, wenn ihnen einiges Vieh an der ausgebrochenen Seuche crepiret, solches der

nen

Statone StC.

firt höberger

nen zur Aufficht bestelleten Versonen zu meiden, damit felbige ben deffen Ginscharrung jederzeit zugegen febn fonen.

Solte aber dem ohngeachtet einiges todtes Mas itgendemo anflieffen fommen; fo ift folches der Obrigfeit zu melden, und zu veranstalten, daß daffelbe auf das schleus niafte aus dem Maffer gezogen, und eingegraben werde.

6. 4. Damit es auch nicht an binlanglichen Leuten, 4 Ginem je welche entweder die Locher zu Ginfeharrung des todten Bie. den ift verstate hes graben, oder deffen hinausschleppung und nachmali, tet, crepieres Bieb durch ge Ginscharrung verrichten, fehlen moge; mithin nicht no bie Geinigen thia fen, das Bieh, insonderheit ben warmen Sommer, hinausschlen Tagen, einige Beit ohneingegraben aufferhalb der Erde, pen, und eine entweder in den Stallungen, oder an freper Lufft liegen ju graben, auch laffen; fo foll einem jeden Unfer Landes Unterthanen, an biegu die Gru-Denen Orten, woselbit die Born Bieh Geuche graffiret, ben perfertis hiemit ver attet und zugelaffen fenn, entweder felbit, oder gen zu laffen. durch die Seinigen, oder durch andere bierzu zu dingende soo Leute, zu Ginscharrung des Biebes an die ihm dazu anzund antele a weisende Derter, die Gruben verfettigen und das crepitte audliegen Born Wich, nach der ertheilten Borfcbrifft, dahin bring son gen und einscharren zu laffen; allermaffen folches nieman-Den zu einigem Vorwurf gereichen, noch fonsten an seiner Thre und auten Ramen im geringstennachtheilig senn foll: und wollen Wir vielmehr diejenigen, welche fich zu obigem Geschäffte, und zum Einscharren des verreckten Sorns Biebes, gebrauchen laffen, wieder alles Borrücken, nach Schärffe der Rechte schützen.

3116 \$. 5. Es werden anben infonderheit die Scharf Richen 5. Die 216ter, und Abdeder, jene ben Berluft ihrer Meisterenen, verwarnet, Diefeaber ben ohnausbleiblicher empfindlicher Leibes. Straf beffals fe, hiemit verwarnet, denenjenigen, welche ben mabren manden et der Bieh: Seuche, dergleichen todtes Bieh felbst eingraben, was vorzuris

oder cken, noch

Berdens und oder durch die Ihrigen, oder andere Leute verscharren las fen, deffals feinen Berdruß, Sinderniß, oder Borwurf zu machen. zu machen.

6. Bie viel Grube zu be: tablen.

S. 6. Wenn aber zu Verfertigung der Gruben, auch dem Abdecker Ginscharrung des crepirten Born Biebes, ein Abdecker für die Gin gebrauchet wird, fo foil demfelben, für die Abholung des berrectten Biebes, für die darauf verbleibende Saut, des auch Berfer, gleichen fur die Einwerffung des Biehes in die Grube, und beren nachmal ge Zuwerffung mit Erde, ein mehrere nicht, als 3wolf mgr. überhaupt bezahlet, fals aber auch die Genbe zur Einscharrung, von demfelben gemacht wird, so sollen ihm dafür noch überhin 3wolf mgr. gereichet merden; weben nicht allein die Scharf Richter und Salb: Meifter, für ihre Rnechte, und baf felbige Unfere Befehle gehorsamlich befolgen, auch nicht eine das Bieh zur Racht Zeit wieder ausgraben, over fonft heimlich abdeden, einzustehen haben; sondern auch die Knechte felbiten, wel che fich deffals vergeben, auf eine gar nachdrudliche Urt, andern zum Grempet und zur Marnung, bestraffet wer-Symer, und ander Behältniffe, so ven nelloft noc ber ben dem

20 Huf mas

o. Mrs fict

g. Wie auch

5. 7. Go bald in einem Stalle das Born Bieh aus, Met die Ret gestorben ift, oder auch das Contagium an einem Orte nigung der aufgehöret hat, fo ift fowol die Reinigung der Stalle, Stalle zu ver mofelbit bas frande Bieh geffanden, als der daben gebrauchten Gerathschafften, auf eine hinreichende Urt, unter Aufficht der an einem folden Ort biegu beffeliten ab. fonderlichen Personen, zu veransigten; und soll zu dem Ende der in folden Ställen befindliche Mift, famt dem Lager Strob, desgleichen alles übrige in einem Stalle befindliche Seu, Stroh oder Bederling, so dem fran-Compunso den Biebe fo nahe gelegen, daß beffen Musdunftungen bin einziehen konnen, an einen besondern entlegenen Ort, wosan maine same hin

hin sonft fein Bieh tommet, oder davon den Geruch har an der 38. ben- und durch deffen Ginziehung inficiret werden fan, vor fichtig hinaus gebracht, und daselbst verbrannt werden. hierauf follen die Plate und Stalle, wofelbft das france und crepirte Bieh gestanden, in allen Wincheln und Ecken mot gefäubert, die Bande abgefraßet, und soweit es thunlich, mit neuen Leim beworffen und geweisset werden: Dekaleichen ift der Boden, worauf das francke Bieb gestanden, und seine Unreinigkeit von sich gelassen hat, auf 30 anno Zwen Kuck tief auszugraben; die ausgegrabene Erde an einen Abort wegzubringen, und wieder unterzugraben; ber Vlag dagegen mit frischer Erde auszufüllen, und fest zu stampfen; der Stall auch, wenn es immer moglich ift, in den ersten Zwen Monaten gar nicht wieder zu gebrauchen, und demnechit einige Tage nach einander ehe und bevor ander Bieh hinein gestellet wird, wohl auszuluffren, auch mit ffinckendem Dirsche Born Del, oder auten Theer die fich deuffals vergeben, auf eine gat nichten bisieft

courson : ju machen. 6. Wisievie

ence Werfer

1901 6 8. Rerner muffen die Rripven fogenannte Ropen, 8. Wie auch Baffer Enmer, und ander Behaltniffe, fo ben dem fran ber ben dem den Bieh gebrauchet fenn, und moraus daffelbe gefreffen Bieb geoder gefoffen hat, mit scharffer heiffer Lauge einigemal brauchten Gegewaschen, und in freme Lufft gebracht, einige Zeit barin gelaffen, und wohl ausgewittert, ben anderm Horn Biehe aber wenigstens binnen Sechs Wochen nicht wieder gebrauchet werden. and an cinemial and the

rathichafften.

mania di pro-

9. Wie fich 5. 9 Diejenige Perfonen, welche an jedem Orte wegen der Bich-Seuche zur Aufficht gebrauchet werden; Dieb jur Mufauch fonit ben dem francken und wieder genesenden Biebe ficht und umgangen fenn; es gefattert und gewartet, oder das todte Wartung ge-Bieh benseite gebracht haben; follen, fo lange selbige fich brauchte Der: mit dergleichen beschäfftigen, von allem gesunden born fonen zu ver: Biehe, balten.

Diche, welches noch etwa an einem solchen Ort befindlich ist, gänstlich wegbleiben; sieh auch nach aller Möglichkeit des Umgangs mit andern Personen, so ben gesundes Horn Bieh kommen, in solcher Zeit äussern; nach völlig ausgeschörem Contagio aber gleichfals, binnen den ersten Sechs Wortem Contagio aber gleichfals, binnen den ersten Sechs Wortem Contagio aber gleichfals, binnen den ersten Sechs Wortem Contagio aber gleichfals, binnen den ersten Sechs des Worten sich des Umgangs ben gesunden Horn Wich, entword den wollen, sich dergestalt abgesondert zu halten, so sollen selbige sich wohl reinigen, auch andere Kleider anlegen; und müssen dagegen die Kleidungs Stücke dersemgen, welche das krande Vieh gefuttert und gewartet, das todte Vieh aber verscharret haben, nach ihrer besondern Besschaftenheit, respective in Lauge geleget, wohl ausgeräucher, und ausgelufftet, oder auch, nach Obrigkeitlicher Ermäßigung, verbrannt werden.

10. Was mit J. 10. Bon denen auf den Vieh. Weiden, oder an den erbauten andere Oerfer erbaueten Krancken, Hitten, ist, nach ge-Krancken, endigter Seuche, sowol das Holfs als Strok zu verhrenzunehmen, vor ven, damit nicht ein neues Contagium, durch dessen sonzunehmen. stigem Gebrauch, veranlasset werde.

mit dem Bieb der besser wird, und geneset, soll an den Orten, oder in welches die abgesonderten Hütten, woselbst solches sodann siehet, so standen bat, lange gelassen und aufbehalten, und nicht ehender in die desgleichen, gewöhnliche Ställe, oder, wenn es auf den Weiden besseichen, so von der stüdlich ist, in das Dorf zurück genommen werden, die Seuche über es nicht ganzer Dier Wochen die Seuche völlig über stanzall befreyer den hat, und von der Obrigkert nachmalen, auf angestellte blieben ist, zu Besichtigung, tur gesund erkläret wird; und ein gleiches halten seh. ist auch mit demjenigen Horn, Vieh zu veranstalten, so etwa ben dem Krancken Viehe gestanden, und dennoch von der Seuche überall befreyet blieben ist; jedoch ist less

teres nicht ehender vor gefund zu erflären, bevor nicht die Seuche ganger Sechs Wochen vorher, an dem Orte vollig ngchgelassen hat.

6. 12 Endlich follen die gegen eingelne mit der 12. Die Po: Dieh Seuche behafftete Baufer und Dofe, oder auch zu flierungen Ginfchlieffung ganger Derter anzuordnende Poffierungen, follen nicht nich ehender wieder aufgehoben werden; es habe dann die ehender, als Seuche bereits ganger Sechs Wochen an einem fol nach Sechs chen Orte fich aanglich geleget und big das immittel 22 Wochen, von chem Orte fich ganglich geleget, und bis daß immittelft die geendigter vorhin vorgefchriebene Remigung des Ortes, und der Stal Geuche angu: le, vollig, auch zuverläßig geschehen fen; und wie ben fol rechnen, auf: den Borfallen, von benen Beamten und Obrigfeiten, an gehoben wer: Unfere Landes : Regierung, was deffals vorgenommen den. und veranstattet fen, vflichtmagig und fleißig zu berichten; also ist auch die Postierung nicht ehender wieder abgehen zu laffen, noch das Commercium mit einem folchen gefverreten Orte, tvieder fren gu ftellen, les fen denn Unferimande .o. Landes , Regierung Befehl und Einwilligung Juforderstrumden nach bestellt erfolget. deffals erfolget.

chen, von einem solchen von der Bieh Senche aanklich ber Bieh Kandel frenetem Orte, die Postierung wieder abgehen kan; so und Wiederrebleibet dennoch mit selbigem, auf Drey Monate, aller beisobeneum das beinden das binnen dieser Zeit, weder aus dem von der Scuche ber nicht ehender, frenetem Orte einiges Horn Wieh, welches entweder von als nach dren der Seuche ganklich verschonet blieben, oder die Seuche Monaten überstanden hat, an andere Oerter gebracht, und versauf verstattet fet, noch auch von densenigen, welche ihr Vieh an der Seuche micht eingebüsset, won andern Orten ehender wieder angefausset werden soll, den andere Oerter gebracht, und versauf verstattet seingebüsset, und verlohren haben, einiges Horn Vieh, von andern Orten ehender wieder angefausset werden soll, bevor nicht die Seuche an ihrem Orte, ganger Oren Monate vorher, ganklich ausgehöret hat: und weilen

\$. 14.

14. Berwary 5. 14 Der Migbrauch vorhin angemercket worden, nung wegen daß theils Bieh Sandler, unter dem aus mehrmaliger Er des angeblich fahrung fattsam wiederlegten ungegrundetem Borwand, durchgeseuch: unternommen, durchgeseuchtes Dieh, und welches nach Biebes, und ihrem offtmalen irrigen und betrieglichen Borgeben, Die beffen frub Krandheit vorhin gehabt, und überftanden, und daher von zeitiger Bie aller Gefahr fren gehalten wird, durch Borfchub und Conder : Unschaff niventz der Postierungen, auch Nachläßigkeit derjenigen, fung; auch die folche fleißiger und beffer visitiren follen, an einen mit Bestraffung der Seuche behafftet gewesenen Ort zu treiben, bevor defe berjenigen, jo fen vollige Reinigung geschehen, und bevor der Wieder Uni die Untertha kauf des Horn Biehes deffeu Einwohner verstattetift, und nen biegu vers diese dadurch zum voreiligen verbotenen Bieder Unfauf des durch die Seuche verlohrnen Biehes, ju verleiten; fo fou ein solcher, welcher fich deffen funffrig unternehmen wird, wenn auch gleich fein weiter Schade und Rachtheil baraus entstehen soite, mit dem Derluft des Diebes, und dem Deftungs Bau, von Unfer Landes Regierung bestraffet TE (8.7 den bestichten Stadte, alle erstanliche Norungbrow

15. Seu und als nach ten an andere den.

damit richt, durch das in vorder S. 15. Was wegen des von auswärtigen mit der Strop foll Seuche behafftet gewesenen Orten ins Land bringenden Beues und Strobes, im 13. S. Cap. I. verfüget worden, daben hat es, in Unsehung der einheimischen Derter, gleich fals fein Bewenden; mithin foll bey ohnvermeidlicher Karren Straffe fich niemand geluften laffen, aus einem fabren wer: Orte, mofelbit, die Bieh, Seuche vorhingemefen, wenn auch aleich mit demfelben das übrige Commercium wieher her gestellet ift, Ben Stroboder Bederling binnen Secho Monaten nach geendigter Seuche, nach einen andern Ort ju bringen, oder verabfolgen gu laffen; und damit man beffen um fo mehr gefichert fenn tonne; fo foll in denen Gegenden Unfer Lande, welche mit der Bieh: Seuche entweder Der:

bermalen behaftet find, oder auch funfftig mogten befallen and werden bein Beu oder Stroh vom Lande in Unferenngen gnus Städte eingelassen werden, wenn nicht an den Thoren ein busbonder. Obriafeitlicher Schein produciret und ausgehandiget wird, und daraus abzunehmen ift, daß es von gesunden Orten, welche entweder überall, oder doch binnen Sche Mona ten mit der Bieh: Seuche nicht behafftet gewesen, berges id

Von demjenigen, was wegen der Städte, zur was wegen der Städte, zur was wegen der Städte, zur die jur Tilgung des Contagn, zu verschlof nie duarne liedithale deur anftaltenzat niof chiela dua uneut

entsiehen solte, mit dem Darinit des Press Den gemeinen Zameit ben befindlichen Stadte, alle erfinnliche Borforge an fellung, wer gewendet werden muß, damit nicht, durch das in vorher gen des benen gehender Section, und bem lettern S. Derfelben gemeldete Grabten aus Raub Kutter, oder auch durch einiges von benachbarten dem Contaauslandischen Orten kommendes, oder auf auswärtigen gio vorzuge Bieb Mardten, oder fonit aufferhalb Landes, ohne fin lich treffenden langliche Borficht, angefauffres horn und Schlachtes Schadens. Bieh, wie leider an mehrern Orten bieber geschehen ift, die Seuche in eine oder andere Unfere Stadte funfftia abereinst verschlippet, und das in einer folden Stadt be findliche Ruh-Bieh entweder auf der Weide, oder sonft, bon dergleichen fremdem Biebe angestecket, mithin die Seuche darin ausgebreitet werde: und diefes um fo mehr, als die Sperrung einer Stadt für die Einwohner derfels ben, und die gesamte Burgerschafft, weit mehrere und

nachtheiligere Rolgen, auch hinderung im Sandel und Mandel, und der damit verfnuvften burgerlichen Mah. rung, nach fich zieher: Die Sperrung einer Stadt auch dem Land Manne felbit, nicht wenig drucket, indem der felbe dadurch behindert wird, feine Consumribilia in der Stadt abzusegen und zu verfauffen; ohne Sperrung und most gangliche Aufhebung des Commercii aber, fast nicht zu daisiges verhuten fenn wurde, daß nicht durch die gur Stadt fom arsu .0271 menden Landes Einwohner, die Seuche auf das platte Gand und die gange Nachbarschafft verbreitet werden folte: mithin ben diefem allen, das von einem Theile der Burgerschafft etwa haltende Ruh Bieh, und deffen Gre haltung, fo empfindlich auch der Berluft dieser Rube de:

b) Erinner nen Gigenthumern fenn mögte, hieben die allerwenigste rung jur mog. Betrachtung verdienet : Go wird zuforderft ein jeder lichsten Bor: Stadt Einwohner, insonderheit aber werden die sicht im Bieh, Schlächter und alle diesenigen, welche einigen Korns Dieh Bandel zu treiben gewohnet sind, ben ohnabe bittlicher Karren Giraffe, hiedurch verwarnet, nach demjenigen, was sowol wegen des inlandischen als ausmartigen Born Bieh Bandels, im Capite II. und III. ge: gemwartiger Berordnung weitlaufftig vorgeschrieben ift, nich auf das genaueste zu richten; und nicht geluften zu taffen, eitelen Gewinftes halber, welchen fie nachmalen so theuer buffen muffen, aus einigen wegen der Bieb. Seuche verdachtigen Gegenden sowol in als aufferhath Landes, wegen der daselbst etwa findenden wohlfeilen Preife; oder weilen fie felbft eine Ungahl mager angefauff. ten horn Biebes, in die dortige Weiden vorbin gege, ben; dergleichen Bieh, durch mas fur Mittel und 2Bege es immer geschehen moge, in hiefige Lande zurück gu bringen; ober mit andern auswärtigen Biebebandelern deffals durchzustechen; selbigen barunter Borschub zu lei

ften; oder von jenen das Bieh in Commission zu überneh, men; oder auch einem auswärtigen Bieh Bandler, Den felbige nicht fattfam tennen, einiges horn Bieh abzufauf fen: Gestalten, wegen dieses Diebegandels, in Con-c) Rodmali formitat der von Ilne fub dato Gohrde den 30. Sept. 1750, ge Wiederho: ausgelaffenen Berordnung, hiemit anderweit wiederho: lung desjenis Aet wurd :int auda boistamod best pund annie Schigerad term goten

and night durch die une Exaorfome Daß alle diejenigen, welche wissentlich und gewif Septemb. Menlofer Beife, aus einigem mit der Bieh Geuche ordnet wor "behaffteten benachbarten Lande, mit welchem bar ben. "ber der Bien Sondel verboten worden, und noch afernerhin ganglich verboten bleibet, einiges Born, Bieh heimlich oder öffentlich in hieffge Lande foms men, oder durch felbige in andere benachbarte Begenden treiben laffen; oder, welche aus Unfern "Landen felbit, von folchen Orten und Gegenden, adam gallmo Die Seuche annoch verfvuret wird, ober mauch fünfftig ausbrechen mogte, bergleichen, an andere benachbarte Derter in Unfern Landen verafauffen; oder auch einiges hoin Bieh, aus fol-"chen inficirten Gegenden entweder zum Schlachoten anzufauffen, oder damit handlung zu treiben "fich unternehmen; mithin sowol Kauffere als Berkauffere, es mag das Dieh, dem aufferlichen 2. Unscheinen nach, noch gefund, oder an selbigem "emiges Merchmal der Krancheit bereits zu fpuren Jenn; vine Ausnahme emiger Perfon, wer es and hauch fenn moge, wenn auch gleich fein weiter 3. Chade und Rachtheil daraus entstehen folte, auf 10 1 seinige Jahre, welche von Unfer Landes Regie srung zu bestimmen, mit dem Destungs Bau "und der Karre ohnabbittlich sollen bestraffet wer "den:

gen, was un:

AP andern Orien

diff angetauffet

den; derjenige aber, welcher durch fein boshafftes. "Unternehmen veranlaffet, daß durch einiges von andern verdachtigen aus oder einlandischen Orten "erhaltendes, oder ihm eigenthumlich zufländiges, "in folchen Beiden gehabtes, im Lande herumtrei "bendes, und an andere wieder verkaufftes, oder mohl gar unterweges, ju Verhelung der Seuche, "geschlachtetes Born. Bieh, es fenn Ochsen, Rinbrans orien, to non "der, Rube, oder Kalber, die Seuche an folche "Derter, welche davon vorhin befreyet gewefen, "verschleppet wird, mithin der Ort und deffen Gin: "wohner, dadurch unverschuldeter Weise einen "Theil ihres horn Biebes einbuffen, und verliehren ma don 23d inno muffen, nach vorganaiger Untersuchung, und "Ueberführung feines bofilichen und gewinnsuchti-"gen Vorsates, und daß durch das von ihm ver-"fauffte- oder umber getriebene horn. Bich, und "deffen Infection, an einem gefunden Orte die Bieh: demdeile och della "Seuche wurdlich entstanden, derfetbe dafür am "Leben, und mit dem Strange befrraffet wer "ben, und zu folchem Ende die Unterfuchung, Um "fern Justicz-Collegiis, ju forderfamfter Befchten: migung der Inquificion, aufgegeben werden folle. neu einfandisch ven Schlach:

Weiderc. ge: Bett.

2. Kein jadiuf. 2. Richt weniger ift in Unfehung bes zur Stadt Edlachter Fommenden Schlachte Biehes, fo lange die Bieh Seuche Bieb foll, of irgend graffiret, ben allen und jeden Gradten, von denen ne Obrigtie Obrigfeiten in genere zu reguliren : daß fein zum Schlach liche Concef- ten, oder wohl gar zum weitern Berfauf best mmtes von fion, auf die den Schlächtern und Bieh Bandlern anderer Orfenanges faufftes Born Bieh, auf die burgerliche Dued: und Weitrieben wer, de, oder in sonstige desfals gemiethere ohnweit der Stadt belegene Wiesen und Campe, bey Verlust des Diebes,

eingetrieben, oder aufgenommen werden folle; wenn nicht auforderst, nach vorgangiger Examinirung der auf sol: ches Bieh gerichteten Vaije, von der Obrigfeit Des Ortes, unter deren Gerichts Zwang die Campe, Wiefen, und Beiden belegen, deffais eine fchrifftliche, unter dem Bieh Waß zu setzende Bergonstigung ertheilet worden.

5. 3 Goll auch fein Burger, eine von andern Dr. 3. Huch fein ten angekauffre Cub chender auf Die comeine Wolle fein ten angekauffre Rub, ehender auf die gemeine Beide brin: Bieb, jo von gen, er habe dann zuvor den Unfauff feiner Obrigfeit ger andern Orten meldet, den Bag produciret, und eine schrifftliche unter angefauffet den Daß zu segende Bewilligung deffals erhalten.

S. 4. Aft zu verfügen, daß das vorbentreibende: nach 4. Kein frem: andere Derter bestimmte horn Bieh, weder durch Conni- bes nach an: ventz des hirtens, noch in andere Wege, auf einige auch bern Orten nur furze Zeit, auf die Stadt. Weiden getrieben werden porbentreit Durffe; um es dafelbit, ben und nebit dem Burger Biehe Bieb, ift auf weiden zu laffen; und hat die Obrigfeit einer Gradt folche die burgerlie Beranffaltung ju machen, Damit felbige hievon zu allen de Biehmeis Beiten, infonderheit aber wenn bas fette Bieh aus den de ju laffen. Beiden zum ungewiffen Verkauf vertrieben wird, geff. chert senn konne.

6. 5 Alulangend die zum Schlachten bestimmte Ral z. Wie es mit ber, aus denen einer Stadt zunechstgelegenen einlandischen den Schlach: Dorffern, nachdem vorgefommen, daß, wenn darüber te-Ratbern, fo auforderft der Beamten eigenhandig unterfdriebener Dag von den nede bengebracht werden solle, solches den Dieh Bandel fehr fien Dorffern beschwerlich machen mer dez Go wird zwar hiemit gestat, du halten sep. tet, daß ein foldes Schlachte Kalb, welches notorisch Boro Bobil aus einem der nechftbelegener Dorffer, zur Stadt gebracht wird, auf das Attest des an einem solchen Orte bes findlichen Unter-Umts Bedienten, Pointes, oder Bauer meisters, welches, in Unfern Fürstenthumern Calenberg, , 829 B Gots

CHIES.

Göttingen, und Grubenhagen, von dem in einem folchen Dorffe befindlichen Licent-Bedienten mit zu unterfebreis ambo no ben, in die nechfte Stadt eingelaffen werden folle: wenn dalbe an aber die Kalber von entferntern über zwen Stunde weit and entlegenen Dorffern aufgekauffet und zur Stadt gebracht werden; So hat es ben demjenigen lediglich sein Lewenberidmol ben, was wegen des nach den Stadten bestimmten 6. Niemans Schlachte: Biches, und der von den Beamten darauf zu foll dem an ertheilenden Paffe, im Il Capite und deffen 10, S. gegendern, von fei, wartiger Berordnung, difponiret worden.

nen haltende Ruh Bieb et:

7. Es folf fein

6. 6. Goll feinem Stadt Ginwohner verffattet wer was verlauf, den, von seinem Horn, Biebe, dem andern etwas zu verfen, es sen den kauffen, es fenn denn zuvor die Urfachen und Beweg-Davon die Ur. Grunde von der Obr gfeit unterfucher, und die Bergons fache unterfut frigung biegu ertheilet worden; bannt nicht, fals einiges der, und Ver, horn Vieh inficiret, das Uebel durch deffen Berfauf nicht goustigung noch mehr communiciret, und in mehrere Gratle ausges hiezu ertheit breitet werden mogel achte alle bil and chil and

5. 7. Soll fein fleischhauer, oder ein fonftiger Cin-Born Bieb, wohner in den Stadten, wenn auch gleich lettere, in anohne vorgan bern Borfallen von der Jurisdiction des Stadt: Magistrats gige wieder eximiret, befugt fenn, fo lange die Bieh Seuche en roes holte Besiehe der in der Machbarschafft des Ortes, oder auch in den Ge tigung ger genden graffirer, woher man gemeiniglich das Schlachtes Bieh sonst antauffet, ein Stud Dorn Bieh ehender zu Rieich davon schlachten, und nachmalen auszuhauen, es sen denn zu verfauffet forderst, durch zwen von der Obrigfeit zu dem Ende gu werden. 316 bestellende und zu begidigende Aufseher, das Dieh, sowol den schus vor als nachdem es geschlachtet, zu wiederholtenmalen asgrolus pie besichtiger, und sowol am Fleische, als in dem Gingeweis de völlig gesund befunden, und daben all dasjenige beobe achtet worden, mas in der unterm 31, Marti 1732, von

Unser Landes, Regierung folderhalb ergangenen Berord, nung mit mehren vorgeschrieben ist.

Haute, wenn selbige nicht andem Orte selbst gegerbet und des Schlache zubereitet werden können, sondern an andere gesunde Der te Wiehes, ter innerhalb Landes verkausset, und transportiret werden sollen ben der sollen, sind letzteren Falles, zu Verhütung alles Unter schleisses, mit einem blevernen Zeichen, oder mit einem sollenstet werden verfalschendem Passe zu inseritenden deutlichen nicht wohl zu verfalschendem Merckmahle zu versehen; und sollen deugleichen rohe im Lande geschlachtete Horn Vieh Saute, nicht ohne Pass, und soldem Merckziechen, an andere gesunde Oerter eingelassen, sondern vielmehr, wenn es in einigem Stücke daran sehler, angehalten, und, bis zu Einholung weiter Verordnung, an einem Abort ausbes wahret werden.

S. 9. Solte auch in der Nachbarschafft einer Unser Seuche in Land, Städte sich die Viele, Seuche herworthun: so haben der Machbarz Unserwegente zu veranstalten, daß das mit Ing Ochsen schaft ift, so etwa gebräuchliche Fuhrwerch, sofort abgestellet, und ver muß sas boten, mithin ein jeder 2 mts. Unterthan dahin angewie. Juhrwerch sen werde, wenn er etwas zur Stadt bringen will, keine mit Jugedch, sen werden, sondern Pferde vorzuspannen.

S. 10. Nicht weniger, hat ben einem solchen Vor 10 Der Mafalle, und wenn die Seuche in der Nähe ausgebrochen ist, gistrat, hat
der Stadt Magistrat, nicht bloß ben der von Unsern Be, vor die Sie
amten und Gerichts Obrigseiten besorgten Einschliessung derheit der
des mit der Bich Seuche behassteten benachbarten Ortes, Stadt gegen
des bewenden zu lassen; sondern auf die eigene Sicherheit Seuche,gehöder Stadt, selbst mit bedacht zu senn; damit niemand, rig zu sorgen,
aus dem gesperreten Ort zur Nachtzeit, und auf heimli
den Neben Wegen, einiges Born, Vieh heraus bringen,

MILL

der Postierung damit entgehen, und folches nach der Stadt treiben moge; zu welchem Ende, entweder auf den Land: Behren und Thurmern der Stadt, oder, in deren Ermangelung, in den Stadt. Thoren felbst, von Seiten der Obrigfeit des Ortes, auf gemeiner Stadt Roften, diensame Aufsicht zu bestellen und anzuordnen; damit man von allem Unterschleiffe, und der heimlichen Bereinbringung einiges verdachtigen Horn Diebes, gesichert seyn fonne.

11. Die Burs Beiten zu ver: mindern.

nonn bas

S. II. Werden die Burgerschafft, und famtliche gerschaft bat Ginwohner Unfer Land Stadte ermabnet, zu ihrent selbst die Anzahlibe eigenem Bortheil, und damit der nachmalige Bertuft ihe res Ruh Biehes ihnen nichtzu empfindlich sein mogez in der Zeit, da man wegen des Contagii nicht gnugsame Vorficht gebrauchen kan, die Anzahl der haltenden Rube ebender zu vermindern, als zu vermehren; und sich lieber das von in Zeiten los zu machen, ale folche nachmalen zu verdauer und absenderliche biezunnrchil

ausbricht.

12. Bondeme 5. 12. Fals, aller genommenen Vorsicht, und der jenigen, was hiezu gegebenen Amveisung ohngeachret, die Seuche, unter ju veranstal dem Horn und Ruh Bieh einer Stadt, fich dennoch hervor ten, wenn die thun folte; und Diese Plage, durch die von der Burger, Seuche in eis schafft, von den Hirten, und einem jeden Stadt Einwohs grossen Stade ner, ben Bermeidung schwerer Abndung, zu veranstal ten in mehre, tende schleunige Anmeldung des francken Biches, deffen ren Ställen alsobaldige Todtung, auch Herausschaffung desjenigen Born Biehes, fo daben in einem wie auch in denen benach. barten obgleich andern Einwohnern zuständigen Bieh: Ställen geftanden, nicht fofort völlig gedampfet werden fan; sondern in mehrern Revieren der Stadt einiges Born. Bieh franck wird; als woraus sodann abzunehmen, daß das Bieh auf den Weiden mit einander angestedet worden;

fowird, zu Derhütung der ganglichen Sperrung einer Und foll ale: folden Stadt, infonderheit was Linfere groffe Stadte be: trifft, hiemit festgestellet, und verordnet, daß sodann das Sorn Bieb gesamte in einer solchen Stadt befindliche Sorn, und insgesamt Rub Dieh, es gehöre wem es wolle, aus der Stadt Gtadt ges wengebracht, an einen Albort, außerhalb der Stadt ges bracht wers ffetter, und aufbewahret, und, fobald von diefem Bieh et ben. mas erfrandet, folches, ohne weitere Eur damit vorzuneh. men, getödtet und unabgededet eingescharret werden solle.

dann das

ner von den grossen Stabe

ten in mehre:

6. 13. Es foll gegen diese Berfugung, feine Gin 13. Mit was wendung der Burgerfchafft fatt finden; Dagegen aber ben Bedingun; jenigen, welche lieber das annoch gefunde Kuh Dieh ju gen der Bur ihrer felbst eigenen Consumtion schlachten, als foldbes gerschafft ju aus der Ctadt bringen laffen wollen, erfieres, mit der gestatten,ibre gefunde Ru: Bedingung gestattet werden: be zu eigener

a) Dag das Bieh, und ob es vollig gefund fen, durch be-Confumgidigte Bieh Schauer und absonderliche hiezu zu ber tion ju ffellende Schlächtere, sowol vorher, als nachdem es schlachten.

geschlachtet, besichtiget,

b) Wenn sich einige außerliche, oder innerliche Zeichen der Seuche daran finden, das geschlachtete Wieh, nebft dem Blute, Eingeweide, und der Baut, an einen 216: ort mit nothiger Vorsicht eingescharret.

c) Wenn das Wieh gesund befunden ift, dennoch das Eingeweide und Blut, an dem Orte, woselbst das Bieh geschlachtet, tief eingegraben, nicht aber in et nen Strohm oder Kluß geschüttet, auch

d) Die Daut eines noch gefund : befundenen Biehes, for fort in eine Gerbe Ruble gebracht und mit Kalck beschüttet, oder

e) Kals es daran fehlet, folche gleichfals zerschnitten und eingegraben werden folle.

0. I4.

14. Es follen besondere: Bieh: Visitatores bestel: let werden.

sich tri

Obrigfeit hat

rung des Wier

bee auffero

balletipeer Stabin sor

einen Achern

Plate in Berr

ten ju forgen,

6. 14. Damit man von der schleunigen Anmeldung des franckwerdenden Biebes, in einer folden Stadt, wor in das Contagium zum Ausbruch fommen, vollig gesichert fenn fonne; und nicht Urfache habe, zu beforgen, daß der gleichen, wie mehrmalen geschehen, einige Tage, und bis Das Bieh crepiren will, von dem Gigenthumer, oder def fen Leuten, wofür jedoch der Gigenthumer einzustehen veradamodulen pflichtet uft, verschwiegen werden moge; fo find von der Obrigfeit, fobald die erften Merchmale der Gruche fich zeigen, verschiedene begidigte Personen zu bestellen; movon einem jeden, ein gewiffes Revier der Stadt anzuweis fen, worin felbige, ben denen, welche Kub. Bieb halten, all täglich Sauß ben Sauß sich nach der Beschaffenheit ihres Biebes erfundigen fich folches entweder im Ctalle, ober auf einen frenen Sof Raum vorz igen loffen mithin das felbe, ob es gefund und munter fen, gut friffe, und wies Derfaue, genau examiniren, und fobald bem Biebe et was fehlet, es der Obriafeit zu weiter Berfugung melden follen: auch foll gegen diefe Befichtigungen, ais ob daburch. und durch die dazu bestelte Leute, anderm gefunden Biebe Die Seuche zugebracht werden fonne, feine Ginwendung ftatt finden. Gin folder Bieh Schauer, foll indes fo bald er einiges wegen der Seuche verdachtiges Rub Bieh vorgeace nared es funden bat, feine Visitationes in andern gefunden Ställen and led 321 micht weiter fortsetzen, sondern, auf Obrigkeitliche Unmelodining dung, folches fodann anderen Perfonen, welche jum vor. wie dun aus hiezu auserfehen werden fonnen, aufgetragen werden.

entiveder, ga 5. 15. Diejenigen, in deren Baufern und Ställen fich fer, worin die Die Seuche genufert, follen bis auf weitere Ordre nicht aus Seuche fic dem Saufe geben, auch, ju mehrer Sicherheit, burch ei geduffert, find me auszustellende Wache von der Burgerschafft, oder Garnison, darin bewahret werden. 1913 angere 11304 al zu iperren.

9. 16.

5. 16. Die Ställe, worin dergleichen frances Bieh 16. Die gestanden, follen von allem Mift und Stroh gereiniget, Seille follen darauf verschloffen, oder zugenagelt, und ziven Monate auf imen Modarauf verschlossen, vor weitern Gebrauch, wohl sein werden, ausgeräuchert und ausgelufftet werden.

6. 17. Damit auch, wegen des aus der Stadt zu schaffenden Born Diebes, es nicht an einem dazu be: Obrigfeit hat quemen Dlat, und denen benothigten Sutten, oder fon su Mufbemabe fligen Obdach, desgleichen an dem Raum zur Futterung rung des Bies und deffen Aufbemahrung, fehlen moge; und folche Sin balb der berungen nachmalen nicht jur Entschuldigung genommen Stadt, por werden: wie man weder Raum noch Gelegenbeit wiffe, einen fichern das Wieh aufferhalb der Gradt zu laffen, es dafelbft zur be plas in Zeis wahren, und mit benothigter gutterung zu verfeben; fo ten zu forgen. werden Unfere famtliche Magistrate, und Stadt Obriafei ten hiemit befehliget, ehe und bevor ein folcher trauriger Borfall die ihnen anvertraute Stadt und Burgerfchafft be, triff, in Zeiten darauf bedacht zu fenn; und dasjenige zu reguliren, und fest zustellen, was auf einem folchen unver-hoften Fall, und ben dem Ausbruch der Seuche, folcher halb am füglichsten und sichersten veranffaltet werden fon ne: gestalten

5. 18. hiemit festgestellet, und declariret wird, daß wenn eine oder andere Unserer größern Stadte, zu es baran feb: Dinausschaffung des samtlichen horn und Ruh Biehes, let, foll das mit einem sichern von der Passage abgelegenen, zu deffen sämtliche Aufbewahrung und Wartung bequemen Orte, nicht folte Ruh: Bieb versehen senn; noch der Magistrat degfale Rath zu schaffen schlachtet, im Stande ift; fodann, ju Abwendung einer ganglichen oder gerobtet Grerrung, und bes vor die burgerliche Nahrung daraus werden. nothwendig entstehenden Schadens, das gesamte Kubi en groffunden Dieb, so weit deffen Gigenthumer, es zu eigener Confum-

18. Wenn

merren.

tion zu schlachten, fich nicht verfteben wollen, getobtet werden folle; daher dann denen Magistraten an folchen Orien insonderheit, hiemit aufgegeben wird, dafür zu forgen, daß die Ungahl der Ruhe, welche von der Burgerschafft, um Milch und Butter davon zu haben, gehalten werden, so lange nicht die Gefahr, wegen der so geraume Jahre graffirten Born Dieb Geuche, ganglich überfianden ift, moglichft vermindert, auch niemanden, fo bieber feine Riehe gehalten, bis zu weiter Berordnung verffattet werde, folde jugulegen: Und ein gleiches ift in Unsehung ber Be der und Brandrewein Brenner, in foferne einige berfelben in einer Stadt vorhanden, welche Born Birb feiften, ju erinnern.

19. Wie mit Born : Bie: ren.

S. 19. Mit Pfleg und Wartung, auch ficherer Wartung des Aufbewahrung des aus den Städten gebrachten horn ausder Stadt Biehes, auch Reinigung der Ställe, iff in allen Studen dergeffalt zu verfahren, wie folches, in Unschung desjeni. bes zu verfah, gen Biebes, welches auf dem platten Lande, und in den Beiden, mit dem Contagio behaffter wird, verordnet worden; und haben die benachbarte Memter, durch aus Buftellende Poffierungen, alle erfinnliche Qufficht ju fuh ren, damit nicht durch dergleichen inficirtes Gradt Bieb, wie auch durch diejenigen Leute, fo tamit umgehen, die Seuche auf das platte Land verschleppet werden moge.

6. 20. Anlangend die in den Stadten, und an anwegen der dern Orten befindt die Post Ablager; so wird supponi-Poffelemter, ret, daß in denen groffern Stadten, wofelbu das Sorne und Post Ab- Bieh ganglich hinaus geschaffet wird, damit feine Abantager ju ver derung zu machen nothig fen. Bon denen übrigen Orten sügen. aufbli aber, welche in Ansehung des Contagii ganglich gesverret werden, find die Post Stationes, wie in dieser Berord nung bereits mehrmalen erwehnet, an andere Derter im

mittelff zu verlegen: oder, wenn foldes wegen gewisser Routen, ohne gangliche Bemmung des Wost, Courses, nicht wol moglich zu machen; fo follen jedoch die Vostmeiz ftere, Voft Berwaltere, und übrige Poft Bediente febuldia fenn, sowohl fahrende als reitende Posten, außerhalb einem folden Orte, in einem mit der Bieh, Seuche ver schonten und von allem Horn Bieh ganklich ausgeräume ten Wirthshause, oder sonftigen Hause, anzunehmen, und abzufertigen; auch die zu weiterer Fortbringung der Posten erforderliche Pferde, Bagen und Knechte, daselbst au halten: aus dem inficirten Orte felbst aber, feine Pfers de zu dem etwa benothigten Borfvann, mit zu Bulffe zu nehmen, sondern in andere wege aus der Machbarschafft desfals in Zeiten Rath zu schaffen : nicht weniger die Vost Knechte bey Karren Straffe dahin anzuweisen: aus dem inficirten Orte niemand mit aufzunehmen, ben der Postierung fill zu halten, und derfelben, die im IV. Cap. Sect. I. 6 18. verordnete Bergeichnise der aufhabenden Passagiers, auszuhändigen; wo immer moglich, um den Ort wegzufahren; oder, wenn diefes, wegen deffen Lage, nicht geschehen fan, schleunig durchzufahren; nicht aber zugestatten, daß die Passagiers sich in den Ort seibst begeben, oder einige Zeit darin aufhalten.

5. 21. Endlich iff, sobald man mit Sicherheit dazu gelangen fan, oder doet sofort nach überstandenem Con-geendigtem tagio, es mag nun folches in den Städten, oder Dorffern, Contagio ift oder Weiden eingefallen fenn, nach allen Umfranden auf auf das schar: das genaueste und schärffeste zu inquiriren, von wem, suchen, woher auf was Urt und Weise, und durch weffen Unternehmen, folches und Berschulden, die Bieh Geuche ins Land hereinger fanden fen. bracht, und an den Ort verschleppet sen; damit ein sol cher, mit der in gegenwärtiger Berordnung ihm angedro-

heten Straffe, andern zum Exempel, beleget werden könne, nicht aber fren ausgehen möge: und sind davon nachmalen die Untersuchungs. Acta an Unsere Landes Megierung, zu weiter Erkänntniß, auch Vollziehung der verwirdten Straffe, einzusenden.

Caput Vissand Com adifice

Bon Bestrassung derersenigen, welche gegen diese Verordnung und Anweisung, auch die darin besohlene Obliegenheiten, künsstig handeln werden.

Gleichwie Wir zu Unsern samtlichen Beamten und Gerichts Obrigfeiten das gnadigfte Butrauen begen. es werden selbige, ben allen und jeden, die horn Bieh Gruche betreffenden Vorfallen, als einer Unserm Lande, und deffen Wohlfarth, so hochst angelegentlichen Sache, nichts aus der Acht laffen, noch verabsaumen, welches erforder lich fenn mögte, die Sicherheit Unfer Lande, für diefer fo lange Beit gewüreten Plage, zu erhalten; die Geuche gu fteuren und abzurvenden; ober boch ben bem erften Hus: bruch zu tilgen; auch diejenige, so als pflichtvergeffene Une terthanen, gegen Unfere Berordnung ju handeln fich gelus ften laffen, zur wohlverdienten Bestraffung zu bringen: mogegen aber, und fals wieder befferes Zutrauen, von Dem ein: oder andern Unfer Beamten und Obrigfeiten. nicht weniger von denen bestelleten Boll Bedienten, Boll und Weg Geldes Pachtern, imgleichen von denen Unter-Umts und Gerichts Bedienten, etwas geschehen, oder vers

85

verabfaumet werden folte, wodurch Unfere Lande der Gefahr der Genche bloß gestellet werden, fodann deren Befraffungen nicht ausbleiben, fondern gewiß erfolgen follen ; theils auch bereits in gegenwartiger Unfer Berordnung beffimmet find; mithin es deffals hiefelbft feiner weitern Wiederholung bedarf, da Wir Uns vielmehr verseben, es werde ein jeder von felbft bereit und willig fenn, feiner Pflicht und Obliegenheit ein Gnugen zu leiften, und folche zu erfüllen; also wollen Wir im Gegentheile, wegen Uns fer Landes Unterthanen überhaupt, und wegen der Bieh: Bandler infonderheit, es mogen folche Gin: oder Quistan-Der fenn, die fich deffals in Unfern Landen vergeben, und deren Bestraffung, folgendes hiemit nochmalen wieder holen, und bestimmen:

1. Ber auf die Possierungs Bache, auf geschehene Cap. I. S. 4. Borladung, nicht erscheinet, sondern wegbleibet, soll nicht allein zur Bezahlung des für felbigem zu dingenden Musschöffers, sofort executive angehalten, sondern auch mit Zwentägiger Gefängniß ben Waffer und Brodt, beleget werden.

2. Ber feinen völlig zuverläßigen Denfchen, fatt Cap. I. f. 5. feiner, auf die Postierung fendet, derfelbe foll gleichfals ju Bezahlung eines dafür ju dingenden Queschoffers ange halten, und mit Gintagiger Befangnif bestraffet werden.

3. Wer feinen Poften, auf der Postierungs Bache Cap. I. S. 5. entweder ben Nachtzeit, oder bevor er zu gehöriger Zeit abgeloset wird, verlaffet, derfelbe foll mit Achttägiger Gefängnif, halb zu Waffer und Brodt, wenn aber im mittelft etwas nachtheiliges vorgegangen, und dadurch befördert worden, auf Sechs Monat mit der Karre bestraffet werden. E 3 4. Wet

- Cap. 1. §. 5.

 4. Wer auf der Postierung, mit jemand aus einem insieirten Orte oder Lande, durch die Finger siehet, und solchen wissentlich durchlässet, derselbe soll dafür gleichfals mit der Karre bestraffet, die Dauer dieser Straffe aber, nach Beschaffenheit der ben diesem Verbrechen sich sinden den besondern Umstände, von Unser Landes Regierung bestimmet werden.
- Cap. I. § 7. 5. Wer sich von hiesigen Landes Unterthanen nach eis nen mit der Bieh Seuche behaffteten Ort, in oder ausser Landes vorseslich begiebet, und die Postierung, unter dem Vorwand einer sonstigen Reise, ihn durchzulassen verleitet, oder sich hiezu der ordinairen fahrenden Post misbrauchet, und dessen überführet wird; der soll, auf willführliche von Unser Landes Regierung zu bestimmende Zeit, mit der Karre bestraffet werden.
- Ibidem.

 6. Ber sich von hiesigen Landes Unterthanen zufälliger Weise an einem auswärtigem Ort besindet, und aus hält, woselbst die Horn: Bieh: Seuche ausbricht, und, ohne vorgängig ethaltene Bergönstigung, in hiesige Lande zurück kehrer, und entweder der Postierung entgehet, oder sich hiezu der Posten, oder anderer Umwege, mißbraucht, der soll auf gleiche Art mit der Karre willführlich bestraffet, wenn aber durch selbigem, die Seuche an den Ort seines Ausenthalts, oder woselbst er sonst passiert, verschleppet wird, der soll auf Drey Jahr lang mit der Karre dassir bestraffet, und zu Erseßung des Schadens, so weit sein Vermögen reichet, angehalten werden.
- Cap. IV. 7. Wer vor seine Person, oder auch mit Horn-Sect, l. § 14. Wieh, aus einem mit der Vieh Seuche behaffteten und deßfals gesperreten Ort, durch die Postierung schleichet, oder sich der fahrenden Posten hiezu mißbrauchet, derselbe

CAP. V. 87

foll mit der Karre ohnabbittlich bestraffet, und davon die Dauer, nach Befinden der vorfommenden befondern 11m ftande, von Unfer Landes, Regierung bestimmet werden.

Cap. IV. S. 20.

8. Der Post Anecht, welcher hiezu Vorschub leiftet, Sect 1. §. 18. foll aleichfals mit der Karre bestraffet werden.

9. Ber von Fracht Fuhr Leuten, robe Dieb Lau Cap. 1 S. 10. te, Saare, fleisch, oder Calg heimlich ins Land zu bring n trachtet, fell mit Confiscation der Wagre, auch Vierzehntägiger Gefängniß, halb zu Waffer und Brodt, befraffet werden.

10. Bey Depluft des Diehes und Karren Straf, Cap. I. S. I. fe, foll niemand, aus einigen wegen der Seuche verdach, Cap. IV. tigen Gegenden, oder aus einem mit der Biel Ceuche le Sect. II. hafftet gewesenen e nlandischem Orte, so lange mit selbie S. 13. gem der horn Dieh Handel verboten ift, weder öffentlich noch durch einige Schleich oder sonftige Umwege, gefun, des Gorn Bieh, in oder durch biefige Lande zu treiben fich unterfangen; und foll die verordnete Straffe an demfelben volliogen werden, wenn auch gleich kein Unglick daher entstehet.

11. Wenn durch dergleichen dem aufferlichen Unsehen Cap.l. S. 12. nach gefundscheinendes horn Vieh, die Seuche in Unfere Lande herein gebracht, oder von einem Orte nach dem andern verschlevpet wird, soll ein folcher auf Zeit Lebens in die Karre condemniret, und zu Erfetzung des Schadens, fo weit fein Bermogen reichet, angehalten werden.

12. Wenn von auswärtigen Unterthanen, oder Wieh, Cap I. 5. 12. Bandlern, dergleichen verübet wird, und felbige in hiesis gen Landen betreten werden, follen diese einer gleichen Straffe unterworffen fenn: Wenn aber das von folchen auswärtigen Wieh, Sändlern, ohne hinlängliche Gefunds heits

heits Paffe hereingebrachte Horn Bieh, nach gehaltener Quarantaine, gesund blieben ift, sollen selbige des Biehes dennoch ganglich verlustig senn.

13. Derjenige, welcher von Unfern Lander Unterthat nen hiezu Vorschub leistet, soll mit der Karre willkühr: 21.2 Mas lich bestraffet werden; und überdem auf Zeit Lebens des Vieh Handels ganglich verlustig gehen, mit gel genende

Cap. I. §. 12. 14. Wer aber wissentlich, mit der Seuche behäffetetet Cap. IV. Horn-Vieh in hiesige Lande eintreibet, oder dasselbe, wenn Seet. 3. S. 1. die Seuche an solchem Viehe erst in hiesigen Landen sich ausgert und ausbricht, an andere Oerter weiter forttreibet, und dadurch die Seuche vorletzlich ausbreitet; der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Cap. 1. s. 13.

15. Ben Karren Straffe bleibet verboten, aus Cap IV. einem Orte, woselbit die Bieh Seuche gewesen, vor 216/2 Sect 2. §. 15. lauf von Sechs Monaten Seu und Stroh kommen zu lassen, oder zu verfahren.

Cap. I. 5.14. 16. Kein Imder foll, bey Verlust der Bienen, und schwerer Leibes Straffe, an einigen wegen der Vieh Seuche verdachtigen Orte, Jumen Stellen beseißen.

Cap. II. 9.7. Ber zu der Zeit, wenn Dieh Märckte vers bothen sind, dem ohngeachtet einiges Horn Vieh auf ein nen öffentlichen Platzusammen bringet, und damit Hand, VI auf lung rreibet, derselbe soll dessen verlustig erkläret, und noch besonders das ür bestraffet werden.

Cap. H. §. 8. 18. Bey Derlust des Diehes, und absonderlichet vi 18. Bestraffung, bleiber verboten, auf auswärtigen Diehen Arackten, vorerst, Horn Bieh anzukaussen, und 21. 8. Beine Land zu bringen.

19. Nicht

26. IBer

19. Nicht weniger bleibet, bey Derlust des Dies Cap. II. S. 9. bes, und empsindlicher Leibes. Straffe, bis zu weiter Berordnung verbothen, auf ungewissen Sandel und Oertrieb, in auswärtigen Ländern und Weiden, Horns Bieh anzukaussen.

gangige legitimation, ben Confiscation des Biehes, oder des dafür bezahlten Kauf Geldes, verboten, auf hiesigen Bieh Märcken Horn Bieh anzukauffen.

21. Bey Verlust des Viehes, und exemplari- Cap. III. scher Straffe, ist verboten, auf Neben Wege, oder S. 8. & 113 auf Neben Jolle, einiges Horn Vieh, in oder durch das Land zu treiben.

22. Denen Vieh Händlern und Vieh Treibern, wird Cap. III. bey Leib, und Lebens Straffe verboten, von dem S. 19. Dieb, unterweges etwas schlachten, und davon das Fleisch verkauffen zu lassen

5traffe untersaget, wenn unterweges ein Stud Bieh S. 21.
Frank wird, oder crepiret, folches nicht zu verhelen; sondern es der Obrigfeit sofort zu melden, und mit dem übrigen ben sich habenden Biehe nicht weiter zu treiben.

24. Niemand soll ausländisch angekaustes Bieh, Cap. II. S. 22. bey Derlust desselben, und schwerer Straffe, ohne vor: Cap. IV. gangige Anzeige, und erhaltene Obrigkeitliche Vergönsti, Sect. 3. 5.2. gung, auf die gemeine Weide brungen.

franck wird, der soll es, ben Vermeidung empfindlicher Sock. 1. S. 1. Leibes, und Karren/Straffe, sofort melden. Seck 3.8.12.

26. Wer

Sect. 1. §. 2. wa crepirte Stude Vieh heimlich eingrabet, derfelbe soll auf Drey Jahr lang mit der Karre bestraffet, und seines Hofes entsetze werden.

Ibidem. 27. Eine gleiche Straffe follen diejenige gewärtie gen, die es gewuft, oder wissen konnen, und verschweigen.

Cap. IV. 28. Wer an einem inscieten Dite sich weigert, aus sect. 1. § 18. dem Aruge oder Wirths. Zause das Horn. Vieh wege bringen zu tassen, und sich demohngeachtet der Krug Nahmeng oder Wirthschaft anmasset, der soll mit Vierrose chiger Gefängnis bestrafet werden.

Cap. VI. 29. Ber Leib: und Lebens Strafe ist verbothen, sect. 2. S. 3. todtes Horn: Bieh in das Wasser, oder in Flusse zu werfen.

Cap. IV. 30. Wer semanden zum voreiligen Wieder. Ankauf Sect. 2. §. 14. einiges durchgeseuchten oder andern Horn. Diehes, versleitet, derseibe soll seines Biehes, oder des dafür erhobes nen Kauf. Geldes, verlustig erkläret, und mit dem Desstungs Bau bestrafet werden.

Endlich und

Cap. III. 31. Solt ohne vorgängige wiederholte Besichtigung, §. 20. fein von andern Orten gebrachtes Schlachte: Vich, bey Cap. VI. Derlust desselben, geschlachtet, noch das Fleisch davon verkauset werden.

Schließliche Wir besehlen demnach nochmalen, allen und jeden Erinnerung. Beamten und Obrigseiten, über den Inhalt dieser Unser Werordnung, mit Ernst und Machdruck zu halten, und all dasjenige, was darin, der Bieh Seuche halber, dissponiret worden, zum Effect zu bringen; in vorkommensen

den Källen an Unfere Landes Regierung Pofitäglich zu ber Victor richten, und auf folche einzusendende Berichte, ju beren & a Bod desto fchleumiger Beforderung, daß foldje die Dieh Gen che betreffen, zu segen;

11nd damit gegenwartige Unfere Berordnung einem ieden zur Gnuge befannt werden moge; fo haben Unfere Beamte und Gerichts Obrigfeiten, auch Magiftrate, Den in ihrem Bezirf befindlichen Unter Umte Bedienten, Bolle Ginnehmer, Boll und Weg Geldes Pachtern, Birthen und Krügern, auch Bieh Dandlern, nicht minder ben Borffehern des Knochenhauer Umtes, jedem ein Exemplar davon zuzustellen, wie foldbes gefchehen fen, ad protocollum zu notiren; auch einem jeden daben zu erinnern. fich deren Invalt wohl befannt zu machen; fo weit ihnen IV . ac folder angebet, sich darnach gehorsamlich zu achten; auch für Schaden und Nachtheil zu hüten.

Geben Dannover, den 14. Febr. 1756.



Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

E. U.v. Minch- E.v. Stein- C. Diede L. W.v. Schwis J. T. U.v. d. Buf- L. A.v. Sa. B. C.v. Behr. haufen. berg. 3. Fürsteinstein. cheldt. 16c.

all described have been the Bich Schike habers di-

20 Per in 200 at a factor of the contraction of the

Capy III. S. 20.

Cap. VI.

emnach Vorzeiger dieses, Nat Lit. A. ad Cap. II. mumehre aber dasseibe von hier; 5. 18. diefer Berordnung. Formular gebürtig, auf den am hujus in hiefiger Jurisdiction gehaltenen offentlichen Bieh-Marctte, folgendes Horn-Bieh, Won denen am auf Horn: Wieh zu er: theilenden acmeibren Route, bis nach Daffen, wel: des auf eine Paß hiemit ortheilet: welcher its ins ach hod, jobald das Nichauf einer andern Rouse, oder Ländischen wieh March anders als den in diesem Paffe worting Brand angefauffethat, wovon a chan gang analy anathring ift. ober an einen andern Käuffer kömmer, als dersent ge, auf dessen Namen dieser Paß gerichtet ist, sodann soiore erloschen, und von keiner weitern Gültighted hepp follo Mada (3) & Electoris speciale. Ad Mandamin Regis anden Hörnern gebrandt senn, welches Vieh, nach Inhalt der daben vorhanden gewesenen denen Berkauffernabgenommenen Obrigkeitlichen Passe, von gesunden unverdächtigen

Dertern, anhero gebracht, und daher zum Ver- Igod fauf auf das Vieh-Marcht admitteret wordens A sill nunmehro aber dasselbe von hier, über Berdronung. nchusian Sadan. Formular acbirtia, auf ben auf Hall nachen Mall neutrieben werden folle nord auf so wird zu dessen sicherer Forttreibung auf der vor zheilenben hin gemeldten Route, bis nach gegenwärtiger Paß hiemit ertheilet: welcher je den jud esch Daffen, wels doch, sobald das Bichauf einer andern Route, oder nach einen andern- als den in diesem Passe vorhin bilde deite gemeldten Orte, noch weiter fortgefrieben wird; oder an einen andern Käuffer kommet, als dersents ge, auf deffen Namen dieser Paß gerichtet ist, so: dann sofort erloschen, und von keiner weitern Gultigkeit seyn soll. Geben, mit ander Hone gaber gernern gebrandt kom, welches Wieh, nach Jahalt der daben vor danden ge percuendenci Peitanternation emmenen Strags instruction passes som serunden underdadtigen

33303

noficial and and of Megister or in a

der in dieser Verordnung enthaltenen vornehmsten Sachen.

ber Obrigkeiten, fo b. Wertheilung ber Paffe eimas

boeder, sollen sich an kein crepirtes Born-Bieh, ohne vorgängige Obrigkeitliche Bergonstigung, vergreif, fen, noch dasselbe abbeden. Cap. 3. S. 21.

werden verwarnet, niemand Berdruß und hinderung an zu machen, welcher felbit, oder durch die Seinigen, fein Dieh will eingraben laffen. C.4. S. 2. §. 5.

wie viel demfelben für Berfertiaung der Grube, auch hinausschlerpung und Einscharrung eines Stücke Horn-Biebes, zu bezahlen. ibid. § 6.

Actus Ministeriales, an einem gesperreten Orte, wie solche einzurichten. C. 4. S. 1. §. 15.

Anmeldung der Seuche muß sofort geschehen. C. 4. S. 1. S. 1.

deßfals sind in denen Städten besondere Visitatores zu bestellen. ibid. g. 14.

Ausseher sind an inficirten Orten zu bestellen, und worauf dieselbe zu achten. C. 4. S. 2. S. I. vid. Visitatores.

23.

Beamte, haben Aufmercksamkeit auf dassenige, was in benachbarten Ländern wegen der Horn Bieh Seusche vorachet, und veransfaltet wird. C. 1. J. 2.

Behutsamkeit, wird wegen der Bieh Seuche recommendiret. C. 2. J. I.

Be:

Berichte, von der Bieh Seuche, find Positäglich abzustate ten. C. 5. p. 91.

auf felbige ift au fetgen, daß fie die Bieh: Seuche bes treffen. ibid.

Bestraffung derjenigen, welche gegen die Berordnung handeln. C. 5.

der Obrigkeiten, fo ben Ertheilung der Paffe etwas

verabsaumen. Cap. 2. §. 14. der Zoll-Einnehmer, Zoll- und Weg-Geldes-Pache ter, fo Born Bieh ehender durchlaffen, bevor der Pag produciret, und von der Obrigfeit des Ums tes zc. unterschrieben ift. C. 3. 6. 8, 9, 10.

fo dergleichen auf Neben Botten ze. durchlaffen. ib.

V. II, 12.

, wegen verabfaumeter Mit. Unterschrift der Bieh. Vaffe, ib. §. 13.

der Amte Linter Bedienten, fo Bieh Paffe unterfchreiben. C. 3. S. 16.

derjenigen, fo Die Poffierungen verabfammen, oder untaugliche Leure senden, C. T. J. 5.30 annolamnis

ihren Poften verlaffen, mit jemand burch die Finger feben. C. 1. S. 5. Cap. 5. S. 1-4.

derjenigen, fo sich an inficirte Oerter vorfetlich begeben, ibid. S. 5.

oder von einem solchen Orte durch die Postierung schleichen, ib. S. 6. & 7. Cap. 4. S. 1. S. 14.

der Postillions, so hiezu vorschub leisten. C. 4. S. I. 18. S. 3. S. 20. C. 5. S. 8. 118 13 130 00 . 93

der Kuhr Leute, fo rohe Baute, Haare, Kleisch und Zala ins Land bringen, C. 1. §. 10. C.5. §.9-

derjenigen, welche aus verbotenen Gegenden, horns Diehins Land bringen. C. 1. §. 12. C. 4. S. 3. §. 1. C. 5. 6. 10. 11. Be

Bestraffung, es senn einheimische oder auswärtige. ib. §. 12.
, derjenigen, so hiezu Vorschub teisten. C. 4. 8.3. §. 1.
C. 5. §. 13.

berjenigen, so aus inficirten Gegenden Heu und Stroh fommen lassen. C. 1. §. 13. C. 4. S. 3. §. 15. C. 5. §. 15.

der Jinder, so an verdachtige Derter Jimmen Stellen besegen. C. 1. §. 14. C. 5. §. 16.

derjenigen, so wieder Berbot Horn, Bieh zum Berfauf zusammen treiben. C. 2. §. 7. C. 5. §. 17.

Derfenigen, so auf auswärtigen Bieh-Mardten horns Bieh kauffen. C. 2. § 8. C. 5. § 18.

fo auf ungewissen Bandel Vieh zusammen kauffen,

ofo andere zum voreiligen Wieder: Ankauf des verlohrenen Biehes verleiten: C. 4. S. 2. §. 14. C. 5. §. 30.

auswärtiger Bieh Händler, so ohne vorgängige legirimation und Bergönstigung, in hiesigen Landen, und Märcken, Horn Bieh ankaussen. c. 2. §. 12, 13, 15.

born Biehtreiben. C. 3. §. 8. & 11. C. 5. §. 21.

Kleisch davon verkauffen. C. 3. S. 19. C 5. § 22.

fo frances und crepirtes Born, Biel nicht schleunig anmelden. C. 3. §. 21. C. 4. S. 1. C. 5. §. 23, 25. & 26.

fo fremdes Horn Bieh oder Schlacht Bieh, ohne Erstaubniß auf gemeine Beide treiben. C. 3. §. 22.

o wieder Berbot Wirthschafft treiben. C. 4.S. 1. §. 18.

derjenigen, so todtes Vieh indas Wasserwerssen. C. 4. S. 2. §. 3. C. 5. §. 29.

97

Bestraffung deriemigen, so Schlachte Bieh, ohne wieder bolte Besichtigungen schlachten lassen. G. 3. \$ 20.

c. 4. S. 3. §. 7. c. 5. §. 31.

(*) der Machrichter, und deren Anechte, und Abdecker, so ohne Obrigkeitliche Vergönstigung, erepirtes Horn-Vieh abdecken, C. 3. §. 21.

fo denen, welche ihr Bieh einscharren, Unluft machen.

C. 4. S. 2. \$. 5. 6. 2 0

Bettel Juden, sollen nicht gedusdet werden. C. 3. §. 24. Blut, von geschlachteten Kühen, anden Orten, wo die Sew che sich aussert, ist zu vergraben. C. 4. S. 3. §. 13. Burgerliche Weiden, vid. Weiden.

Commercium, wann solches zuverbieten. c. 1. §. 3. 7.

Eingeweide, von geschlachteten Ruhen, an denen Orten wo die Genche fich auffert, ift zu vergraben. c. 4. S. 3. §. 13. Gingrabung, die Eingrabung des eropirten Biebes, an denen dazu bestimten Orten, ift einem jeden verstattet.

c. 4. S. 2 § 4.

Einwohner, eines gesverreten Ortes, find mit nothigem Unterhalt zu versorgen. c. 4. S. I. S. 20.

Kelle, vid. Viehehäute. 240 asses O modem

Steisch, frisch oder gefalgen, wird aus feiner inficirten Ge-

Fluffe, in selbige soll tein todtes Bieh geworffen werden.

in selbige soll weder Blut noch Eingeweide ze. von geschlachtetem Wiehe, andem Orte, woselbst die Seuche
sich aussert, geschützer werden, E. 4. S. 3. J. 13.
Rracht:

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:gbv:3:1-227662-p0099-9 Rracht Subrleute, folle feine Sunde ben fich führen. c. 1. 5. 10 , follen in befondere Stallen einfehren. C. 3. § 23.

Fracht Bagens, aus inficirten Gegenden, wenn folche durchzulaffen. C. I. C. 10.

, folten an denen Grengen und Vaffen vificiret werden, ib. follen die wegen der Bieh. Seuche verdachtige Derter meiden, ib.

davon follen die Pferde in besondere Stalle gebracht werden. C. 3. §. 23.

Suhrwerd, mit Bug Ochsen, wenn es verboten. c.4. S. 3. G.g.

Geräthschafften, so ben dem Krancken Bieh gebrauchet, follen gereiniger, und binnen S che Wochen nicht wieder gebrauchet werden. C. 4. S. 2 §. 8.

Baufer, und Sofe, worin die Seuche fich auffert, find gu fperren. C 4 S. 1. \$ 8. & 18. c. 4. S. 3. §. 15.

Saute, vid. Bieh Baute.

Deu, foll binnen Geche Monaten, von feinem Ort, wo die Seuche gemefen, an andere Detter gebracht werden. C. I. \$. 7, 13 C. 4. S. 2. \$ 15.

in denen Thoren fou deffals Bescheinigung benger

1990 bracht werden. C. 4. S. 2, S. 15.

fo nahe ben dem francfen Bieh im Stalle gelegen, foll man verbrandt werden. C. 4. S. 2. 5. 7.

Horn: Bieh, mußnicht zu fruh, noch zu fpat auf den Weiden 19 mun fenn. C. 2. 6. 3.

s soll nicht ehender als nach Oren Monaten von Zeit der überffandenen Seuche, wieder angeschaffer werden. C. 4. S. 2. §. 13.

s so durchgeseuchet, Berwarnung für deffen fruhzeiti-

gen Unfauf. C. 4. S. 2. S. 14.

Sorn,

Horn Bieh, wird aus keiner inficirten Gegend ins Land gelaffen. C 1. § 7.

noch aus hiefigen Landen an dergleichen inficirte Derter gelassen, bevor nicht die Seuche Dren Monate vorher ganglich aufgehöret hat. C. 1. § 7. & 12. fremdes, wenn solches auf Obrigkeitliche Paße ins

Pand getaffen werden foll, C. 3. S. 6.

den foll, C. 1. §. 12. C. 3. §. 7-

wenn folches auf den Granzen Quarantaine zu hal-

wie es damit zu halten, wenn folches im Lande ohne Waffe betroffen wird. C. 1. § 11.

foll nicht auf Neben Wegen, noch auf Meben Bolle ins Land getrieben werden, C 3. §. 8 & 11.

die durch hiefige Lande zu nehmende Route, foll von

foll in besondere Ställe gebracht, und auf denen Weis den absonderlich gehuret werden. C. 3. §. 2211 de wenn davon unterweges im Lande etwas verkauset wird, wie es damit zu halten. C. 3. §. 18, 20.

darf unterweges nicht geschlachtet werden, ib. §. 19. Bergeltung desjenigen, der solches anzeiget. ib.

wenn davon unterweges etwas erfranket, oder cropi-

dessen Krankheit muß schleunig gemeldet werden. C. 4 S. 1. § 1.

Bestrafung dererjenigen, die solches verabsaumen, oder verschweigen ib. § 2.

das franfe, ift von den übrigen abzusondern. ib. S. r.

durch besondere Leute warten zu lassen. ib. ib. s. 3.

wenn Merkmale der Seuche vorhanden, soll es ge-

tödtet inwendig besichtiget auf 8 Fuß tief einger

Rrankheit überstanden, desgleichen, so von der Krankheit überall befrenet blieben ist, wie es damit bid zu halten. C. 4. S. 2. §. 11. vid. Kuh,

Horn Bich Handel, aus auswärtigen Gegenden, zum uns ihne es gewiffen Vertrieb, ift verboten. C. 2. 5. 9.5 mi

im Lande, soll gleichfals nicht auf ungewissen Bermische trieb geführet, sondern auf die Bersorgung bestimms ter Derter gerichtet werden, ib.

auswärtiger, wie weit folder mit gefunden Ländern geffattet. C. 3. § 1.

gorn Wich Geuche, menn solche auf mehrern Hofen an eis nem Orte aus bricht, was zu veranstalten C.4.S. 1.5.9.

wehnnfolde auf denen Weiden ausbricht. ib. § 10, 11.
Dirigkeiten zu benachrichtigen. C. 1. § 16.
vid. Bieh Seuche, ik. Krankheit.

Sunde, sollen feine Frachtfuhrleute ben sich führen. c. 1. § 10. sollen angelegt, oder getödtet werden. C. 4, S. 2, §. 2.

Imckers, wie selbige fich wegen der Wieh Seuche zu verhabten, C. 1. S. 14.

Kälber, von denen nachsten Oorfern, wie solche in die Statt guiden du bringen. C. 4. S. 3. \$. 5.

Krankheit, unter dem Horn Bieh, soll schleunig gemeldet werden. C. 3. S. 21. c. 4. S. I, S. 1. vid. Seuche.

Kranken Hutten, was damit vorzunehmen. C.4.S. 2. g. 10. Krug-

Arng, wid. Birthehauser. wind a German Gelden.

Ruhe oder horn Bieh in einer Stadt, niemand foll dem andern etwas davon verfaufen, ohne Obrigfeitliche Anzeige, C. 4. S. 3. 6. 6.

beren Ungahl in einer Stadt, ift zu vermindern, ibid.

0.11818

in einer Stadt, wer bisher feine gehalten, dem foll es auch vorerft fünftig nicht gestattet werden, C. 4.S. 3. 6. 18.

maefunde, wenn folche ben dem Ausbruch der Seuche in einer Stadt zu schlachten, erlauber, und mit mas Bedingungen, C. 4. S. 3. §. 13.

in denen Stadten, follen ben dem Ausbruch der Seuche taglich besichtiget werden, ibid 5.74,000 ann

wenn foldbe famtlich aus der Stadt wegguschaffen, C.4. S. 3. \$12. moreque energebred qua er cunen

, was deffals für Beranftaltungen zu machen, ibe g. 17. wenn es dazu an Raum fehlet, follen folche entweder geschlachter, oder gerodtet werden, ib. Star810 vid. Bieh Seuche, & Krankheit.

Landstreicher, follen nicht geduldet werden. C. 3. S. 24. uen augelegt, oder 300 diet werden.

Markte, vid. Bieh Markte.

Duft, von Pterden fremder Fuhr Leute, foll Abfeite ges bracht werden, C. 3. S. 23.

, vom franken Biche, foll tief eingegraben werden, C. 4. S. 1. S. 4 & 8. S. 2. \$ 7 infidan nened ned gredia?

Nachrichter, werden verwarner, niemanden Berdruß noch hinderung zu machen, C. 4. S. 2. S. 5.

haben für ihre Knechte zu haften, ib. § 6.

, haben auf ihre Rnechte ju achten, daß felbige fich an fein crepirtes Born Dieh, ohne Obrigfeitliche Ordre, vergreiffen, noch es abbeden, C. 3. 5. 21.

Mach

Machtheil, fo denen Stadten von der Wieh Seuche gugegogen wird, C. 4. S. 3. §. I.

Reben Bege, follen gefperret werden, C. I. S. 6.

auf felbigen foll fein auswärtiges Bieh in oder durch bas Land gebracht werden, C. 3. S. 8.

Roth Schneeden, auf den Weiden, find anzuordnen, c. 2. 5.6. follen unpræjudicirlich senn, ib.

Ohriakeiten, felbigen ift fofort anzuzeigen, wenn einiges horn : Bieh von andern Orten in ihren Gerichts: Swang eingetrieben wird, C. 2. S. 20.

haben auf dasjenige fleißig ju achten, was ben Durch: treibung des horn: Biehes, oder wenn folches vorargen erft in Campe und Wiefen gebracht worden, vorges het, C. 3. S. 21.

Obriafeiten, benachbarte, find zu benachrichtigen, wenn an einem Orte die Seuche ausbricht, C 4. S. 1. S. 19.

Obriafeiten, auswärtigen, foll die Ablicht der angeordnes ten Doffierung befannt gemacht werden, c. 1. 6.15. , find wegen der Gefundheits Paffen zurequirite, c. 1.6.15.

Desgleichen wegen Ginrichtung der Bieh Paffe, c. 3. 5. 5. find zu benachrichtigen, wann die Bieh Scuche aus Bricht, C. 1. 6. 16. vid. Beamte.

Defnung, und inwendige Besichtigung des getodteten oder crepirten horn Biebes, wie folche vorzunehmen, c. 4. S. I. S. 5.

follen niemand aus einem Pichren Ort mi Pallage, durch einen gesverreten Ort, ift zu verlegen, C. 4. Postillions, follen um einem inhours, S. I. C. 16.

wenn folche durch einen wegen der Seuche gesperreten Ort nicht ganglich verleget werden fan, wie es fodam damit zu halten, c 4. 8. 1. 6. 18.

Pallagiers, durfen an einem mit der Seuche behafteten Orte, wenn folder nicht ganglich vermieden werden fann, nicht einfehren, C. 4. S. 1. S. 18.

follen fich in feinem inficirtem Orte aufhalten, C. 4. S. 3 \$ 20.

vid, Reifende. Paffe, Gefundheits Paffe, wer folche zu produciren, c. 1. 5. 7. auf Dorn Bieh, Bieh Baute, Victualien, c. 1. 5 10.

auf Schlachte Ralber, von wem zu ertheilen, c.4.S. 3. §. 5.

Pag Schreiber, wenn folche zu bestellen, c. 1. § 8. Perfonen, follen aus feinen inficirten Orten, noch dahin,

gelaffen werden, c. 1. 5 7. , fo an inficirten Dertern find, follen Quarantaine hal

reibing des Boins Bienes, doi: 8 on di des Pferde, fremder Fracht Fuhrleute, follen in besondere Ställe gebracht werden, c. 4 \$. 23.8

der Poften, find aus feinem inficirten Orte zu nehmen,

C. 4. S. 3 S. 20. dana adan Dere an Q manie Poft Ablager winn folche zu verlegen, c. 4. S. 3. \$. 20. wie es damit zu halten, wenn die Berlegung nicht ge-

schehen fann, c. 4. S. 3 \$. 20. Poffen, fahrende, wenn folche aus inficirten Gegenden

durchzutaffen, c. 11 9.9. andichtechangen groes

s follen von inficirt n Orten möglichst verleget werden, ib. §. 9. & c. 4. S. 1. §. 16. Michaelli Any

follen an feinem Orte, wo Born Bieb ift, einkehren,

c. I. 0. 9. · follen niemand aus einem inficirten Ort mit aufnehmen,

Postillions, sollen um einem inficirten Ort wegfahren, c. 4.

1919 S. 3. 0. 20 follen durch einen inficirten Ort, wenn folcher nicht gu vermeiden, gerade durchfahren, c. 4. S. 1. §. 18. Parta.

Postillions, sollen ben der Postierung stille halten, und bes scheinigen, was für Personen auf der fahrenden Post sich befinden. ib.

Postmestere, sollen die Posten ausserhalb der Stadt absfertigen, c. 4. S. 3. S. 20.

Postmeistere, sollen für ihre Knechte einstehen, c. 4. S. 1. S. 18. c. 4. S. 3. S. 20.

follen, aus einem inficirten Orte, keine Pferde zum Vorspann nehmen, ib.

Postierungen, wenn folche anzuordnen, c. 1. S. 3.

von wem solche zu verrichten, c. 1.5. 4.

wie folche zu verrichten, C I. S. 5.

hiezu sollen keine untaugliche Leute gesandt werden, ib. wie solche einzurichten und anzuordnen, c. 1. §. 6. c. 4. S. 1. §. 13.

follen mit geladenem Gewehr versehen werden, und sich einander zu Gulfe kommen, c. 1. S. 6.

* worauf selbige zu sehen, c. 1 §. 7. c. 4. S. 1. §. 12 & 17. ivas daben für Aluisicht zu führen, c. 1. §. 8.

wenn solche wieder abgehen, und aufgehoben werden sollen, c. 1. §. 11. c. 4 S. 2. §. 12.

hievon sind auswärtige Obrigfeiten zu benachrichtigen, C. 1 S. 15

C. 1 §. 15. find mit Feurung und Wacht Hütten zu versehen, c. 4. S. 1. §. 13.

follen ben Bieh Märckten ansgestellet werden, c. 2. §. 17. gegen auswärtige Lande, c. 1. §. 3. seg.

gegen einen mit der Bieh Seuche behaffteten eingelnen Bof, c. 4. S. 1. 8. 8.

gegen inficirte Bieh-Weiden, ib. S. 10.
gegen inficirte Städte, e, 4. S. 3. S. 19.

8 6 18 3 14 D (1181 30)

Postierungen, durch solche darf niemand gelassen werden, noch herdurch schleichen, C. 4. S. 1. §. 14.

Præfervativ-Mittel, find zu gebrauchen, C. 2. 9.2.

Ni.

Reinigung, der Vieh-Ställe, und wie solche zu veranstatten, C. 4. S. 2. §. 7. & S. 3. §. 16 & 19.

meder Gerathichaften, C. 4. S. 2. 5.8. sun millat .

Befichtigung und Einscharrung gebrauchet senn, C. 4. S. 1. S. 6.

. derjenigen, fo ben dem Dieh zur Aufficht und Wartung

gebrauchet, C. 4 & 2 & 9 midirand uz achlof sion &

Reisende, find wegen gesverreter Derter in Zeiten zu verwarnen, C.4.S. 1. S. 17-u notherung achlo auch vid. Passagiers.

s sollen mit geladenem Getior verfehre verden, und plo

Scharfrichter, vid. Nachrichter, von auswärtigen Biebe

Ma fren fein Horn Bieh anzukaufen, C. 2. 5. 19.

und Bestrafung derjenigen, so dawider handeln, C. 4.

Schlachte Kalber, wenn solche, auf einen Paß eines Unters Amts Bedienten ze. in die Städte einzulassen, C. 4. S. 3. §. 5.

Schlachte Bieh, was desfalls zu beobachten, C. 3. §. 20. soll, ohne Obrigfeitliche Concession, nicht auf die Beischen, noch in Campe getrieben werden, C. 4. 8. 3. §. 2.

foll nicht, ohne wiederhol e obrigfeitliche Besichtigung, geschlachtet, noch ausgehauen werden, ib. §. 7.

Sperrung des Hotes, worauf contagieuses Wieh gestand den, C.4. S. 1. § 8. Sperrung eines ganzen Ortes, wenn folche vorzunehmen, ib. §. 9.

der Saufer in den Stadten, C. 4. S. 3. §. 15.00 mil

einer Stadt, wie folche zu verhuten, C. 4.S. 3. §. 12, 17, 18. Stadte, Rachtheil und Schaden derfelben, ben der Bieh Seuche, C. 4. S. 3. S. I.

deren Sicherheit, ift von den Magistraten solbst zu be-

forgen, C. 4. S. 3. 6. 10.

wenn aus denselben das gesamte horn Wieh wegzuschaffen, ib. 12.

: was deufale fur Beranffaltungen zu treffen, ib 6.17.18. Ställe, Bieb Ställe, deren Reinigung, wie foldbe gu ver anstalten, C.4. S. 2. §. 7.

s follen in 2 Monaten nicht wieder gebraucht werden, C. 4. du cinem mit der 216.51 . 105.8 chaff

Stroh, foll binnen Gedis Monaten, von feinem Ort mo Mola die Seuche gewesen, an andere Oerter gebracht werden, C. 1 §. 7. 132 c. 4. S. 2. §. 15.

in benen Thoren fou deffate Befdyeinigung bengebracht

werden, C.4. S. 2. 5.15.

e fo nahe ben dem franken Birhe im Stalle gelegen, foll

verbrannt werden, C. 4. S. 2. § 7.

Strohme, in felbige foll weber Blut noch Gingeweide ze von geschlachtetem Biehe, an dem Orte, wofelbft die Seuche fich auffirt, geschüttet werden, c. 4. S. 3. § 13.

in selbige foll fein todtes Bieh geworfen werden, C. 4. 1911A S. 2 6: 3.1 319 10 11914

Todtes Bieh, ins Baffer zu werten, ift verboten, c.4.8 2.5.3. Todtung des Born Biebes, wenn folche geschehen solle, c. 4. S. I. S. 4 & 7.

II mem foldemerandennetts 7 Bediente follen feine Bieh Daffe unter: linter Almtes Unter Gerichte] Chre ben, C. 3. 6. 16.

haben, ben fich aufernden Berdacht, das Bich und def fen Treiber anzuhalten, ib. S. 17.

follen dafür belohnet werden, C. 3. 6. 16.

follen den Befichtigungen des getodteten oder crepirten Biehes benwohnen, co4, S. I. S. 5.

find deffals zu inftruiren, und worauf felbige zu achten, ib. 6. 5.

Unterfuchung, ift anzust lien, woher das Contagium ents Standen, c. 4. S. 3. 6. 21.

naten nicht. Beber gebraucht wernen

Beranftaltungen, an einem mit der Bieh Seuche behaff: teten Orte, und worin folche bestehen, c. 4 S. 2. S. T. Bergittung, des getodteten horn Biehes, wenn folche geschen solle, c. 4. S. I. S. 4. 7. 2. 1. 3. 196 .

Berfauf, des durchtreibenden Born Biehes, wie es damit

zu halten, c. 3. §. 18 & 20. 5 & 10 119019111

Bich Alerzte, follen der Obrigfeit melden, wenn fie erfah: ren, daß an einem Orte frankes Sorn Biehfen, oder fie zu deffen Cur herben geruffen werden, c. 4. S.1. 2001 6. 2. c.4. So3. 6.12.00 do adare (maratchalable)

Bieh Handel, wenn folder aufzuheben, c. 2, 6.7.

mit einem inficirt gewesenen Orte im Lande, foll nicht ebender, als nach Dren Monaten, wieder verstattet werden, c. 4. S. 2. §. 13.

Dieh Bandler, auswartige, follen ihre Baffe von Amt zu Amt unterschreiben laffen, c. 3. §. 13, 15. 201003

follen feine andere, als die ihnen vorgeschriebene Rouce und Wege treiben, c. 3. S. 14.

fonnen von Amt zu Umt jemand voraussenden, c. 3. 5. 15. Wieh:

Biehe Bandler, was für Behutsamfeit gegen solche Der fonen zu gebrauchen, Cap. 2. 6. 12.0 dans ein

i auswartige, was felbige zu beobachten, wenn von ihnen Born Bieh in hiefigen Landen will angekauffet wer-Den, C. 2. 6. 12.

was felbige zu beobachten, wenn fie auf einfandischen Bieh Marcten wollen zugelaffen werden, C. 2. § 15.

werden zur Borficht im Dorn Bich Bandelerinnert, und Beffraffung derer, welche dawieder handeln, c.4. S. 3. 6. I.

welche aus inficirten Gegenden Birt ins Land bring delpargen, wie folche zu bestraffen, C. 196012.04 8.3. 6 1.

, einheimische, souen nicht indauswärrigen Ländern, auffen Bertrieb ; Horn Bieh ankauffen, The OC. 2. \$. 9. undraging of the time party his

einheimische, follen im Lande felbst das Sorn Wieh Fauf and a fent C. 22 Silrodian adia El aniamap fun

und folden Sandel auf gewiffe Derter und Stadte rich eder Obrighrieben Bermeidung schoennstStrafe

wenn folche, oder die Bieb Treiber, auf verbachtigen Begen betreten werden, follen mit dem Bieh angeanng dhalten werden, C. 3. St. 7.1 (1949) no

s was dieselben zu beforgen, wann von dem durchfreibens den Biche unterwoges etwat erfranchet, C. 3 §. 21.

darf unterweges von feinem Born Bieh nichts feblach: ten, auch fein Flench davon verkauffen, C. 3. 6. 19.

, darf, wenn ihm einiges Bieh franck wird, ober crepitet, nicht weiter treiben, noch es durch den Atbdecker aufhauen laffen, fondern muß es der Obrigfeit sofort entladmelden, C. 310f. 121C, nochhou na cochionalus

Bieh Baute, follen auf den crepirten oder getodteten Sorn: Dieh gelaffen und zerferbet werden, c. 4. S. 1. S. 4.5.7. C. 4. S. 2. S. 1. & S. 6, 100 million of the

Bieth

Zieh

109

Bieh Saute, rohe, werden aus keiner inficirten Gegend ins Land gelaffen, C. 1. 6, 7, 10.

bevor nicht die Seuche Dren Monate vorher ganglich

aufgehöret hat, C. 1. §. 12.

von Schlachte Bieh, sollen plombiret, und mit Passen versehen, im wiedrigen Fall aber angehalten werden, C. 4. S. 3. S. 8.

von gefchlachteten Ruhen, ben dem Ausbruch der Seuche,

wie es damit zu halten, ib. §. 13.

Dieh Hirten, sind von den Obrigfeiten zu begidigen, mit dem Bieh, von Oertern, woselbst frank Bieh vorhin gestanden, oder eingescharret worden, so viel möglich entsernet zu bleiben, C.2 § 55.

follen, wenn Bichan einem Dete aufflößig wird, zu deffen Befichtigung mit zugezogen werden, G. 4.8 1 . 1.

follen fein fremdes Bieh, ohne Obrinfeitliebe Bergonfit gung, auf gemeine Beide treiben laffen, C. 4.81 3. 5.4.

follen, wenn ste einige Krand heit unter dem Biehversvüsten, es der Obrigfeit ben Bermeidung schwerer Straffe fo sofort melden C.4.8.23. 1220 achter unser

Bieh Marcte, wenn folche aufzuheben, C. 2.5.7 Lit. b.

Beffraffung derer, welche, dem ohngeachtet, Bieh zumt

auf auswärtigen, foll kein Horn Bieh angekauffet wer-

die Unterthanen werden verwarnet, auf felbige fein Bieh zum ungewiffen Berkauf, zu treiben, G. 2. 5. 19.

von folchen, foll kein dahin getriebenes Horn Bieh, in

, einlandische, an welchen Orten solche ferner gehalten werden, C. 2 6. 15

das auf diese Bieh Mardte kommende Horn Wieh, muß mit Obrigteitlichen Paffen versehen werden, c. 2. 6. 6. Bieh

Bieh-Mardte, wenn folche einfallen, follen Poffierungen ausgestellet werden, C. 2 S. 17.

Dieh-Paffe, auswärtige, wie solche von der auswärtigen Obrigfeiten einzurichten, C. 3. §. 3.

und zu unterschreiben, C. 3. §. 4.

die auswärtige Obrigfeiten find deffals zu requiriren, C. 3. 6. 5.

waszu beobachten, wenn denen Paffeneinige Requisita

fehlen, c. 3. § 7.

auswärtige, wenn folche aidlich bestärchen zu laffen, C. 3. 5. 7.

ohne dergleichen, wird fein horn-Bieh von auswärtigen gefunden Landen, eine oder durchgelaffen, c. 3. S. 2.

follen ben der Poffierung, und auch ben dem erften Grents Bollevorgezeiget und examiniret werden, c. 3. 9, 10. ohne dergleichen, foll fein Bieh über die Grenzen gelaffen werden, ib. S. 10.

unter folde Paffe, ift die durch hiefige Lande zunehmen. de Route, von Ortzu Ort vorzuschreiben, c. 3. § 14.15. follen von Umt zu Umit examiniret, und unterfdrieben werden, c. 3. §. 15.

follen von der Obrigfeit felbft, und von feinem Unter: Amts Bedienten, unterschrieben werden, C. 3. S. 16.

einheimische, obne felbige, foll fein Born Dieh auf die eintandifebe Bieh Markte gebracht, noch wieder gurud getrieben werden, C. 2. §. 16 & 18.

, die Obrigfeit jeden Ortes, hat folche Paffe zu ertheilen, C. 2. 6. 16.

wie solche einzurichten, ib. §. 18. 1419 au sarlig stat

MS COS

wie lange solche gultig senn, ib. & 5. 19.

find von denen Beamten und Obrigfeiten im Lande, in Abficht des vor die Stadte bestimmten Schlachte Biehes, zu ertheilen, C. 2. S. 10.

Dieh Vässe, ferner, wenn von auswärtigen Vieh Sändlern in hiefigen Landen Hornvich aufgekaufet wird, c. 2. §. 1.3. Grinnerung an die Beamte, wegen deren vorsichtige Er-

theilung, c. 2. §. 14.

wie deren Mißbrauch zu verhüten, ben Wieh Markten,

wenn von andern benachbarten Orten einiges Bieh her, fommet, c. 2. 8. 20.

wenn folche von der Landes Regierung zu ertheilen,

C. 2. §. 11. Bieh: Seuche, wodurch solche verschlevvet werde kan, c. 1. §. 1 ist denen Städten vorzüglich nachtheilig, c. 4. S. 3 §. 1. vid. Horn Bieh Seuche, it. Kranckheit.

Vieh: Ställe, sollen gereiniget, und Zwei Monate verschloffen werden, c. 4. 8. 2. § 7. 8. 3. §. 16.

Bieh Treiber, vid. Bieh Handler, und was von diesen verordnet, ist auch von Bich Treibern zu verstehen.

Bich Weiden, naffe und verschlammete, find zu vermeiden.

desgleichen, wosethst franckes Bieh vorhin gestanden, oder eingescharret, c. 2. § 5.

gemeinschafftliche, sollen durch Noth-Schneeden abge-

theilet werden, c. 2. §. 6.

gemeine, auf selbige soll kein fremdes Bieh, ohne Obrig, feitliche Bergonstigung, gebracht werden, c. 3. §. 22. vid. Weiden.

Visitatores, sind in Städten zu bestellen, c. 4. S. 3. S. 14.

wie selbige ihr Umt zu verrichten, ib.

vid. Ausseher.

find den denen Beauster 200 Obrighenen im Lande, in

Warnungs Zeichen, sind wegen der mit der Seuche inficirten Oerter, auszusetzen. c. 4. S. 1. §. 17. Weg: Geldes: Städte, vid. Zolle.

Weiden, Burger Weiden, sollen mit keinem Schlachter Bieh, ohne Vergönstigung betrieben werden, c. 4. S. 3. §. 2.

niemand foll von andern Orten gefaufftes, oder vorbentreibendes Vieh darauf bringen, ib. §. 3. 4.

vid. Bieh Weiden.

Wirths Häuser, aus selbigen muß das Horn Vieh weggebracht, oder die Treibung der Wirthschafft und Krug Nahrung verbothen werden, c. 4. S. 1. §. 18.

in selbigen cessiret alle Wirthschafft, sobald selbige mit der Seuche behafftet werden, ib.

vid. Krüge.

Bolle, was auf dem ersten Grent Zolle, wegen Examinirung des Horn Diehes, zu veranstalten, c. 3. §. 9.

Bolle, Haupt Zölle, find mit auswartigem horn Dieh zu berühren, c 3. g. 8.

Bolle, Neven Bolle, auf selbige soll kein horn. Dieh zuger trieben werden, c. 3. §. 8.

noch daselbst durchgelassen werden, c. 3. S. 11.

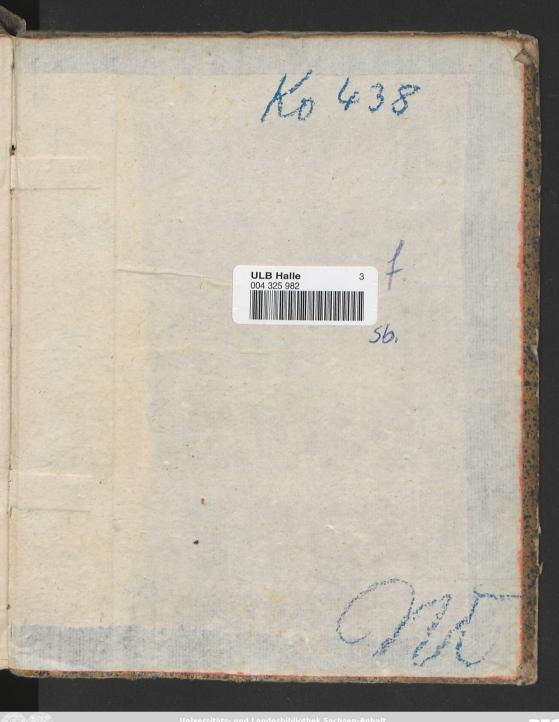
Zöllner, und übrigen Zoll-Bedienten, auch Zoll und Wegen Geldes Pachtere Obliegenheit, wegen des Horm Viehes, c. 3. § 9, 10, 11, 12.

deren Dergeltung, wegen ihrer Vigilanz, c. 3. S. 11.

follen für ihre Leute einstehen, c. 3. §. 12.

follen die Dieh Page mit unterschreiben, c. 3. §. 13.

Zug Ochsen, wenn solche zum Fuhr Wercknicht gebrauchet werden dürffen, c. 4. S. 3. S. 9.







Unterricht,

977

und



von demjenigen,

was

in den Königl. Groß=Britan= nischen und Chur-Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Landen,

wegen

der Horn Bieh Seuche,

und

zu deren Abwendung zu beobachten.

Stade, zum zweitenmal aufgelegt im Jahr 1775.

13

12

10

6